

Österreichisches

# ANWALTSBLATT

Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Februar 2002

## Die Reform des StPO-Vorverfahrens aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien

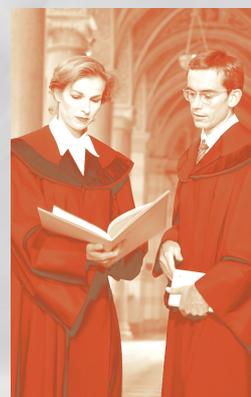
## Kann ein Rückkehrverbot nach § 382 b Abs 1 Z 2 EO gegen jemanden erlassen werden, dessen Aufenthalt unbekannt ist?

RiAA Dr. Peter Barth, Wien



Wir sprechen für Ihr Recht.  
DIE ÖSTERREICHISCHEN  
RECHTSANWÄLTE

MANZ 



ANWALTSBLATT

## Der aktuelle Beitrag

Präsident Dr. Klaus Hoffmann

### Ein Versuch mit wenigen Worten

Waren zunächst die bürgerlichen Tugenden oder die bürgerlichen Freiheitsrechte? Die Antwort ist eindeutig. Es waren die bürgerlichen Tugenden, die Grundlage der bürgerlichen Freiheit sind, die ihrerseits wieder durch die Grundrechte gesichert wird.

Grundrechte sind sohin Schutzrechte des Einzelnen. Eingriffe in Schutzrechte müssen durch übergeordnete Interessen gerechtfertigt sein, die solche Eingriffe zur Erhaltung des demokratischen Rechtsstaates bei Wahrung der Verhältnismäßigkeit erforderlich machen.

Außergewöhnliche Angriffe auf die Sicherheit des Einzelnen geben zweifellos Anlass, alle jene Mechanismen, die der Sicherheit dienen oder ihr zu dienen scheinen, zu gebrauchen, wobei allerdings vielfach nicht bedacht wird, dass sie zunehmend in Gegensatz zu Freiheitsrechten des Bürgers stehen, ja Freiheitsrechte unverhältnismäßig beschränken.

In einer Diskussion wurde mir entgegengehalten, dass der Wunsch des Bürgers nach Sicherheit so stark geworden wäre, dass beschränkende Maßnahmen gerne hingenommen würden.

Nun ist es richtig, dass die Frage, ob Sicherheit gewünscht ist, eindeutig beantwortet wird. Ebenso eindeutig wird die Frage nach Freiheit beantwortet. Stellt man die Frage gemeinsam, dann ist die Antwort mit hoher Wahrscheinlichkeit, dass Freiheit in Sicherheit gewünscht ist. Würde man fragen, ob Freiheit oder Sicherheit gewünscht ist, dann würde zweifellos der Freiheit das Übergewicht zukommen.

Belegt ist dieses Ergebnis durch die Geschichte. Für die Sicherheit des Einzelnen, vorausgesetzt er ordnete sich ein, war immer dann am besten gesorgt, wenn Freiheitsrechte oder Freizügigkeit des Einzelnen beschränkt wurden.

Alle jene Maßnahmen, die jetzt vor allem international zur Dis-

kussion stehen oder schon ergriffen wurden, um ein höheres Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind in jedem einzelnen Fall dahin zu überprüfen, ob sie – stellen sie doch Eingriffe in Freiheitsrechte dar – im Interesse des übergeordneten demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzips verhältnismäßig sind. Vielfach ist das, insbesondere auf das von außen kommende Verlangen bezogen, nicht so und es bereitet Genugtuung, dass gerade Österreich wohl wegen seines dem Rechtsstaat verpflichteten Bewusstseins Eingriffe auf ihre Verhältnismäßigkeit prüft und, falls erforderlich, auch die geeigneten Argumente einbringt.

Dennoch ist es nach meiner Überzeugung vordringliche Aufgabe der Rechtsanwaltschaft, die seinerzeit im Kampf um bürgerliche Freiheitsrechte in vorderster Front stand, wachsam zu bleiben und so ihrer Aufgabe, Garant der Rechtsstaatlichkeit zu sein, zu entsprechen. Jeder von uns ist dazu aufgerufen.

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Univ.-Prof. Dr. Walter Barfuß, Wien  
RiAA Dr. Peter Barth, Wien  
RA Dr. Harald Bisanz, Wien  
RA Mag. Josef Phillip Bischof, Wien  
Mag. Sieglinde Gamsjäger, CCBE, Brüssel  
RA Dr. Wolfgang Graziani-Weiss, Linz  
RA Dr. Georg Griebner, Wien  
RA Dr. Klaus Hoffmann, Wien  
RA Mag. Michael Lang, Wien  
Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien  
RA Dr. Wolfgang Rainer, Wien  
RAA Dr. Ullrich Saurer, Wien  
RA Dr. Reinhard Schanda, Wien  
RA Dr. Wolf-Georg Schärf, Wien  
RA Dr. Harald Sitta, Wien  
RA Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer, Wien  
RA Prof. Dr. Walter Strigl, Wien  
Univ.-Ass. Mag. Franz Philipp Sutter, Wien  
Mag. Evelyn Thum, Wien  
RA Mag. Vera Ziegelwanger, Wien

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. Verlagsadresse: A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at). Geschäftsführung: Dr. Kristin Hanusch-Linser (Vorsitz), Mag. Lucas Schneider-Manns-Au – Verlagsleitung: Dr. Wolfgang Pichler  
**Herausgeber:** RA Dr. Klaus Hoffmann, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel 535 12 75, Fax 535 12 75-13, e-mail: rechtsanwaelte@oerak.or.at Internet: <http://www.oerak.or.at>  
**Hersteller:** MANZ CROSSMEDIA, 1051 Wien  
**Layout:** Böckle & Gmeiner, Fußach  
**Verlags- und Herstellungsort:** Wien  
**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Harald Bisanz, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Prof. Dr. Walter Strigl  
**Redakteur:** Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 13, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: anwaltsblatt@oerak.or.at  
**Anzeigenannahme:** Günter Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26, e-mail: kochguenter@aon.at  
**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Berufsrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.  
**Zitervorschlag:** AnwBl 2002, Seite  
**Erscheinungsweise:** 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)  
**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten beträgt jährlich EUR 212,-. Das Einzelheft kostet EUR 21,20. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens 30. 11. 2002 an den Verlag zu senden.  
Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben.  
Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

## Der aktuelle Beitrag

Ein Versuch mit wenigen Worten – Dr. Klaus Hoffmann

69

## Termine

72

## Schon gelesen?

74

## Abhandlungen

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek

Die Reform des StPO-Vorverfahrens aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten

76

RiAA Dr. Peter Barth

Kann ein Rückkehrverbot nach § 382b Abs 1 Z 2 EO gegen jemanden erlassen werden, dessen Aufenthalt unbekannt ist?

83

RA Dr. Harald Sitta

Nachtrag: Veto zu Temelin?

87

## Anwaltsakademie

91

## Ämterliche Mitteilungen

Änderungen der Liste

94

## Gesetzgebung

Eingelangte Gesetzesentwürfe

97

## Berichte

Pressekonferenz über Wahrnehmungsbericht

98

CCBE-Bericht über die 95. Plenarversammlung

98

## Veranstaltungen

101

## Nachrichten

102

## Rechtsprechung

104

## Literaturbericht

114

## Indexzahlen

115

## Anzeigen

120

## Inland

- 7. bis 9. Feb.** Wien  
Europäische Präsidentenkonferenz der Präsidenten der nationalen Anwaltskammern und internationalen Anwaltsorganisationen
- 12. Feb.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Grundlehrgang** (BU-Kurs)
- 18. Feb.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Exekution I** – RA Dr. H.P. Wachter, ADir Johann Dworak
- 20. Feb.** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Strafrecht (StPO intensiv)** – RA Dr. Ernst Schillhammer
- 21. Feb.** Wien  
Verlag Österreich – Akademie: **Aktueller Stand der Wiener Wohnbauförderung** – Burghart Bartl, SR Dr. Peter Heindl, Arch. Dipl.-Ing. Michaela Trojan
- 26. Feb.** Linz  
Universität Linz: **Finanzstrafrechtliche Tagung** – Dr. Roman Leitner
- 26. Feb.** Wien  
Verlag Österreich – Akademie: **Ordentliche – außerordentliche Verwaltung im Wohnungseigentumsrecht** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 27. Feb.** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Von Saint Germain nach Brüssel** – Univ.-Prof. Dr. Arnold Suppan
- 11. März** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Exekution II** – RA Dr. H.P. Wachter, Mag. Wanke
- 11. März** Wien  
Verlag Österreich – Akademie: **Wohnrechtsprivatissimum, Schwerpunkt: Eintrittsrechte, Mietzinsbildung, Ablösen** – Dr. Wolfgang Dirnbacher
- 14. März** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Die Gründung einer GesmbH** – RegR Gerhard Wetschnig
- 19. März** Wien  
Verlag Österreich – Akademie: **Die Gesellschaftsformen im Vergleich** – Dr. Johannes Reich-Rohrwig
- 20. März** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Neuerungen im Wohnungseigentumsrecht** – Univ.-Prof. Dr. Gottfried Call

- 8. April** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch II** – ADir Anton Jauk
- 10. April** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Verwaltungsreform in Österreich: Wem nützt und wer zahlt die aktuelle Verwaltungs- und Bundesstaatsreform?** – Spektabilis o. Univ.-Prof. Dr. Karl Weber
- 10. April** Wien  
ÖRAV-Seminar: **Verfahren außer Streitsachen** – ADir Herta Habersam-Wenghoefner
- 24. April** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Gedanken zur Reform des Vorverfahrens** – Mag. Alfred Ellinger
- 15. Mai** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Zur Wiederentdeckung der Gebühren für staatliche Dienstleistungen, dargestellt insbesondere am Beispiel der Ambulanz- und Studiengebühren** – o. Univ.-Prof. Dr. Harald Stolzlechner
- 12. Juni** Graz  
Grazer Juristische Gesellschaft: **Regelungsmodelle zur corporate governance** – Univ.-Prof. Dr. Günther H. Roth
- 8. Juli** Wien  
ÖRAV-Seminar: **ÖRAV-Sommer-Block-Seminar** (BU-Kurs)

## Ausland

- 21. und 22. Feb.** Paris  
International Bar Association (IBA): **International Corporate Counsel**
- 21. bis 24. Feb.** Mexico City  
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Human Rights and Business Law**
- 25. und 26. Feb.** Oakland  
International Bar Association (IBA): **Electricity Law**
- 2. bis 8. März** Val d'Isère  
International Association of Young Lawyers (AIJA): **Winter Seminar: Strategic Partnership and Alliances in the New Economy (Project)**
- 6. bis 8. März** Tunesien  
International Bar Association (IBA): **E-Commerce, E-Banking and the Internet Revolution: Legal Developments in the Arab Region**

- 9. bis** Sexten
- 16. März** Skilex Kongress
- 11. bis** London
- 13. März** International Bar Association (IBA): **International Wealth Transfer Practice**
- 14. und** Trier
- 15. März** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Europäisches Vertragsrecht**
- 15. März** Brüssel  
International Bar Association (IBA): **5<sup>th</sup> IBA International Arbitration Day**
- 21. und** Trier
- 22. März** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Grenzüberschreitendes EG-Gesellschaftsrecht**
- 11. und** Lissabon
- 12. April** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Alternative Streitbeilegung**
- 15. und** Trier
- 16. April** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Freier Dienstleistungsverkehr: Die Rechtsprechung der „Dritten Generation“**
- 18. bis** Verona
- 21. April** International Association of Young Lawyers (AIJA): **Seminar: Succession in Family Enterprises (Project)**
- 25. und** Trier
- 26. April** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Europäische Rechtsgrundsätze außervertraglicher Haftung**
- 29. und** Trier
- 30. April** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Verfahren vor den Europäischen Gerichten**
- 2. bis** Kopenhagen/Oslo
- 5. Mai** International Association of Young Lawyers (AIJA): **Seminar on an Ocean Cruise to Oslo – Deregulation of the Electricity Market (Project)**
- 15. Mai** Brüssel  
Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Die neue Verfahrensregelung zur Umsetzung der Artikel 81 und 82 EG**
- 16. bis** Budapest
- 19. Mai** International Association of Young Lawyers (AIJA): **Executive Committee**
- 13. und** Trier
- 14. Juni** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **Beweisrecht in Europa im Vergleich**
- 13. und** Trier
- 14. Juni** Europäische Rechtsakademie Trier (ERA): **3. Europäischer Verkehrsrechtstag: Die Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie**
- 26. bis** Lissabon
- 31. Aug.** International Association of Young Lawyers (AIJA): **40. Jahreskongress**
- 27. bis** Sydney
- 31. Okt.** Union Internationale des Avocats (UIA): **46<sup>th</sup> Congress**
- 20. bis** Santiago de Chile
- 23. Nov.** International Association of Young Lawyers (AIJA): **Executive Committee Meeting**

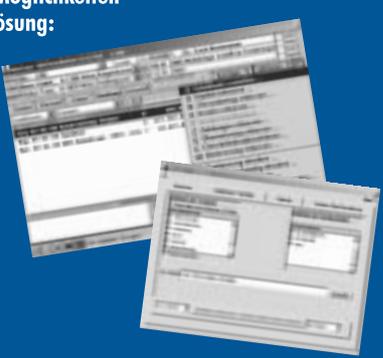
**EDV 2000**

# WinCaus

**RECHTSANWALTS SOFTWARE**

Nur einige der vielen Möglichkeiten unserer Rechtsanwaltslösung:

- ✓ Die komplette EDV-Lösung für Ihre Anwaltskanzlei.
- ✓ Benutzerfreundliche, rasche und effiziente Bearbeitung der Akten.
- ✓ Umfangreiche Funktionalität zum bestmöglichen Preis/Leistungsverhältnis.
- ✓ Anpassbar an den Bedarf Ihrer Kanzlei.



---



**EDV 2000**

1120 Wien • Bonygasse 40 / Top 2  
 Tel.: 01 / 812 67 68-0 • Fax: 01 / 812 67 68-20  
 E-mail: edv2000@edv2000.com  
 Internet: www.edv2000.com



## §§ 12, 114 AktG; §§ 48, 91 BörseG; Art 4, 15 Transparenz-RL: Sanktionen bei Nichtanmeldung von Beteiligungsveränderungen

1. § 114 Abs 7 AktG lässt nur die Erlassung besonderer Modalitäten der Stimmrechtsausübung zu, nicht aber die Festlegung sachlicher Voraussetzungen, unter denen das Stimmrecht gewährt oder versagt wird. Auch bei einer österreichischen Aktiengesellschaft, die an einer ausländischen Börse notiert, kann **die Sanktion des (temporären) Stimmrechtsausschlusses** bei Nichtanmeldung von Beteiligungsveränderungen **nicht in die Satzung aufgenommen werden**.

2. Die vom österreichischen Gesetzgeber in § 48 Abs 1 Z 5 BörseG vorgesehene Verwaltungsstrafe bis zu **5 300.000,-** für den Fall der Nichteinhaltung der Meldepflichten ist eine **angemessene Sanktion** iSd Art 15 Transparenz-RL. OGH 30. 8. 2000, 6 Ob 167/00b, RdW 2001, 84 = ecolex 2001, 109 = EvBl 2001/40.

## § 82 GmbHG: Verbotene Einlagenrückgewähr

Die **Überlassung von Betriebsmitteln** aufgrund eines „Werknutzungsvertrags“ durch den Gesellschafter **an die Gesellschaft** ist jedenfalls dann **kein Verstoß** gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr, **wenn Leistung und Gegenleistung ausgeglichen sind**. OGH 26. 4. 2000, 3 Ob 122/99h, ecolex 2001, 19 (LS).

## § 178 HGB; §§ 870f, 879 ABGB: Fehlerhafte typische stille Gesellschaft

1. Bei einer typischen stillen Gesellschaft ist eine **Auflösung mit Wirkung ex tunc** möglich.

2. Der Gesellschaftsvertrag ist **nicht sittenwidrig**, wenn dem stillen Gesellschafter Gewinne erst dann zugeteilt werden, wenn **zuvor die Verluste des Geschäftsherrn abgedeckt werden**. OGH 24. 10. 2000, 4 Ob 233/00v, RdW 2001, 166 = EvBl 2001/58.

## § 74 GmbHG: Eigenkapitalersatzrecht – Anwendung auf den Treugeber

1. Das **Eigenkapitalersatzrecht erstreckt sich nur auf Gesellschafter**; bei einem gänzlichen Fehlen jeder nennenswerten vermögensmäßigen Beteiligung genügt auch die faktische Geschäftsführung nicht. Das Eigenkapitalersatzrecht ist hingegen auf den Treugeber anzuwenden, nicht allerdings auf einen dritten Kreditgeber, der einen Teil seiner Forderung nachrangig stellt.

2. Eine Vorauszahlung eines Treugebers für noch nicht fertig gestellte Wohnungen ist eigenkapitalersetzend, insoweit diese den

am Markt erzielbaren Preis für diese Wohnungen übersteigt. OGH 23. 11. 2000, 8 Ob 165/99v, RdW 2001, 171 = ecolex 2001, 108 = EvBl 2001/81.

## §§ 28 und 88 Abs 1, Abs 3 und Abs 4 StGB: Idealkonkurrierende Verletzungen mehrerer Personen aus einem Verkehrsunfall

Wenn bei einem unter den Bedingungen des § 81 Z 1 StGB verschuldeten Verkehrsunfall eine Person leicht und zwei weitere Personen schwer am Körper verletzt werden, so ist das Verhalten des Angeklagten in gleichartiger Idealkonkurrenz dem Vergehen nach § 88 Abs 1 und Abs 3 sowie überdies zweifach jenem nach § 88 Abs 1 und Abs 4 zweiter Fall StGB zu unterstellen. OGH 9. 6. 1999, 13 Os 75, 76/99, JBl 2000, 327.

## § 10 GRBG; § 281 Abs 1 Z 5 und 5a und § 285a Z 2 StPO: Prozessordnungsgemäße Ausführung von Grundrechtsbeschwerden

Gem § 10 GRBG sind im Verfahren über Grundrechtsbeschwerden, soweit das Grundrechtsbeschwerdegesetz nichts anderes bestimmt, die für den OGH und die für das Strafverfahren geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Daraus folgt vor allem, dass eine Kritik an den Sachverhaltsgrundlagen für die Annahme dringenden Tatverdachts jene Tatumstände ausdrücklich oder durch deutliche Hinweise anzuführen hat, welche nach Ansicht des Beschwerdeführers entweder den (Verdachts-)Ausspruch über entscheidende Tatsachen (§ 179 Abs 1 Z 4 StPO) als undeutlich, unvollständig, mit sich selbst im Widerspruch, nicht oder nur offenbar unzureichend begründet oder aktenwidrig erweisen (§ 281 Abs 1 Z 5 StPO) oder im Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung aktenkundig erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der der Annahme dringenden Tatverdachts zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen ergaben (§ 281 Abs 1 Z 5a StPO). OGH 19. 5. 1999, 13 Os 71/99, JBl 2000, 259.

## § 310 Abs 1 StGB: Amtsgeheimnis im Vergabeverfahren

In einem nicht offenen Vergabeverfahren einer Gebietskörperschaft unterliegen nicht nur Auskünfte über einlangende Angebote der Geheimhaltungspflicht, sondern auch Mitteilungen über Anzahl und Namen der zur Angebotslegung einladenden Unternehmer. Das in einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Gesetzen statuierte Recht auf Auskunft ist durch gesetzliche Verschwiegenheitspflichten beschränkt. OGH 16. 3. 1999, 14 Os 155/98, JBl 2000, 329.



**§§ 28, 29 und 260 Abs 1 Z 2 StPO: Berücksichtigung der Wertzusammenrechnung bei Vermögensdelikten im Urteilspruch**

Der Begriff der strafbaren Handlung in § 160 Abs 1 Z 2 StPO meint bei wert- oder schadensqualifizierten Delikten zu Folge der speziellen Bestimmung des § 29 StGB eine nach Maßgabe des Zusammenrechnungsgrundsatzes entstandene Subsumtionseinheit **sui generis**, die aus der höchsten Wert- und Schadensqualifikation und weiteren, in echter Konkurrenz dazu stehenden Begehungsformen und unselbstständigen Abwandlungen des Grunddeliktes besteht. Die Zusammenrechnung betrifft jedoch nicht die Schuldprüche, sie bestimmt vielmehr nur den Strafraum und die urteilsmäßige Bezeichnung der strafbaren Handlung. Die einzelnen Straftaten bleiben rechtlich selbstständig; Strafbarkeitsvoraussetzungen und Rechtskraftwirkung sind für jede gesondert zu prüfen. OGH 14. 9. 1999, 14 Os 65/99, JBl 2000, 262.



**Berufungsrecht eines voll obsiegenden Klägers** im Scheidungsverfahren. OGH 30. 8. 2000, 6 Ob 216/00h; JBl 2001, 324.



**Konstitutives/deklaratives Anerkenntnis:** Nicht konstitutiv bei Anerkenntnis am Unfallsort, wenn Anerkennende auf „**Regelung durch Versicherung**“ verweist. OGH 11. 1. 2001, 2 Ob 344/00b.



Schmerzensgeld für **Schockschaden** (nach Benachrichtigung vom Verkehrsunfall eines nahen Angehörigen). OGH 22. 2. 2001, 2 Ob 79/00g; RdW 2001, 531.



Für den Abschluss eines **Schenkungsvertrages** auf den Todesfall **genügt** eine nach § 69 Abs 1 NO **beglaubigte Vollmacht**, sofern in der Vollmacht der rechtsgeschäftliche Vorgang genannt ist. OGH 31. 1. 2001, 4 Ob 19/01 z; RIS-Justiz RS0037978.



*Diese Ausgabe von „Schon gelesen?“ entstand unter Mitwirkung von Dr. Manfred Ainedter, Dr. Harald Bisanz und RAA Dr. Ullrich Saurer (Kzl Dr. Kurt Berger).*

Hon.-Prof. Dr. Rudolf Machacek, Wien

## Die Reform des StPO-Vorverfahrens aus der Sicht des Rechtsschutzbeauftragten

Erweiterte Fassung der dem BMJ am 14. 9. 2001 erstatteten Stellungnahme des RSB

### I. Einleitende Bemerkungen

Die gesetzliche Regelung der Rechte und Pflichten der Sicherheitsbehörden, wie auch für das StPO-Vorverfahren war die längste Zeit nur rudimentär.

Erst mit Bundesgesetz vom 3. 10. 1991 BGBl 1991/566 wurde das Sicherheitspolizeigesetz erlassen und damit eine rechtsstaatliche Regelung für das Polizeiverhalten mit 1. 5. 1993 in Kraft gesetzt.

Für das StPO-Vorverfahren wurden Entwürfe von Mitarbeitern des BMI und des BMJ erstellt.<sup>1)</sup> Beide Entwürfe waren keine Grundlage für eine Neuregelung, setzten jedoch eine Diskussion in Gang.

Obwohl die Reformdiskussion noch anhängig war, machte die Entwicklung der Kriminalität, insbesondere der OK, es notwendig, die besonderen Ermittlungsmaßnahmen einer vorgezogenen Regelung zuzuführen. Das Gesetz vom 19. 8. 1997 über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen ist de facto ein Vorgriff auf die Reform des StPO-Vorverfahrens. Das Gesetz ist befristet mit 31. 12. 2001.

Am 3. 8. 2001 wurde vom BMJ ein Entwurf für eine Strafprozessnovelle 2001 mit einer Frist zur Stellungnahme bis 10. 9. 2001 ausgesandt, der die Verlängerung des Gesetzes vom 19. 8. 1997 mit einigen ergänzenden Regelungen auf unbestimmte Zeit zum Inhalt hat.

Mit einer Frist zur Stellungnahme bis 14. 9. 2001 wurde vom BMJ zur ZI 578.017/10-II.3/2001 des Weiteren der Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes ausgesandt, der eine Regelung des strafprozessualen Vorverfahrens zum Gegenstand hat.

Am 23. 7. 2001 wurde dem Rechtsschutzbeauftragten (RSB) ein vom BMI ausgesandter Entwurf für ein Kriminalpolizeigesetz übermittelt, der die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes vorsieht.

Mit den folgenden Ausführungen wird vom RSB seine Sicht zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens wie folgt dargelegt:

### II. Das Gesetz über die besonderen Ermittlungsmaßnahmen<sup>2)</sup>

1. Das Gesetz ist sukzessive in Kraft getreten. Die Abschnitte über den automationsunterstützten Datenabgleich, die so genannte Rasterfahndung und den Rechtsschutzbeauftragten (RSB) wurden mit 1. 10. 1997 wirksam, die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 2, den kleinen Lauschangriff, traten mit 1. 1. 1998 und schließlich die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung nach § 149d

Abs 1 Z 3, den großen Lausch- und Spähangriff mit 1. 7. 1998 in Kraft. Der Gesetzgeber hat damit dem notwendigen Aufbau der neuen Einrichtung Rechnung getragen.

Die mit gerichtlicher Bewilligung zulässigen besonderen Ermittlungsmethoden waren im Hinblick auf ihre große Eingriffsintensität in die Privatsphäre der Observierten, das Grundrecht auf Datenschutz und in weitere Grundrechte<sup>3)</sup>, bei der parlamentarischen Beratung äußerst umstritten.<sup>4)</sup>

Die Notwendigkeit ihrer Einführung wurde mit dem Ansteigen der Bedrohung durch das vermehrte Auftreten Organisierter Kriminalität<sup>5)</sup> begründet.

Zu verweisen ist darauf, dass vergleichbare Ermittlungsmethoden von den Sicherheitsbehörden anderer Europäischer Staaten und in den USA<sup>6)</sup> bereits seit längerem angewendet werden.

Von der österreichischen Strafprozesskultur wurde im Einklang mit der allgemeinen Ablehnung polizeistaatlicher Methoden der Einsatz geheimer Eingriffe in die Grundrechtssphäre bis dahin nicht toleriert.<sup>7)</sup>

Der Grundrechtsgefährdung, die durch die neuen Ermittlungsmethoden bewirkt wird, wurde durch die Einführung eines Rechtsschutzbeauftragten begegnet.<sup>8)</sup>

Dem RSB wurden Kontroll-, Antrags- und Beschwerderechte zuerkannt. Die beabsichtigte Observation eines Geheimnisträgers mittels großem Lausch- und Spähangriff in seinen Berufsräumlichkeiten wurde an die vorausgehend einzuholende Zustimmung des RSB gebunden.

1) Siehe hiezu insbesondere *Dearing* und *Miklau* in *Neue Wege im strafrechtlichen Vorverfahren*, Österreichische Juristenkommission 1985, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz Band 27.

2) BGBl I 1997/105.

3) *Schmoller*, Geändertes Erscheinungsbild staatlicher Verbrechensbekämpfung, ÖJZ 1996, Heft 1, 21 ff.

4) Mat zum BG gegen die OK: RV 49 BlgNR 20, JAB 812 BlgNR 20 GP, Mat zur Neufassung des § 278a StGB, RV StRÄG 1996, 33 BlgNR 20 GP, JAB 409 BlgNR 20 GP.

5) *Machacek*, Die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, ÖJZ 1998, 354.

6) Vgl RV 49 BlgNR 20 GP 11.

7) Vgl *George Orwell*: 1984, „der große Bruder hört mit“ und die Bezeichnung von Personen nach einem automationsunterstützten Datenabgleich als „gläserner Mensch“.

8) *Machacek*, Die Stellung und Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten, Vorarlberger Tage, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz, 2000, 43 ff.

Der RSB ist mit Unabhängigkeit ausgestattet und selbstredend nicht weisungsgebunden. Er ist auch weder beamtet noch besoldet.

Der RSB hat auch kein Imperium, er ist somit keine Verwaltungsbehörde.

Er ist spezifisch für den Fall des Einsatzes bestimmter besonderer Ermittlungsmethoden ein besonderes Organ der Strafrechtspflege.

Der Umstand, dass seine Kontrollrechte bei Anwendung besonderer Ermittlungsmethoden sowohl die gerichtliche Bewilligung als auch den Vollzug durch die Sicherheitsbehörden zum Gegenstand haben, weist darauf hin, dass die Einrichtung die Vorwegnahme eines Kernbereichs der schwebenden Reform des StPO-Vorverfahrens bildet.

Mit der Neuartigkeit der Ermittlungs- und Kontrollmethoden hängt auch die Berichterstattungspflicht des RSB und die Befristung des Gesetzes zusammen.

Der RSB soll offensichtlich dem Gesetzgeber ein Bild über die Auswirkungen der besonderen Ermittlungsmethoden und über das Novum des RSB verschaffen, weshalb er bis 31. 3. jeden Jahres über seine Wahrnehmungen einen Bericht an den BMJ für dessen Bericht an das Parlament zu erstatten hat.

Das Gesetz ist zusätzlich mit 31. 12. 2001 befristet, womit ein Beobachtungszeitraum von rund 4 Jahren vorgesehen wurde. Soll es weiter gelten, bedarf es einer Verlängerung durch den Gesetzgeber.

2. Der Rechtsschutzbeauftragte ist somit ein Novum, seine Funktion ähnelt der eines Ombudsmannes, ist aber mit einem solchen doch nicht vergleichbar, zumal seine Rechte weit reichender und spezifischer sind.

Im Verfassungskonzept entspricht der RSB dem die Österreichische Bundesverfassung tragenden Konzept des Rechtsschutzstaates.

3. Lepuschitz<sup>9)</sup> meint jedoch, die „vom einfachen Gesetzgeber gewählte Form der Einrichtung und konkreten Aufgabenstellung des Rechtsschutzbeauftragten“ sei verfassungswidrig.

Anknüpfend an die von *Walter/Mayer* vertretene Auffassung, dass alle Aufgaben der Vollziehung entweder der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung zuzurechnen wären, meint er, dass der RSB, weil verfassungsrechtlich nicht vorgesehen, eine neuartige Konstruktion einer verwaltungsorganhaften Amtspartei sei, die im Widerspruch zur verfassungsrechtlichen Differenzierung zwischen richterlichen Organen und solchen der Verwaltung stehe.

Diese Auffassung ist offensichtlich verfehlt.

Auszugehen ist davon, dass das Gravierende des großen Lausch- und Spähangriffs darin besteht, dass der durch die Ermittlung Betroffene keine Kenntnis von der Observation hat und auch nicht haben soll. Erst zu einem Wochen oder Monate späteren Zeitpunkt wird ihm der Gerichtsbeschluss, der die besondere Ermittlungsmaßnahme anordnet, zugestellt und erlangt er von den sein Verhalten und seine Äußerungen wiedergebenden geheimen optischen und akustischen Ermittlungsaufnahmen Kenntnis. Bis dahin

ist der Observierte nicht Beweissubjekt, sondern während der Dauer der geheimen Ermittlungen Beweisobjekt. Verhalten und Aussagen, mit denen er sich potenziell selbst belastet hat, sind zwar nicht durch Zwang bewirkt, was nach Art 90 Abs 2 B-VG verfassungswidrig wäre, weil es ein solches Vorgehen mit dem Anklageprinzip in seiner materiellen Bedeutung unvereinbar wäre.

Das Rechtsstaatsprinzip scheint aber auch weiters zu gebieten, dass selbst dann, wenn keine Anwendung von Zwang erfolgt, geheim Observierte nicht für längere Zeiträume vom Rechtsschutz ausgeschlossen sein dürfen.

Dies löst ein zusätzliches Verfassungsthema aus:

Der Betroffene ist in seinem Recht, sich zu verteidigen, das ihm Art 6 EMRK garantiert, schwer betroffen, weil er von dem geheimen Eingriff, gegen den er sich wehren würde, wenn er davon wüsste, keine Kenntnis hat. Das verletzte Parteirecht ist die ihm genommene Möglichkeit, gegen die gerichtliche Bewilligung Beschwerde zu führen und den Vollzug bei Verletzung seiner Rechtmäßigkeit zu bekämpfen.

Dem RSB obliegt es diese faktische Rechtsschutzlücke zu schließen und Beeinträchtigungen der Rechte des Observierten hintanzuhalten. Als Rechtsschutzorgan ist er verpflichtet Verteidigungsrechte wahrzunehmen, die der Observierte mangels Kenntnis der Observation selbst nicht wahrnehmen kann. Er ist aber nicht dessen Vertreter. Der RSB ist aber ebenso wenig „verwaltungsorganhafte Amtspartei“, wie der Amtsverteidiger ein Verwaltungsorgan ist. Die Einrichtung und Aufgabenstellung des RSB ist daher schon voraussetzungsgemäß nicht verfassungswidrig, weil im Widerspruch zur Differenzierung zwischen Gericht und Verwaltung, sondern, im Gegenteil, durch Art 6 EMRK sowie Art 90 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich geboten und gedeckt.

3. Die Erfahrungen des RSB ab 1997 waren vielfältig. Wichtig war, dass der RSB Gelegenheit hatte, das Bundeskriminalamt in der BRD und den Secret Service im UK zu besuchen. Wichtig war auch, dass der RSB in fast allen Bundesländern Vorträge halten und dabei Fachgespräche führen konnte.

Nach einer Vorbereitungsphase kam es im Jahr 1999 und 2000 zu fünf großen Lausch- und Spähangriffen, die den Handel mit Suchtmitteln, verbotsgesetzwidriges Verhalten und Vermögensdelikte betrafen, wobei meist dem § 278 a StGB zuzurechnende Delikte Gegenstand der Bewilligung waren.

Der RSB hat in diesen Fällen die SEO über 100-mal besucht, um die akustischen und optischen Aufzeichnungen zu kontrollieren. Das Material, das den Gerichten zugeleitet wurde, umfasste mehrere 1000 Seiten.

Der RSB hat über seine Erfahrungen am 31. 3. jJ einen Bericht an den BMJ erstattet und unter Hinweis auf sachliche Gebotenheit eine Kopie dem Bundesminister für Inneres zugestellt, damit jeweils

9) Lauschangriff, technische Bekämpfung organisierter Kriminalität, Verlag Österreich (2000) 86f.

erstatteten Anregungen, die jedoch nie die Substanz des Gesetzes in Frage stellen mussten, von beiden Ressortleitern Rechnung getragen werden könne. Die 4 Jahre, die das Gesetz in Kraft war, sind auch für die schwebende Neuregelung des StPO-Vorverfahrens in hohem Maße fruchtbar.

Das Gesetz für besondere Ermittlungsmaßnahmen wurde bis 31. 12. 2001 befristet, um dem Gesetzgeber eine neuerliche Entscheidung zu ermöglichen, wie nach den gewonnenen Einsichten weiter vorzugehen ist.

### III. Der Entwurf für das Strafprozessreformgesetz 2001

Der Entwurf hat zum Hauptziel, die Regelungen des Gesetzes für besondere Ermittlungsmaßnahmen auf unbestimmte Zeit zu verlängern.

Mit einigen Novellierungen wird Anregungen des RSB gefolgt.

Insbesondere wird dem RSB aufgetragen, künftige Berichte nicht nur dem Bundesminister für Justiz, sondern auch dem Bundesminister für Inneres zu erstatten.

Die Nachrichtenüberwachung und der kleine Lauschangriff, die Geheimnisträger zum Ziel haben, ist vom RSB zu überwachen. Es fehlt allerdings das Gebot, dass der gerichtlichen Bewilligung vorausgehend die Zustimmung des RSB einzuholen ist, was der RSB gefordert hatte.

Das letzte Wort ist diesbezüglich bei der Gesetzgebung oder bei der Beratung des Entwurfs zum strafprozessualen Vorverfahren, der für die Nachrichtenüberwachung einen solchen Vorschlag bereits vorsieht, abzuwarten.

Es ist zu erwarten, dass die vom RSB, im Hinblick auf den bereits ausgesandten Entwurf über das strafprozessuale Vorverfahren, angeregte Verlängerung auf unbestimmte Zeit durch Aufhebung der Befristung noch vor dem 31. 12. 2001 bewirkt werden wird.

### IV. Der Entwurf für das StPO-Vorverfahren

#### 1. Allgemeines

Der Entwurf enthält die längst fällige Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens. Er verändert das Konzept der ursprünglich die StPO 1873 beherrschenden Idee unmittelbarer richterlicher Ermittlungen nach einer von den Sicherheitsbehörden geführten *inquisitio generalis*, und die *praeter legem* bestehende Regelung, wonach von den Sicherheitsbehörden *de facto* das Vorverfahren geführt wurde in ein neues System, das die Sicherheitsbehörden als Organ der Kriminalpolizei mit strafprozessualen Ermittlungen unter Leitung und in Kooperation mit der Staatsanwaltschaft betraut.

Die Regelungen für besondere Ermittlungsmaßnahmen und den RSB des Gesetzes vom 19. 8. 1997 sind im Entwurf übernommen, wobei die Ermächtigungskompetenz des RSB betreffend Geheim-

nisträger in § 148 Abs 3 Entwurf auf die Nachrichtenüberwachung ausgedehnt wurde. Auf das weiters vom RSB angesprochene Anliegen, die Ausdehnung auch auf den kleinen Lauschangriff zu erstrecken, um einen verfassungsrechtlich bedenklichen Wertungswiderspruch zu vermeiden, ist zu verweisen.

#### 2. Die Erläuterungen des Entwurfs

Sie weisen einleitend darauf hin, dass die Struktur des Vorverfahrens nach der geltenden StPO 1975 im Wesentlichen auf die Vorstellungen des Gesetzgebers des Jahres 1873 zurückgeht. Die Leitidee unmittelbarer richterlicher Ermittlungen habe sich jedoch nicht durchsetzen können. *Praeter legem* habe sich ein faktisches sicherheitspolizeiliches Vorverfahren herausgebildet. Für dieses gebe es aber für den Rechtsschutz verdächtiger oder betroffener Personen keine ausreichenden Rechtsgrundlagen.

Der vorliegende Entwurf verstehe sich daher als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion mit dem Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse sowie die Rechte betroffener Personen eindeutig zu regeln.

Die Staatsanwaltschaft solle in die Lage versetzt werden, die Sammlung des Prozessstoffes für ihre Entscheidung über Anklage oder sonstige Beendigung des Ermittlungsverfahrens unmittelbar mitzubestimmen, dem Gericht solle Kontrolle und Rechtsschutz verstärkt obliegen.

In diesem Sinne werde ein einheitliches Vorverfahren vorgeschlagen, das einerseits eine eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkenne, aber andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie verstärkte Kontrolle durch das Gericht vorsehe.

Das Ermittlungsverfahren solle von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei in Zusammenarbeit geführt werden.

Gerichtliche Voruntersuchung und Privatanklageverfahren sollten entfallen.

Das Gericht habe nur auf Antrag sowie über Einsprüche und Beschwerden tätig zu werden.

Der Beschuldigte erhalte als Subjekt des Verfahrens konkret formulierte Mitwirkungs- und Antragsrechte, gegen deren Verweigerung er das Gericht anrufen könne.

Geschädigten sollen als Privatkläger weitergehende Rechte zustehen, als bislang als Privatbeteiligten.

#### 3. Die STA

Das im Entwurf einstufig vorgesehene, justizförmig von der Kriminalpolizei abzuführende Ermittlungsverfahren bewirkt eine wesentlich veränderte Stellung der Staatsanwaltschaft. Diese ist Gegenstand des 3. Abschnittes (STA im Ermittlungsverfahren) des 7. Hauptstückes (Aufgaben und Befugnisse der Behörden und Gerichte) im 2. Teil des Entwurfs (der das Ermittlungsverfahren regelt).

Gem § 108 Entw leitet die STA das Ermittlungsverfahren und entscheidet über dessen Fortgang.

Nach § 104 Entw hat die Kriminalpolizei Ermittlungen aktenmäßig festzuhalten, sodass deren Anlass, ihre Durchführung und deren Ergebnis nachvollzogen werden können und der STA unter gleichzeitiger Übermittlung der kriminalpolizeilichen Akten schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung Bericht zu erstatten

a) wenn und sobald sie vom Verdacht eines schwerwiegenden Verbrechens oder einer strafbaren Handlung von besonderem öffentlichen Interesse Kenntnis erlangt (**Anfallsbericht**);

b) eine Anordnung oder Genehmigung der STA oder eine Entscheidung des Gerichts erforderlich oder zweckmäßig ist oder die STA einen Bericht verlangt (**Anlassbericht**);

c) in einem Verfahren gegen eine bestimmte Person seit der ersten gegen sie gerichteten Ermittlung 2 Monate abgelaufen sind, ohne dass berichtet worden ist oder seit dem letzten Bericht 3 Monate vergangen sind (**Zwischenbericht**);

d) Sachverhalt und Tatverdacht soweit geklärt scheinen, dass eine Entscheidung der STA über Anklage oder sonstige Erledigung ergehen kann (**Abschlussbericht**).

Gem § 106 Entw hat die STA Anordnungen an die Kriminalpolizei, die die Ausübung von Zwang und die Aufnahme von Beweisen betreffen, auch wenn sie aus Dringlichkeitsgründen mündlich im Voraus erteilt wurden, schriftlich (elektronisch) auszufertigen und zu begründen.

Nach § 107 Entw kann sich die STA an allen Ermittlungen beteiligen und kann die Leitung einzelner Ermittlungen auch übernehmen und Ermittlungen selbst durchführen.

Soweit wie möglich ist das Einvernehmen mit der Kriminalpolizei herzustellen.

#### 4. Rechtsschutz

Das Recht auf Einspruch steht jeder Person zu, die behauptet, durch die STA oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein. Solche Personen können nach § 110 Entw Einspruch an das Gericht erheben, mit der Begründung, dass

a) ihnen die Ausübung eines Rechtes nach diesem Bundesgesetz verweigert wurde oder

b) eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Der Einspruch ist bei der STA einzubringen und hat anzuführen, gegen welche Anordnung oder welchen Vorgang er sich richtet, worin die Rechtsverletzung besteht und hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten, in welchem Umfang und auf welche Weise ihm stattzugeben sei.

Einsprüche, welche den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht genügen, hat das Gericht gem § 111 Abs 1 Entw zurückzuweisen.

Über den Einspruch entscheidet das Gericht durch Beschluss. Gegen diesen steht der STA und dem Einspruchswerber die Beschwerde zu; diese hat aufschiebende Wirkung.

#### 5. Bedenken des RSB zur Rechtsschutzregelung

Solche hegt der RSB wie folgt:

##### a) Subjektive Rechte

Das Einspruchsrecht steht zu, wenn ein subjektives Recht, das nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetz zusteht, durch die STA oder Kriminalpolizei verweigert oder verletzt wurde.

Der 1. Teil zweiter Abschnitt des dritten Hauptstückes des Entwurfs wird mit der Überschrift „Rechte des Beschuldigten“ eingeleitet. § 51 Entwurf sagt, „der Beschuldigte ist Beteiligter des Strafverfahrens und hat das Recht sich zu verteidigen“. Er setzt fort mit einer demonstrativen Aufzählung der Verteidigungsrechte, die somit unzweifelhaft subjektive Rechte des Beschuldigten sind.

Der 1. Teil des Entwurfs enthält „Allgemeines und Grundsätze des Verfahrens“. Dessen 1. Hauptstück führt die Grundsätze des Strafverfahrens detailliert aus. Sie gebieten unter anderem, mit näheren Darlegungen, die „Offizialmaxime“, „Objektivität“, „Anklageprinzip“, „Gesetz- und Verhältnismäßigkeit“, „Rechtliches Gehör“ und ein „Beschleunigungsgebot“.

Ob es sich dabei in dieses BG um objektive Verfahrensanordnungen oder subjektive Rechte des Beschuldigten handelt, wird nicht näher ausgeführt. Soweit sich die Grundsätze bereits aus der EMRK ergeben, wird ein subjektives Recht nicht verneint werden können. Wann sonst ein subjektives Recht des Beschuldigten oder sonstigen Einspruchswerbers nach diesem Gesetz vorliegt, wird nicht immer leicht zu beantworten sein.

Der Rechtsprechung wird daher mit teils komplizierten Rechtsfragen belastet sein. Es fragt sich, ob es nicht einfacher und rechtsschutzfreundlicher wäre, die Einspruchs- und Beschwerdelegitimation nicht an die Verletzung subjektiver Rechte, die nach diesem Gesetz (Entwurf) dem Einspruchswerber zustehen, zu knüpfen (was der Formulierung des Art 144 B-VG für das Beschwerderecht an den VfGH wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte zu folgen scheint), sondern die Behauptung eines Eingriffes in die Rechtssphäre des Einspruchswerbers genügen zu lassen.

##### b) Zurückweisung wegen Mangelhaftigkeit von Rechtsmitteln

Einsprüche und Beschwerden sind zurückzuweisen, wenn sie den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, die § 92 Abs 3 und § 110 Abs 2 Entwurf anordnen, nicht genügen. Eine Verpflichtung oder auch nur Möglichkeit zur Erteilung eines Verbesserungsauftrages ist vom Gesetz nicht vorgesehen.

Bedenkt man, dass häufig rechtliche Laien Einsprüche erstatten und Beschwerden erheben werden, dazu die Beschwerdefrist nur 7 Tage beträgt, löst die vorgeschlagene Regelung das ungute

Gefühl, dass die Strenge im Ergebnis Rechtsschutzfeindlichkeit bewirken muss, wenn die Gerichte sie rigoros anwenden.

## c) Aufschiebende Wirkung

§ 111 Abs 3 Entwurf ordnet an, dass einer Beschwerde nach einem Einspruchsverfahren aufschiebende Wirkung zukommt.

Das bedeutet, dass ein Einspruchswerber, der keinen Erfolg hatte und gegen die Abweisung seines Einspruches Beschwerde erhebt, durch die aufschiebende Wirkung derselben nichts gewinnt.

Hatte er aber mit dem Einspruch Erfolg, dann kommt einer Beschwerde der STA aufschiebende Wirkung zu, sodass ihm der Einspruchserfolg vorenthalten wird, bis er auch im Beschwerdeverfahren obsiegt.

Der VfGH hat die Bedeutung der aufschiebenden Wirkung für den Rechtsstaat klar unterstrichen und in ständiger Judikatur ausgeführt.<sup>10)</sup>

Das rechtsstaatliche Prinzip verlangt auch ein Mindestmaß an faktischer Effizienz des Rechtsschutzes. Daraus folgt, dass es nicht angeht, den Rechtsschutzsuchenden generell einseitig mit allen Folgen einer potenziell rechtswidrigen Entscheidung zu belasten, bis sein Rechtsschutzgesuch endgültig erledigt ist.

§ 11 Abs 3 Entwurf scheint damit in Widerspruch. Es wäre statt der generellen Anordnung einer aufschiebenden Wirkung verfassungskonform, die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall von einer Abwägung öffentlicher und privater Interessen abhängig zu machen.

Die dargelegten Beispiele legen den Eindruck nahe, dass das neu gestaltete StPO-Vorverfahren der Sicherung der Raschheit des Verfahrens Priorität zu Lasten des Rechtsschutzes einräumt.

## 6. Positive Neuregelungen

Zu begrüßen ist die präzise Systematik des Entwurfs und der Einbau bisher vom Gesetzgeber un geregelter Bereiche, wie die Nachforschung durch den Beschuldigten (§ 58 Entwurf), der Amts- und Rechtshilfe einschließlich des Verkehrs mit ausländischen Behörden (§ 80 Entwurf), der Regelung für eine Kontoöffnung (§ 120 Entwurf), und den Bestimmungen für eine molekular genetische Untersuchung (§ 128 Entwurf).

## 7. Sensible Regelungen

Es finden sich jedoch in Details nachgenannter Einzelregelungen sensible Formulierungen, die noch überdacht und ausgefeilt werden sollten, um eine stärkere Ausgewogenheit der Bestimmung zu bewirken:

### a) Amtsverteidigung

§ 64 Abs 3 Entwurf regelt, wann einem Beschuldigten ein Amtsverteidiger beizugeben ist, dessen Kosten er zu tragen hat, „soweit nicht die Voraussetzungen des Abs 2 erster Satz vorliegen“.<sup>11)</sup>

Die Bestimmung lässt unberücksichtigt, dass nach der Judikatur des VfGH als Fall der Verfahrenshilfe auch gilt, wenn der Amtsverteidiger seine Kosten beim Beschuldigten nicht decken kann, weil dieser sein Vermögen ins Ausland verbracht oder im Inland versteckt hat zB auf Konten einer Kriminellen Organisation, und dem Amtsverteidiger nicht zugemutet werden kann, aus faktischen Gründen exekutive Schritte mit Risiken einzuleiten (vgl VfSlg Nr 14.703/1996).

Diesem Erkenntnis trug das BG BGBl I 1997/140 Rechnung, indem § 16 RAO ein Abs 5 angefügt wurde, der anordnete, dass Abs 3 und 4 des § 41 StPO sinngemäß auch für diesen Fall anzuwenden sei.

Im Entwurf werden die Abs 3 und 4 des § 41 StPO zusammengefasst als § 64 Abs 3. Es wäre zweckmäßig, der Regelung klarstellend anzufügen, dass § 16 Abs 5 RAO sinngemäß anzuwenden ist und diese Bestimmung dahin zu novellieren, dass in ihr statt „Abs 3 und 4“ des § 41 StPO § 64 Abs 3 Entw zitiert wird.

### b) Datenlöschung

§ 78 Entwurf regelt die Berichtigung und Löschung von Daten. Dessen Abs 2 ordnet an, wann der Zugriff auf Daten über Namen zu unterbinden ist und sieht hierfür eine Frist von 5 Jahren vor, die durch eine Z 1 bei Verurteilungen und eine Z 2 bei Freisprüchen und anderen Verfahrenserledigungen näher präzisiert wird.

Im Falle eines Freispruchs in Z 2 wird jedoch nicht danach differenziert, ob dieser erfolgt, weil sich gezeigt hat, dass gem § 259 Z 3 StPO erster oder zweiter Fall die der Anklage zu Grunde liegende Tat vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist, oder der Tatbestand nicht hergestellt wurde (also wegen erwiesener Unschuld) oder weil gem § 259 Z 3 StPO dritter Fall ein strafbares Verhalten nicht erwiesen sei (also im Zweifel).

Es dürfte mit dem Gleichheitssatz des B-VG im Widerspruch stehen, diese unterschiedlichen Fälle gleich zu behandeln, abgesehen davon, dass in den ersten beiden Fällen die Anordnung einer Fünfjahresfrist für die Unterbindung des Zugriffs auf den Namen des freigesprochenen Angeklagten nicht einsichtig ist.

## 8. Offene Regelungen

In folgenden Bereichen besteht im Entwurf ergänzender Regelungsbedarf, der sachlich geboten wäre:

### a) Behindertenhilfe

In § 59 Abs 2 Entwurf (Übersetzungshilfe für Beschuldigte, die gehörlos oder stumm sind), in § 64 Abs 2 Entwurf (Beigebung eines Verfahrenshilfeverteidigers, wenn der Beschuldigte blind, gehörlos, stumm oder auf andere Weise behindert ist), sowie in

10) Vgl zB VfSlg 12.683/1991, 13.003/1992, 13.005/1992, VfGH 27. 6. 1996 B 131/95.

11) Das ist der Fall, wenn der Beschuldigte außer Stande ist, die Kosten der Verteidigung zu tragen.

§ 69 Abs 2 Z 6 Entwurf (Übersetzungshilfe für Privatkläger unter sinngemäßer Anwendung des § 59), wird für einzelne Fälle von Behinderung Prozesshilfe vorgesehen.

Für Blinde wären unentgeltliche Kopien relevanter Aktenteile hilfreich, die sie mit Unterstützung von vertrauten Personen zu Hause einprägsam studieren könnten.

Es fragt sich weiters, ob unter den Grundsätzen des Strafverfahrens nicht ein zusätzliches Gebot für Prozesshilfe zu Gunsten aller Beteiligten (Beschuldigte, Privatkläger, Geschädigte), die an einer Behinderung, wie Blindheit, Lähmung, Taubheit oder Stummheit oder einer gleich gewichtigen Beeinträchtigung leiden, in angemessener Weise anzuordnen wäre.

#### b) Legende für gefährdete Zeugen

Keine Regelung findet sich im Entwurf, die das Gericht ermächtigt, für die Dauer des Verfahrens für Gefährdete das Gewähren einer so genannten „Legende“ anzuordnen. Dies kann für „Kron“-Zeugen als Schutzmaßnahme gegen Bedrohung ihrer Person oder ihrer Angehörigen und Erpressung von besonderer Bedeutung und eine Bedingung ihrer Aussagebereitschaft sein.

### V. Gesamtschau

Bei der Beurteilung des Entwurfs muss schließlich das Gesamtmaß der Veränderungen, wie es sich aus den rechtlichen Neuregelungen des Entwurfs und durch systemrelevante Organisationsreformen ergibt, unter Beachtung des Gesamtgewichtes ihrer Auswirkungen für den Bürger in Betracht gezogen werden, wobei auch zu fragen ist, inwiefern negativen Ergebnissen von grundsätzlicher Bedeutung durch Strukturveränderungen des Rechtsschutzes begegnet werden kann.

1. Für die Diagnose sind die künftige Rechtsschutzssituation und ein Vergleich der Bürgernähe beim bisherigen und beim reformierten Verfahren relevant.

Dies führt zu folgenden Erwägungen:

#### a) Zunächst zum Rechtsschutz

Das SPG in seiner novellierten Fassung ist für die Kriminalpolizei wohl subsidiär weiter beachtlich. Eine Beschwerdemöglichkeit an den UVS ist im strafprozessualen Vorverfahren im Hinblick auf die Gerichtsförmigkeit des einstufigen Vorverfahrens jedoch nicht mehr gegeben. Damit entfällt die Möglichkeit eines unmittelbaren Zutrittes an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts durch Beschwerde an den VfGH und den VwGH gegen Entscheidungen des UVS.

Auch der Rechtsschutz gegen die Verletzung von Grundrechten durch Anwendung verfassungswidriger Normen wird im strafprozessualen Vorverfahren mediatisiert. Die Normenkontrolle kann im strafprozessualen Vorverfahren, anders als im bisherigen sicherheitspolizeilichen Verwaltungsverfahren, vom Grundrechtsträger nicht mehr unmittelbar an den VfGH herangetragen werden. Erst

über Antrag eines Gerichtes zweiter Instanz, das vorgebrachten Bedenken folgt, wird eine Normprüfung durch den VfGH nach Art 140 B-VG ausgelöst.

Die Systemänderung vom zweistufigen, zunächst sicherheitsbehördlichen und erst in der zweiten Stufe justizförmigen Ermittlungsverfahren zu einem einstufigen, nur justizförmigen Ermittlungsverfahren bewirkt somit für den Verfahrensbedingten im Ergebnis durch den Wegfall der Möglichkeit einer Beschwerde nach Art 144 B-VG eine nicht unwesentliche Rechtsschutzschwächung.

#### b) Weiters zur Bürgernähe der Behörden

Die schwebende Organisationsreform wird für die Sicherheitsbehörden in eine Verminderung der Gendarmerieposten münden. Allein in NÖ sind 37 Schließungen vorgesehen.

Für den Gerichtsbereich ist ebenfalls eine erhebliche Reduzierung von Bezirksgerichten in Aussicht genommen.

Für den Bürger bedeutet dies nicht nur eine Minderung der Gerichtsnähe, sondern angesichts der bisher oft üblichen und traditionellen Verbundenheit der Richter vieler kleiner Bezirksgerichte mit den Bürgern ihres Gerichtssprengels auch eine Entpersönlichung des Rechtsweges.

Es ist zu erwarten, dass Sicherheitsbedürfnisse, die durch die Auflösung von Gendarmerieposten und Kommissariaten auftreten, durch organisatorische Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Minderung der Bürgernähe schafft aber zusätzlich einen Bedarf nach Vertrauen aufbauenden Maßnahmen.

Das Ergebnis ist somit in beiden Fällen für den Bürger eher rechtsschutzschwächend.

2. Ob dieser Befundung so viel Gewicht beizumessen ist, dass es ausgleichender Erwägungen bedarf, wird wahrscheinlich aus der Sicht des Strafrechtsjuristen anders eingeschätzt werden, als aus der – wie folgt dargelegten – des Verfassungsjuristen.

a) Österreich ist nicht nur ein Rechtsstaat, es ist ein Rechtsschutzstaat. Die Verfassungsentwicklung zeigt einen sukzessiven Ausbau des Rechtsschutzes, insbesondere des Individualrechtsschutzes.<sup>12)</sup> Durch den Einbau der Volksanwaltschaft in das Verfassungssystem wurde auch das Soft Law in den Dienst des Individualschutzes gestellt.

Reformen aufgrund geänderter Rechtspolitik sind immer an Systemauswirkungen zu messen, die Kernaussagen unseres Verfassungssystems berühren.<sup>13)</sup> Die Mediatisierung des Rechtsschutzes für Verfassungsfragen berührt zweifellos die Idee des Rechtsschutzstaates. Für den Bürger bewirkt der Entwurf eine geänderte Rechtsschutzlage, die für ihn das Strafrecht näher, das Verfassungsrecht ferner rückt.

12) Machacek, 80 Jahre B-VG – 80 Jahre VfGH, AnwBl 2000/11, 652 und Korinek, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit 2000, Forschungen aus Staat und Recht Band 134.

13) Siehe Bd VfGH vom 10. 3. 2001, G 12/00.

Begrüßt man diese unvermeidbare Wirkung nicht, dann liegt es nahe, mehr Rechtsschutz auf neuen Wegen zu suchen, die dennoch das Strafrecht in seiner Effizienz nicht schwächen. Solches bietet sich durch Öffnung des Strafrechts für Soft Law an.

b) Dieses Ergebnis wäre aber auch aus einem weiteren Grund zu begrüßen. Das reformierte Vorverfahren erfordert eine gravierende Umstellung der Strafrechtskultur. Nicht nur die STA und die Kriminalpolizei müssen ihre Zusammenarbeit der Neuregelung anpassen. Auch der Bürger steht vor Neuland und muss lernen, wie er durch das einstufige Vorverfahren betroffen ist. Er hat daher einen starken Informationsbedarf. Die Akzeptanz der Reform steht damit in einer Wechselwirkung. Die Antwort wäre nahe liegend.

### 3. Ein Bürgerservice

Das Soft Law kann dafür äußerst dienlich sein. Soft Law bedeutet formloses Erhalten von Belehrung über individuell wichtige Fragen, Möglichkeit zu Beschwerden ohne förmliche Geltendmachung der vermeintlichen Beschwer, Austragung von Unklarheiten ohne justizförmige Verfahrensvorschriften.

Der RSB hat für besondere Ermittlungsverfahren eine Öffnung seiner Kompetenz in diese Richtung bereits angesprochen. Das ist aber nur aktuell als Sonderthema und tritt bei einer grundsätzlichen Lösung zurück.

Diese wäre vor allem in einer Betrauung der STA zu finden, sich mit der Information von anfragenden Bürgern über das neue Vorverfahren zu befassen.

Die STA wird Hauptverantwortlicher der Reform sein, die eine harmonisierte Lösung des neuen Verfahrens anbahnen und sichern wird müssen.

Es liegt daher nahe, die STA auch als Anlaufstelle für Bürger, die als Verfahrensbetroffene oder vermeintlich Betroffene Antwort auf Fragen suchen, ins Auge zu fassen.

Zur Beantwortung von Fragen und zur Befassung mit Anliegen von Bürgern liegt es aber ebenfalls nahe, den Ermittlungsrichter zu betrauen.

Es kann derzeit offen bleiben, ob mit dieser Aufgabe bei der STA und/oder dem Ermittlungsrichter jeder oder bestimmte Aufgabenwaller befasst werden.

Das Wesentliche wäre, einer Entfremdung des Bürgers vorzubeugen und ihm die Bürgernähe auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Soft Law ist insofern demnach ergänzender Rechtsschutz

Auf das nach § 24 Abs 2 Z 2 im Entwurf vorgesehene Recht der Generalprokuratur, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes auch dann erheben zu können, wenn Normbedenken von einem Gericht nicht zum Anlass eines Antrages nach Art 140 B-VG genommen wurden, ist zusätzlich zu verweisen. Dass jedermann berechtigt ist, die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokuratur anzuregen, weist auch in Richtung des Bürgerservice.

Wichtig wäre allerdings, eine alljährliche Berichtspflicht der STA und der Gerichte über Befassungen im Rahmen des Bürgerservice vorzusehen, um das Ressort über das neue Institut informiert zu halten.

## VI. Entwurf eines Bundespolizeigesetzes

Die Erläuterungen des Entwurfs legen dar, dass die vorliegende Gesetzesinitiative den legislativen Teil der Reform der Organisation der Kriminalpolizei bilde. Der in Artikel I der RV vorgesehene Entwurf eines Kriminalpolizeigesetzes (KripoG) ziele jedoch nicht auf eine Regelung der Tätigkeit der Polizeibehörden im Dienste der Strafjustiz, sondern auf die Schaffung organisationsrechtlicher Grundlagen für die Kriminalpolizei ab, dies als „Anschlussstück“ für die derzeit in Ausarbeitung befindliche Reform des strafprozessualen Vorverfahrens. Ein Kernstück der Kriminalpolizeireform sei die Errichtung des Bundeskriminalamtes (BKA) mit Wirkungsbereich für das gesamte Bundesgebiet.

Zu den verfassungsrechtlichen Fragen, die durch die Einrichtung eines Bundeskriminalamtes spezifisch aufgeworfen werden, ist zunächst auf die Kommentierung des Art 78a B-VG von Pöschl im Österreichischen Bundesverfassungsrecht (Hrsg Korinek und Holoubek) zu verweisen, sowie weiters auf Wiederin, Verfassungsfragen der Errichtung eines Bundeskriminalamtes in JBl 2001, 273 ff.

Für eine ergänzende Meinung ist es verfrüht, insbesondere solange keine endgültige Klarheit darüber besteht, ob das künftige BKA nur für kriminalpolizeiliche Zentralaufgaben zuständig sein soll oder ob es auch mit sicherheitsbehördlichen Kompetenzen betraut und als neuer Behördentyp zwischen dem Bundesminister für Inneres und den nachgeordneten Behörden eingefügt werden soll.

Für die kriminalpolitische Zuständigkeit des BKA wäre jedenfalls als zusätzliches Thema das Bürgerservice aktuell.

## VII. Abschließendes Resümee

Der Entwurf für das strafprozessuale Vorverfahren ist das Resultat von weit mehr als 10 Jahren Beratungen, Stellungnahmen und Dialog. Es muss ihm attestiert werden, dass das Ergebnis dieser bisherigen Vorarbeiten im Entwurf seinen Niederschlag findet.

Es ist anzunehmen, dass der Entwurf eine für die Sicherheitsbehörden und die Justiz nach dem nationalen und internationalen Diskussionsstand<sup>14)</sup> akzeptierbare Lösung bietet, er also für die beteiligten Ressorts konsensfähig ist. Der Spielraum für ein verantwortlich selbstständiges Vorgehen der Kriminalisten und Juristen ist so

14) Siehe hiezu Gropp/Huber, Rechtliche Initiativen gegen organisierte Kriminalität, Beiträge und Materialien aus dem Max Planck-Institut, Band 84.

weitmaschig, dass nach den lange geführten Gesprächen erstmals eine kooperative funktionale Verschmelzung der bisher weitgehend im rechtlichen Freiraum agierenden Behörden legislativ erzielt wurde.

Damit besteht im Bereich Kriminaldienste und der staatsanwaltlichen Mitwirkung und Leitung im Dienste der Strafjustiz (Bestrafung, Diversion, Opfer- und Täterausgleich, aber auch Einstellung der Verfolgung nicht strafbaren Verhaltens) die rechtlich gesicherte Ausgangslage, dass ein effektives einstufiges strafprozessuales Vorverfahren Realität wird.

Trotzdem kann nicht intensiv genug davor gewarnt werden, die Probleme der Systemumstellung zu unterschätzen.

Dass für die STA ein erheblicher Personalbedarf entstehen wird, ist unvermeidbar. Es ist unwahrscheinlich, dass dieser durch frei werdende U-Richter aufgefüllt werden könnte. Die Ausbildung neuer STA dauert aber 4 Jahre, sodass die Überleitung in das neue System sich längerfristig hinziehen wird.

Eine Legisvakanz von angemessener Dauer im Hinblick auf die grundsätzliche Neuregelung vorzusehen, könnte zweckmäßig sein.

RiAA Dr. Peter Barth, Wien<sup>1)</sup>

## Kann ein Rückkehrverbot nach § 382 b Abs 1 Z 2 EO gegen jemanden erlassen werden, dessen Aufenthalt unbekannt ist?

### I. Problemstellung

Aufgrund der „häuslichen Gewalttätigkeit“ eines Mannes<sup>2)</sup> kommt es zu einem Polizeieinsatz, in dessen Zuge die Polizei den Mann zwar iSd § 38 a Abs 1 SPG aus der (gemeinsamen) Wohnung „wegweist“, aber kein Rückkehrverbot iSd § 38 a Abs 2 SPG ausspricht und daher auch nicht – wie im Falle der Verhängung eines Rückkehrverbotes vorgesehen – die Bekanntgabe einer Abgabestelle verlangt.<sup>3)</sup> Der Mann verlässt die Wohnung, ohne dass die Frau weiß, wo er sich in weiterer Folge aufhalten wird. Will die Frau nun die Rückkehr des Mannes in die Wohnung verhindern, weil sie befürchtet, dass es abermals zu Gewalttätigkeiten kommen wird, und beantragt sie daher die einstweilige Anordnung eines Rückkehrverbotes nach § 382 b Abs 1 Z 2 EO, führt dies mangels Nennung einer Zustelladresse uU nicht zum gewünschten Erfolg.<sup>4)</sup> Zwei Fragen stellen sich nämlich:

1. Erlangt die Verhängung eines Rückkehrverbotes ohne Zustellung an den Mann Wirksamkeit?
2. Ist sie – ihre Wirksamkeit vorausgesetzt – mangels Kenntnis des Mannes von der einstweiligen Verfügung überhaupt vollstreckbar? Dasselbe Problem ist gegeben, wenn der Mann die Wohnung nach der Gewalttat freiwillig verlässt, die Frau aber befürchtet, dass er zurückkommen und wieder gewalttätig sein wird.

### II. Zustellung des Rückkehrverbotes?

#### 1. Ausgangslage

Auszugehen ist zunächst davon, dass gem § 382 b Abs 1 EO dem Antragsgegner das Verlassen der gemeinsamen Wohnung (Z 1) sowie die Rückkehr in diese (Z 2) untersagt werden kann.<sup>5)</sup> Das Rückkehrverbot soll dabei sicherstellen, dass der Antragsgegner nicht nach einem vorübergehenden Verlassen der Wohnung in

diese zurückkehrt und es in der Folge zur Fortsetzung bzw Intensivierung der Gewaltanwendung kommt.<sup>6)</sup> Die beiden Verfügungen iSd Abs 1 können gemeinsam oder getrennt beantragt werden.

- 1) Für wertvolle Hinweise sei LStA Dr. *Michael Stormann* und Richter d OLG Wien Dr. *Robert Fucik* gedankt.
- 2) Auch wenn das Gewaltschutzgesetz geschlechtsneutral formuliert ist, so ist doch der (mitgedachte) Hauptanwendungsfall derjenige, in dem der Ehemann, Lebensgefährte und/oder Familienvater seiner Frau oder Lebensgefährtin Leid antut; s *Kneihls/Preiß*, Wegweiserecht und Rückkehrverbot: Sicherheitspolizeiliches Einschreiten bei Gewalt „in Wohnungen“, JRP 1997, 102 (116). Die Regelung ist auch auf Gewalt gegen Kinder anzuwenden; *Neuhauser*, Der gesetzliche Schutz vor Gewalt in der Familie und dessen Auswirkungen auf den Jugendwohlfahrtsträger, ÖA 1997, 45 (passim).
- 3) Die Wegweisung erschöpft sich im Gebot, den bezeichneten örtlichen Bereich der Wohnung und deren Umgebung jetzt unverzüglich zu verlassen, entfaltet jedoch in zeitlicher Hinsicht keine über das einmalige Verlassen des Gefährdungsbereiches hinausgehende Wirkung. Deshalb macht – etwa nach Ansicht von *Dearing/Haller/Liegl*, Das österreichische Gewaltschutzgesetz (2000), 126 – eine Wegweisung nur in Kombination mit einem Rückkehrverbot Sinn. Das bloße einmalige Verlassen des Gefährdungsbereiches sei per se praktisch niemals geeignet, der in § 38 a SPG definierten Gefahrensituation effektiv zu begegnen; ebenso *König*, Einstweilige Verfügungen im Zivilverfahren<sup>2</sup> (2000), Rz 2/157.
- 4) So ein Schreiben einer Interventionsstelle an das BMJ.
- 5) Zum Gewaltschutzgesetz s jüngst *Stormann*, Schutz vor häuslicher Gewalt, JAmt 2001.
- 6) *Mottl*, Alte und neue rechtliche Instrumente gegen Gewalt in der Familie, ÖJZ 1997, 542 (544). Die bloße Verhängung eines Rückkehrverbotes kommt in den bereits erwähnten Fällen in Betracht, in denen der Antragsgegner entweder freiwillig oder aufgrund einer bloßen „Wegweisung“ der Polizei (ohne Anordnung eines Rückkehrverbotes) die Wohnung verlassen hat, nunmehr aber seine Rückkehr verhindert werden soll; vgl RV 252 BlgNR 20. GP 8; s auch *König*, Einstweilige Verfügungen<sup>2</sup>, Rz 2/157.

Ganz allgemein lässt sich sagen, dass der Auftrag zum Verlassen der Wohnung grundsätzlich (erst) durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen ist (§ 382c Abs 2 EO). Werden Wegweisung und Rückkehrverbot gemeinsam beantragt (und wird die einstweilige Verfügung antragsgemäß erlassen), ist damit natürlich auch das Rückkehrverbot wirksam zugestellt.

Der (gleichzeitig mit der Zustellung erfolgende) Vollzug der Wegweisung erfolgt durch körperliche Wegweisung;<sup>7)</sup> das Rückkehrverbot wird (zunächst) durch Abnahme aller Wohnungsschlüssel des Antragsgegners vollzogen (§ 382d Abs 2 EO).

Schon hier stellt sich allerdings das Problem, dass eine Zustellung der einstweiligen Verfügung durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug nicht möglich ist, wenn der Antragsgegner zu diesem Zeitpunkt nicht in der Wohnung anwesend ist. Nun wäre daran zu denken, dass die Verfügung als zugestellt gilt, wenn das Vollstreckungsorgan eine Nachricht iSd § 382d Abs 3 EO an der Wohnungstür hinterlässt, aus der hervorgeht, dass der Antragsgegner das Recht hat, innerhalb von zwei Tagen in Begleitung des Vollstreckungsorgans seine Sachen aus der Wohnung abzuholen. Diesfalls würde die einstweilige Verfügung ohne entsprechenden Zustellungsvorgang Wirksamkeit erlangen.

Gegen diese Auffassung spricht nicht nur, dass sie im krassen Widerspruch zu den geltenden Regeln des Zustellrechts steht, sondern auch, dass § 38a Abs 3 SPG (dazu siehe sogleich) Vorsorge für den Fall trifft, dass der Antragstellung bei Gericht bereits eine sicherheitsbehördliche Wegweisung und Verhängung eines Rückkehrverbotes vorausgegangen ist und der Antragsgegner daher an der bisherigen Adresse nicht mehr wohnt. Eine solche Regelung wäre verzichtbar, würde die Verfügung ohnedies mit Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstür als zugestellt gelten. So wird auch in den Erläuterungen betont, dass „um zu vermeiden, dass die einstweilige Verfügung mangels Zustellung niemals wirksam wird, . . . in Art. III (SPG) eine Pflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Belehrung über die Zustelladresse vorgesehen“ wird.<sup>8)</sup>

§ 382d Abs 3 EO setzt offenbar die wirksame Zustellung der Verfügung an den Antragsgegner iSd § 38a Abs 3 SPG voraus; ist der Antragsgegner dann beim Vollzug nicht anwesend, kann ihm die Antragstellerin dennoch ab nun den Zutritt verwehren. So halten die Materialien auch fest, dass durch § 38a Abs 3 SPG sichergestellt werde, „dass der Antragsteller **nach Wirksamwerden der einstweiligen Verfügung** nicht gezwungen ist, dem Antragsgegner ohne Beisein staatlicher Organe wieder Zutritt zur Wohnung zu verschaffen“. <sup>9)</sup>

## 2. Das Rückkehrverbot ist zuzustellen

Daraus ergibt sich somit, dass sämtliche Verfügungen des Gerichts nach § 382b Abs 1 oder Abs 2 EO – um Wirksamkeit zu erlangen – dem Antragsgegner zuzustellen sind.<sup>10)</sup> Wie bereits deutlich

wurde, ist der Auftrag zum Verlassen der Wohnung, wenn der Antragsteller nichts anderes beantragt, dem Antragsgegner durch das Vollstreckungsorgan beim Vollzug zuzustellen (§ 382c Abs 2 EO). War der Antragstellung bei Gericht bereits eine sicherheitsbehördliche Wegweisung und Verhängung eines Rückkehrverbotes vorausgegangen und ist der Antragsgegner daher nicht mehr in der Wohnung aufhältig, kann die Zustellung auf diese Weise nicht erfolgen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind – um dies zu vermeiden<sup>11)</sup> – gem § 38a Abs 3 SPG verpflichtet, bereits bei Verhängung eines Rückkehrverbotes vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle zu verlangen. Diese gilt gem § 382c Abs 4 EO auch im gerichtlichen Verfahren als Abgabestelle. Hat hingegen der Antragsgegner trotz eines Hinweises auf die rechtlichen Folgen keine Abgabestelle genannt, so kann die Zustellung bis zur Bekanntgabe einer Abgabestelle ohne vorausgehenden Zustellversuch durch Hinterlegung erfolgen (Zustellung nach § 8 ZustellG).

Weder die EO noch das SPG nehmen aber auf jenen Fall Bedacht, dass sich der gewalttätige Mann nach einer (bloßen) Wegweisung ohne Verhängung eines Rückkehrverbotes durch die Polizei iSd § 38a Abs 1 SPG bzw freiwillig von der Wohnung entfernt, ohne eine Zustelladresse zu hinterlassen, und die Verhängung eines Rückkehrverbotes nach § 382b Abs 1 Z 2 EO geboten ist.<sup>12)</sup> Zur Lösung dieses Problems ist auf die allgemeinen Regeln über die Zustellung, die gem § 78 EO auch im Verfahren nach § 382c EO gelten, zurückzugreifen.

## 3. Hinterlegung ohne Zustellversuch?

§ 8 ZustellG sieht vor, dass eine Partei, die während eines Verfahrens, vom dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen hat, andernfalls

7) Siehe RV 252 BlgNR 20. GP 10; König, Einstweilige Verfügungen<sup>2</sup>, Rz 2/166.

8) RV 252 BlgNR 20. GP 10.

9) RV 252 BlgNR 20. GP 10. Dies setzt aber auch voraus, dass es der Antragstellerin faktisch möglich ist, dem Antragsgegner den Zutritt zu verwehren. Dh sie muss nicht auf den Mann warten und dann hoffen, dass die Sicherheitsorgane rechtzeitig kommen, ihn wegweisen und ihm die Schlüssel abnehmen, sondern sie kann bereits vorher die Auswechslung des Schlosses vornehmen lassen.

10) Mottl, Alte und neue rechtliche Instrumente gegen Gewalt in der Familie, ÖJZ 1997, 542 (546). Eine vorherige Zustellung des Antrags auf Erlassung der einstweiligen Verfügung hat grundsätzlich (ebenso wie die vorherige Anhörung des Antragsgegners) zu unterbleiben, es sei denn eine weitere Gefährdung durch den Antragsgegner droht nicht unmittelbar bzw der Antrag wird nach einem sicherheitsbehördlichen Rückkehrverbot (§ 38a Abs 7 SPG) ohne unnötigen Aufschub gestellt (§ 382c Abs 1 EO). Im letzteren Fall ist die gefährdete Partei durch das Fortdauern des Rückkehrverbotes (§ 38a Abs 7 SPG) hinreichend geschützt; König, Einstweilige Verfügungen<sup>2</sup>, Rz 2/163.

11) RV 252 BlgNR 20. GP 10 u 13.

12) Vgl Kneihns/Preib, Wegweiserecht und Rückkehrverbot, JRP 1997, 102 (116).

die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen ist (falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann). Ein Vorgehen nach § 8 ZustellG kommt im gegenständlichen Fall aber nicht in Betracht, weil der Antragsgegner bereits im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in der bislang gemeinsamen Wohnung keine Abgabestelle mehr hatte. Damit kann von einer „Änderung der bisherigen Abgabestelle“ während des Verfahrens keine Rede sein.<sup>13)</sup>

#### 4. Anschlag an der Amtstafel?

Gem § 25 Abs 1 ZustellG sind Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, die weiters keinen Zustellungsbevollmächtigten bestellt haben und denen nicht gem § 8 Abs 2 ZustellG zugestellt werden kann, durch Anschlag an der Amtstafel, wonach ein zuzustellendes Schriftstück bei der Behörde liegt, vorzunehmen.

Eine Zustellung durch Anschlag an der Amtstafel darf jedoch dann nicht erfolgen, wenn die betroffene Person (an welche die Zustellung wegen Unbekanntheit des Aufenthaltes nur durch öffentliche Bekanntmachung geschehen könnte) in Folge der an sie zu bewirkenden Zustellung zur Wahrung ihrer Rechte eine Prozesshandlung vorzunehmen hätte. Ihr ist gem § 116 ZPO auf Antrag oder von Amts wegen vom Gericht ein Kurator zu bestellen. Da im konkreten Fall dem Antragsgegner etwa das Recht des Widerspruchs oder des Antrags auf Aufhebung der Einschränkung der getroffenen Verfügung zusteht, ist von einer Anwendung des § 116 ZPO auszugehen. Dem Antragsgegner ist daher ein Abwesenheitskurator zu bestellen.<sup>14)</sup>

#### 5. Bestellung eines Abwesenheitskurators

Die Bestellung eines Abwesenheitskurators setzt nun voraus, dass der Antragsgegner „unbekanntes Aufenthaltes“ ist. Ein unbekannter Aufenthalt einer Prozesspartei ist iS des Gesetzes erst dann gegeben, wenn nicht nur der andere Teil keine Kenntnis vom Verbleib seines Gegners hat, sondern wenn dieser auch dem Personenkreis unbekannt ist, der darüber üblicherweise Bescheid wissen müsste, wie zB Angehörige, Wohnungsgenossen, Nachbarn, Arbeitskollegen udgl. Die Antragstellerin muss also erfolglos versucht haben, den Aufenthalt des Mannes zu ermitteln und die Vergeblichkeit des Versuches sowie die unverschuldete Unkenntnis des Aufenthaltes bescheinigen. Verlangt sind jedoch nur zumutbare und nicht gerade umfangreiche Erhebungen über den Wohnort des Abwesenden.<sup>15)</sup> Fehlen diese Voraussetzungen, so ist die Bestellung und das mit dem Kurator durchgeführte Verfahren nichtig.<sup>16)</sup>

Wenn die Kuratorbestellung im Bestellungsbeschluss nicht von dessen Rechtskraft abhängig gemacht wurde, ist sie mit der Zustellung dieses Beschlusses an den Kurator wirksam.<sup>17)</sup> Ab diesem Zeitpunkt hat der Kurator dann ohne Rücksicht darauf, ob seine Bestel-

lung angefochten wurde oder nicht, das Recht und die Pflicht, namens des Kuranten tätig zu werden. Seine Rechtshandlungen sind bis zur Beendigung seiner Vertretungsmacht (Enthebung; Zustellung einer die Bestellung beseitigenden Rechtsmittellentscheidung) wirksam.<sup>18)</sup>

Der Kurator vertritt die Partei auf ihre Gefahr, sodass sie seine Handlungen als rechtswirksam – unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches – gegen sich wirken lassen muss. Der Kurator nach § 116 ZPO ist somit gesetzlicher Vertreter des Abwesenden mit einem auf die Vertretung im Verfahren umfänglich beschränkten Wirkungskreis und darf daher in diesem Rahmen rechtswirksam alle Handlungen mit unmittelbarer Wirkung für den Abwesenden setzen, wenn der Abwesende auch durch die Bestellung eines Abwesenheitskurators seine Geschäftsfähigkeit bezüglich der dem Kurator anvertrauten Angelegenheiten nicht verliert.<sup>19)</sup>

### III. Vollstreckbarkeit des Rückkehrverbotes?

Fraglich ist allerdings, ob die wirksam erlassene einstweilige Verfügung vollstreckbar ist. Dabei ist zu beachten, dass der Vollzug der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 EO einem eigenen Regelungsregime folgt. Bis zum GewaltschutzG (BGBl 1996/759) war der Anspruch auf erstmaliges Verlassen der Wohnung nach § 354 EO (Exekution zur Erwirkung einer unvertretbaren Handlung), das nachfolgende Aufenthaltsverbot nach § 355 EO (Exekution zur Erwirkung einer Unterlassung) zu vollstrecken.<sup>20)</sup> Die Vollstreckung konnte dabei nur durch Verhängung einer Geldstrafe oder einer Haft mit dem Ziel der (präventiven bzw repressi-

13) Vgl VwGH in ZfVB 1995/2319.

14) Der Abwesenheitskurator nach § 116 ZPO ist einer der Hauptanwendungsfälle des Kurators für Prozessunfähige, die keinen gesetzlichen Vertreter haben (§ 8 ZPO).

15) Siehe zu alldem OLG Linz in EFSlg 39.162; LG Salzburg in EFSlg 29.828; LGZ Wien in EFSlg 82.195.

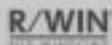
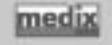
16) LGZ Wien in EFSlg 88.075; EFSlg 90.888; EFSlg 85.264.

17) LGZ Wien in EFSlg 71.967 und EFSlg 64.761.

18) LGZ Wien in EFSlg 71.967 und EFSlg 64.761.

19) LGZ Wien in EFSlg 82.201.

20) *Klicka in Angst*, EO (2000), § 354 Rz 12 und § 355 Rz 2.

INNOVATIVE DATENVERARBEITUNG

**EDV-KOMPLETTLÖSUNGEN**

Beratung · Hard- & Software · Internet  
ISDN-Anlagen · Funk-Netzwerke · Gutachten

Information & Vorführtermine: News, Aktionsangebote, Online-Shop:  
 IDV · Innovative Datenverarbeitung [www.idv.at](http://www.idv.at)  
 Dr. Günter Linhart Tel: 02245-5597-0, Fax: DW 80  
 2120 Wolkersdorf, Klostergasse 18 EMail: [office@idv.at](mailto:office@idv.at)

ven) Willensbeugung erfolgen.<sup>21)</sup> In diesem Zusammenhang ist jedoch zu bedenken, dass bei mangelndem Verschulden des Antragsgegners Beugemaßnahmen nach §§ 354f EO nicht in Betracht kommen. Fehlt nämlich das Verschulden des Verpflichteten, dann ist die Handlung bzw ihre Nichtvornahme nicht allein im Willen des Verpflichteten begründet und wäre eine Willensbeugung daher sinnlos.<sup>22)</sup> Dies hätte im konkreten Fall zur Folge, dass die – im Wege der Zustellung an den Abwesenheitskurator wirksam erlassene – einstweilige Verfügung mangels Kenntnis des Antragsgegners vom Unterlassungsgebot nicht vollstreckbar wäre.

Nunmehr ist die Wegweisung nach § 382b Abs 1 EO aber – anders als die Verfügung nach § 382b Abs 2 EO<sup>23)</sup> – nicht durch Verhängung von Zwangsstrafen zu vollziehen. Sie wird – wie erwähnt – im Regelfall durch körperliche Ausweisung durch ein Vollstreckungsorgan vorzunehmen sein.<sup>24)</sup> Auch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung dieses Zustandes wird so durchgesetzt.<sup>25)</sup> Während es sich bei den Zwangsstrafen zur Erwirkung von Duldungen und Unterlassungen um Beugemittel handelt, die auch repressiven Charakter haben,<sup>26)</sup> geht es bei der Vollstreckung der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 Z 2 EO um die Herstellung eines bestimmten Zustandes, allenfalls durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt (§ 382d Abs 4 EO).<sup>27)</sup> Verschulden des Antragsgegners oder auch Kenntnis von der Verfügung sind demgemäß nicht erforderlich.

Da im gegenständlichen Fall der Antragsgegner beim (versuchten) Vollzug der einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 Z 2 EO (Rückkehrverbot) nicht anwesend ist, hat ihm das Vollstreckungsorgan – wie dargestellt – eine Nachricht an der Wohnungstür zu hinterlassen, in der ihm mitgeteilt wird, dass ihm auf seinen Antrag hin binnen zweier Tage vom Vollstreckungsorgan die Möglichkeit eingeräumt werden wird, seine persönlichen oder seinem Beruf dienenden Sachen aus der Wohnung abzuholen.

Das Gericht kann – was in diesem Fall wohl praktikabel erscheint – auch die Sicherheitsbehörden mit dem Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 1 EO durch die ihnen zur Verfügung stehenden Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beauftragen. Will der Antragsgegner nun entgegen dem gegen ihn erlassenen Rückkehrverbot in die Wohnung zurückkehren und kann ihm der Zugang – eventuell trotz ausgetauschten Schlosses<sup>28)</sup> – nicht wirksam verwehrt werden, sind die Sicherheitsorgane auf Ersuchen der Antragstellerin verpflichtet, den der einstweiligen Verfügung entsprechenden Zustand – hier also die Verhinderung der Rückkehr des Antragsgegners – durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt herzustellen und dem Gericht darüber zu berichten (§ 382d Abs 4 EO).

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass der Zustellkurator zu entheben ist, sobald der Aufenthalt des Unterhaltspflichtigen bekannt ist. Wenn der Antragsgegner einen Bevollmächtigten bestellt, der gegenüber dem Gericht auftreten und für den Vollmachtgeber handeln kann, sind die Voraussetzungen des § 116 ZPO gleichfalls

nicht mehr gegeben. Erscheint der Antragsgegner bei Gericht, ist die Kuratel nur dann aufzuheben, wenn er eine Abgabestelle nach § 4 ZustellG nennt.<sup>29)</sup>

### IV. Ergebnis

In Fällen, in denen der Antragsgegner entweder freiwillig oder aufgrund einer „Wegweisung“ der Polizei (ohne Anordnung eines Rückkehrverbotes und Abverlangen einer Zustelladresse) die Wohnung verlassen hat, nunmehr aber seine Rückkehr verhindert werden soll, kann vom Gericht – trotz Fehlens einer Zustelladresse des Mannes – ein Rückkehrverbot nach § 382b Abs 1 Z 2 EO verhängt werden.

Dem Mann ist gem § 116 ZPO ein Abwesenheitskurator zu bestellen, wobei die Antragstellerin die Vergeblichkeit des Versuches, den Aufenthalt des Mannes zu ermitteln sowie die unverschuldete Unkenntnis des Aufenthaltes bescheinigen muss. Mit Aushändigung der einstweiligen Verfügung an den Kurator ist diese wirksam zugestellt.

Die einstweilige Verfügung nach § 382b Abs 1 Z 2 EO wird durch Ausweisung durch ein Vollstreckungsorgan vollzogen. Da es dabei um die Herstellung eines bestimmten Zustandes allenfalls durch unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt geht, ist Verschulden des Antragsgegners oder auch Kenntnis von der Verfügung nicht erforderlich. Will der Antragsgegner zurückkehren, so kann ihm der Zugang etwa durch Auswechseln des Türschlosses oder durch Anrufung der mit dem Vollzug beauftragen Sicherheitsbehörden verwehrt werden, da er an das verhängte Rückkehrverbot gebunden ist.

Dem Antragsgegner ist jedoch – falls er vom Vollstreckungsorgan nicht angetroffen wird – auf Antrag binnen zweier Tage Gelegenheit zu geben hat, seine persönlichen oder seinem Beruf dienenden Sachen aus der Wohnung abzuholen. Auf dieses Recht ist der Antragsgegner vom Vollstreckungsorgan durch Hinterlassung einer Nachricht an der Wohnungstüre hinzuweisen.

21) *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht (1999)<sup>2</sup>, Rz 441 u 444.

22) *Klicka in Angst*, EO, § 354 Rz 20 und § 355 Rz 22; *Rechberger/Oberhammer*, Exekutionsrecht (1999)<sup>2</sup>, Rz 443.

23) Der Vollzug einer einstweiligen Verfügung nach § 382b Abs 2 EO erfolgt mittels einer Exekution auf Unterlassung (s nur *Sykora*, Das Gesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie (BGBl 1996/759), AnwBl 1998, 292 [293]).

24) Siehe FN 7.

25) *Klicka in Angst*, EO, § 354 Rz 12 und § 355 Rz 2.

26) *Klicka/Albrecht*, Einstweiliger Rechtsschutz zur Abwehr von Gewalt in der Familie, in *Floßmann*, Recht, Geschlecht und Gerechtigkeit (1997), 295; *Klicka in Angst*, EO, § 355 Rz 16.

27) Vgl *Kodek in Angst*, EO, § 382d Rz 4; *Neuhausner*, Der gesetzliche Schutz vor Gewalt in der Familie, ÖA 1997, 45 (47).

28) Zur Berechtigung der Antragstellerin hiezu s FN 9.

29) LGZ Wien in EFSlg 61.228; EFSlg 58.147; EFSlg 46.642; EFSlg 34.383.

RA Dr. Harald Sitta, Wien

## Veto zu Temelin?

### Die Brüsseler Vereinbarung vom 29. 11. 2001

Der Jurist denkt (oder schreibt zumindest) und die Politik lenkt. Die Kommission bzw der Kommissar für die Erweiterung erweist sich als Schirmherr, vielleicht auch in Zukunft als Hüter der Brüsseler Vereinbarung vom 29. 11., die im Spannungsverhältnis von Völkerrecht, Unions- bzw Gemeinschafts- sowie Verfassungsrecht Chancen und Probleme in sich birgt, die der Verfasser kurz beleuchten möchte:

a) Gemäß der zusammenfassenden Stellungnahme<sup>1)</sup> handelte es sich um Verhandlungen zwischen der österreichischen und tschechischen Regierung, die jeweils durch Premierminister bzw Bundeskanzler angeführt wurden. Der englische Text spricht von „led by“ und nicht von „represented by“.

Die österreichische Bundesregierung ist ein Kollegialorgan. Jeder Bundesminister ist oberstes Organ. Der Bundeskanzler ist zwar Vorsitzender der Bundesregierung, aber keinem Bundesminister übergeordnet, eine verfassungsrechtliche Richtlinienkompetenz, wie gemäß deutschem Grundgesetz, gibt es nicht.<sup>2)</sup>

Wenn die Bundesregierung nicht in toto auftritt, muss sie sich vertreten lassen. Angesichts vieler und widersprüchlicher politischer Äußerungen stellt sich die Frage, ob ein Vertretungsauftrag der gesamten Bundesregierung vorlag.

b) Es ist relativ einfach zu sagen, was diese Übereinstimmung oder diese Vereinbarung<sup>3)</sup> nicht ist.

Verfassungsrechtlich ist es kein vom Bundespräsidenten gem Artikel 65 (1) B-VG abzuschließender Staatsvertrag.

Durch eine politische Haltung Österreichs iS Kernkraftwerke, zu der man sachlich stehen mag wie man will, ist an und für sich „Temelin“ eine politische Frage, die als solche im Stande ist, die Art und Intensität der Beziehungen zur tschechischen Republik, aber auch zur Europäischen Union intensiv zu beeinflussen. Falls diese Vereinbarung ein Staatsvertrag wäre, wäre sie ein politischer Staatsvertrag gem Art 50 (1) B-VG und dürfte daher nur mit Genehmigung des Nationalrats abgeschlossen werden.<sup>4)</sup>

c) Diese Vereinbarung ist **nicht** rein bilateral, da sie im Schoße der Kommission und unter der (unterstützenden) Teilnahme des für die Erweiterung der Union zuständigen Kommissärs getroffen wurde und sich auch auf die Union, die Gemeinschaft und den Erweiterungsprozess bezieht.

d) Ein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) liegt nicht vor, da es sich bei den „Schlußfolgerungen“ aus dem Melker Prozess und dem „follow-up“<sup>5)</sup> um eine Reihe politischer Willenseinigungen handelt, die wiederum in verschiedenen Rechtssphären einer juristischen Umsetzung bedürfen.

Ein völkerrechtlicher Vertrag in „reiner“ Form liegt also nicht vor. Andererseits haben die zuständigen Organe dieser Vereinbarung zugestimmt und ergibt sich aus dem Inhalt, insbesondere, aber nicht nur aus Art VIII. der „Conclusions . . .“ der Wille Herbeiführung von Rechtsfolgen.<sup>6)</sup>

Völkerrechtlich stellt die WVK nämlich die Vermutung auf, dass zB Regierungschefs zur Vornahme aller Vertragsverhandlungen zuständig sind und keiner besonderen Vollmacht bedürfen.<sup>7)</sup> Auch unionsrechtlich vertreten vor allem die Regierungschefs, gemeinschaftsrechtlich vor allem die jeweiligen Fachminister. Hier liegt eine besonders große Diskrepanz zur bundesverfassungsrechtlichen Regelung von Staatsverträgen und zur realen politischen Konstellation vor.

Auch die idealtypische Willensbildung in Verhandlungen, formelles Abschlussverfahren, formelles In-Kraft-Treten, Bestimmung eines Depositeurs und Registrierung liegen nicht vor.

e) Die mögliche Diskrepanz zwischen völkerrechtlicher Vollmacht und innerstaatlich-politischem Auftrag wurde anscheinend von den anderen Teilnehmern der Verhandlung nicht kritisch hinterfragt. Auch in Österreich wurde nicht kritisch hinterfragt, ob der Premierminister der Tschechischen Republik im nationalstaatlich-politischen Innenverhältnis den Auftrag zu einer solchen Vereinbarung hatte.

f) Irgendwann muss auch der Autor eines juristischen Artikels Farbe bekennen. Es genügt nicht, zu sagen, was diese Vereinbarung nicht ist.

1) „Concluding statement“, zitiert gemäß englischem Text aus der Homepage des für den Umweltschutz zuständigen Ministeriums.

2) Mayer, Bundes-Verfassungsrecht, Kurzkommentar (Manz 1997) 235.

3) Sowohl die Begriffe „accord“ als auch „agreement“ werden in der Einleitung verwendet.

4) Mayer (aaO, 195) verweist darauf, dass der Begriff des politischen Staatsvertrages besonders unklar sei. Das mag dann der Fall sein, wenn man den Begriff des Politischen für unklar hält. Klassische Fälle sind, wie von Mayer zitiert, Angelegenheiten der territorialen Integrität und der staatlichen Unabhängigkeit. Wie man bei der wirtschaftlichen Nutzung der Kernkraft sieht, kann eben jede Frage politisch werden, alles Weitere bitte bei *Carl Schmitt* nachzulesen.

5) Ein Begriff, der vielleicht aus Bequemlichkeit schon gar nicht mehr übersetzt wird. Der Verfasser möchte den Begriff mit „inhaltlichem Aufholen, Nachkommen und Umsetzen“ übersetzen.

6) *Neuhold/Hummer/Schreuer*, Handbuch des Völkerrechts I, Rz 278.

7) Inhaltlich liegt die Vereinbarung im Rahmen des Entschließungsantrages des Nationalrates vom 1. 2. 2001. Eine Schließung des Kernkraftwerkes Temelin „ohne Wenn und Aber“ wird dort nicht gefordert; das Maximum ist der Wunsch nach Berücksichtigung „eines Betriebsstopps und einer Nachdenkpause“.

Diese Vereinbarung ist ein politisches Regierungsübereinkommen, das im Schoße des Erweiterungsprozesses der Union sowohl bilateral zwischen Österreich und der Tschechischen Republik als auch jeweils zwischen diesen Staaten und der Europäischen Union bzw der Europäischen Gemeinschaft eine Vertragsgrundlage schafft, anhand derer ein „Beitritts Hindernis“ einvernehmlich beseitigt wird, in dem vorvertraglich die Verpflichtung zum Eingehen bestimmter staatlicher, zwischenstaatlicher, unions- und gemeinschaftsrechtlicher Pflichten festgelegt wird.

g) Dilatorische Formelkompromisse liegen nicht vor bzw darf keine einzige der Regelungen der „Schlußfolgerungen . . .“ als solche gelesen werden. Dies ergibt sich aus dem „Bindungscharakter“ gem Art VIII.

h) Ob die technischen Bestimmungen der Annexe I. und II. technisch sinnvoll und ausreichend sind, um einen hohen Grad der Sicherheit zu schaffen, kann der Verfasser mangels entsprechender naturwissenschaftlicher und technischer Kenntnisse überhaupt nicht entscheiden. Hier kann der Verfasser nur den Experten, die Frage aber ist welchen, vertrauen oder gar misstrauen.

Bei der juristischen Analyse der Vereinbarung geht der Verfasser davon aus, dass diese technischen Bestimmungen sinnvoll und ausreichend sind, da sonst die gesamte Vereinbarung sinnlos wäre, da das völkerrechtlich Mögliche und Gebotene – Erreichen und Erhalten des immer dynamisch zu sehenden Standes der Technik im Sicherheitsbereich – gar nicht ausgeschöpft worden wäre.

i) Zum Abschnitt „Conclusions . . . and follow up“ ist zu sagen, dass damit das „Melker Protokoll“ vertieft werden soll.

Einerseits wird das Recht jedes Staates auf die freie Wahl seiner Energiepolitik bekräftigt, andererseits legen beide Staaten fest, dass sie ein gemeinsames Interesse an einem hohen Sicherheitsniveau bei Nuklearanlagen haben. Dieses gemeinsame Interesse muss sich nicht nur auf Temelin oder Kernkraftwerke beziehen.

Die Tschechische Republik anerkennt das ganz besondere Interesse Österreichs als Nachbarstaat an einem hohen Sicherheitsniveau der tschechische Kernkraftwerke. Auch diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf Temelin.

Die Tschechische Republik betont ihre Bindung an die Wiener Konvention über die zivilrechtliche Haftung aus nuklearen Schäden (samt ergänzendem Protokoll für die Umsetzung) und Österreich seine Bindung an das Atomhaftpflichtgesetz.<sup>8)</sup> Besonders bedeutsam ist, dass die Sicherheitsfragen nicht nur bilateral durch den „Melker Prozeß“ und seine Ergänzungen, sondern auch unionsrechtlich durch das Heranziehen eines bestimmten Berichtes als „Werkzeug“ zur Beurteilung der Fragen nuklearer Sicherheit geregelt ist.

Festgehalten wird ferner, dass eine umfassende und alle Bereiche umfassende UVP gemäß der Richtlinie der EG über Umweltverträglichkeitsprüfungen anzuwenden ist, tatsächlich eine Kommission eingesetzt wurde und die von dieser empfohlenen 21 Maßnahmen umgesetzt zu werden haben. Die Kontrolle der Umsetzung geschieht wiederum in einem bilateralen Überwachungsverfahren.

Die wirtschaftliche Inbetriebnahme ist erst nach Erfüllung einer Reihe von Bedingungen zulässig. Der Stand der Technik im Sicherheitsbereich ist zu erreichen. Leider ist dieser Begriff etwas unscharf zitiert. Einerseits umfasst er diese Vereinbarung und somit insbesondere deren Annexe I. und II., andererseits innerstaatliche tschechische Vorgaben sowie alle bedeutenden Kriterien gemäß – nun folgt das Unscharfe – dem Stand der Sicherheitstechnik, der in den Mitgliedstaaten der EU „vorherrscht“. Diese Bestimmung ist an und für sich ein klassischer dilatorischer Formelkompromiss. Als solcher darf sie aber nicht gelesen werden, um die Vereinbarung nicht sinnlos zu machen. Der Begriff „vorherrschend“ ist also als „der in Mitgliedstaaten der EU jeweils am weitesten entwickelte Stand der Sicherheitstechnik“ zu lesen.

Für den Bereich der Erweiterungsdiskussion wird festgelegt, dass Österreich bei der Verwirklichung des Energiekapitals konstruktiv teilnimmt, spricht, keine den Abschluss verhindernden Einsprüche erhebt, **falls** die tschechischen Republik die Erweiterungskonferenz zusammenfassend über den Inhalt dieser Vereinbarung informiert und sich zu deren verpflichtenden Charakter bekennt und **falls** die gemeinsame Position der EU die oben erwähnte zusammenfas-



8) Im Text erscheint die Tschechische Republik als „exclusively committed“ und Österreich als „fully comitted“. Wir werden sehen, ob aus dieser Differenz noch juristische Fragen erwachsen.

sende Information wiedergibt. „Adequately reflect“ ist als angemessene Wiedergabe ein eher schwacher Begriff. Für Österreich ist es nur sinnvoll, wenn die EU diese Vereinbarung übernimmt.<sup>9)</sup>

Abschließend garantieren die Unterzeichnenden („signatories“) die Durchführung der Schlussfolgerungen dieser Vereinbarung – gemeint sind offenbar deren Text selbst und die Annexe I. und II. im innerstaatlichen tschechischen Recht und in internationalen Vereinbarungen, unabhängig davon, wer Eigentümer des Kernkraftwerkes Temelin ist.

Keiner der drei Signatäre (*Schüssel*, *Verheugen* und *Zeman*) kann dies rein persönlich garantieren.

Der englische Text der Vereinbarung ist hier besonders unscharf, sachlich sinnvoll allein wäre die Verwendung von „into“ anstatt „in accordance with“ gewesen.

Tatsächlich wird ein politischer Umsetzungswille festgelegt, der von österreichischer Seite aus sowohl gegenüber *Verheugen* als auch gegenüber *Zeman* geltend gemacht werden kann. Die Frage ist, was geschieht, falls – was in der Politik ja ab und zu geschehen soll – einer der Herren seiner Position verlustig geht. Der Nachfolger müsste dann umgehend ausdrücklich erklären, ob er diese politische Garantie für sich übernimmt oder nicht. Falls dies nicht

geschehen sollte, würde diese Vereinbarung massiv an Substanz verlieren.

Ferner legen Österreich und Tschechien eine gemeinsame politische Überwachungsgruppe fest.

Österreich und Tschechien werden gerade in der vergrößerten EU ein hohes Niveau nuklearer Sicherheit aktiv unterstützen und fördern.

Abschließend und ganz wesentlich ist, dass Österreich und die Tschechische Republik das gemeinsame Ziel haben, ihre auf Temelin bezogenen bilateralen Verpflichtungen, die sich aus den „Schlußfolgerungen . . .“ ergeben, in ein Protokoll zum Beitrittsvertrag einzufügen. Dies bedeutet, dass die „Schlußfolgerungen . . .“ unions- und gemeinschaftsrechtlich verankert werden sollen. Dem müssen aber alle anderen Mitgliedstaaten der EU zustimmen. **Die Zustimmung dieser Staaten dazu ist also wesentliche Geschäftsgrundlage zum Beitritt der Tschechischen Republik, der im Bereich „Temelin“ eben nur unter bestimmten Bedingungen und Bestimmungen erfolgen soll.**

9) In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass ein bloßes „zur Kenntnis nehmen“ durch andere Mitgliedstaaten der Union zu wenig ist.

## Erstklassiges Service. Urteilen Sie selbst!

[www.sparkasse.at](http://www.sparkasse.at)

[www.erstebank.at/FB](http://www.erstebank.at/FB)

Das ausgezeichnete Service der Erste Bank und der Sparkassen für Rechtsanwälte spricht sich herum. Viele schenken uns in finanziellen Belangen bereits ihr Vertrauen. Und das mit gutem Grund: Unsere langjährige Erfahrung in der Betreuung von Rechtsanwälten gewährleistet Ihnen umfassende Beratung in allen Finanzgeschäften: Aus der Praxis – für die Praxis! Das hat uns bei den Freien Berufen zur Nr. 1 gemacht. Kommen Sie in die Erste Bank oder Sparkasse und urteilen Sie selbst!

**SPARKASSE** 

**ERSTE** 



## Terminübersicht – Seminare

### März 2002

<b>1. bis 2. 3.</b>	Bilanz- und Unternehmenssteuerrecht in der Praxis des Wirtschaftsanwalts Seminar-Nr: 20020301 A/8	WIEN
<b>1. bis 2. 3.</b>	Medienrecht Seminar-Nr: 20020301/8	WIEN
<b>1. bis 2. 3.</b>	Zivilverfahren II Seminar-Nr: 20020301/6	INNSBRUCK
<b>1. bis 2. 3.</b>	Standes- und Honorarrecht Seminar-Nr: 20020301/3	ST. GEORGEN i.A.
<b>8. 3.</b>	Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20020308/8	WIEN
<b>8. bis 9. 3.</b>	Insolvenzrecht Seminar-Nr: 20020308 A/8	WIEN
<b>8. bis 9. 3.</b>	Grundlagen der Gesprächs- und Verhand- lungsführung – Kommunikationstraining Seminar-Nr: 20020308/5	GRAZ
<b>8. bis 9. 3.</b>	Strafverfahren II Seminar-Nr: 20020308/3	ST. GEORGEN i.A.
<b>12. 3.</b>	Seminarreihe Steuerrecht: 3. Internationales Steuerrecht Seminar-Nr: 20020312/8	WIEN
<b>14. bis 15. 3.</b>	Kartellrecht – das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen Seminar-Nr: 20020314/8	WIEN
<b>15. bis 16. 3.</b>	Gesellschaftsrecht I Seminar-Nr: 20020315/8	WIEN
<b>15. 3.</b>	Be up to date! Die Reform des Gewährleistungsrechts – Gewährleistung geht uns alle an Seminar-Nr: 20020315/5	GRAZ
<b>15. bis 16. 3.</b>	Der Liegenschaftsvertrag Seminar-Nr: 20020315/3	ST. GEORGEN i.A.
<b>20. 3.</b>	Dient Mediation dem klassischen Rechtsberuf? Seminar-Nr: 20020320/6	INNSBRUCK
<b>21. bis 23. 3.</b>	Zivilverfahren Seminar-Nr: 20020321/8	WIEN
<b>22. bis 23. 3.</b>	Vertriebsverträge Seminar-Nr: 20020322/8	WIEN

### April 2002

<b>2. 4.</b>	Seminarreihe Steuerrecht: 4. Gebühren Seminar-Nr: 20020402/8	WIEN
<b>5. bis 6. 4.</b>	Anglo-amerikanisches Zivil- und Wirtschaftsrecht (Vertrags- und Gesellschaftsrecht inkl Verhandlungstraining) Seminar-Nr: 20020405/8	WIEN
<b>5. bis 6. 4.</b>	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Seminar-Nr: 20020405 A/8	WIEN
<b>5. 4.</b>	Be up to date! Rechtliche Rahmen- bedingungen in der Familie – Lebensgemeinschaft – aufrechte Ehe – nach Ehescheidung Seminar-Nr: 20020405/6	INNSBRUCK
<b>5. bis 6. 4.</b>	Exekutionsrecht Seminar-Nr: 20020405/3	ST. GEORGEN i.A.
<b>11. bis 13. 4.</b>	Die französische Rechtssprache Seminar-Nr: 20020411/8	WIEN
<b>12. bis 13. 4.</b>	AVG, VStG, UVS Seminar-Nr: 20020412/8	WIEN
<b>12. bis 13. 4.</b>	Das Umweltrecht Seminar-Nr: 20020412 A/8	WIEN
<b>12. bis 13. 4.</b>	Bilanzlesen für Juristen Seminar-Nr: 20020412/5	GRAZ
<b>19. bis 20. 4.</b>	Der Unternehmens- und Anteilskauf Seminar-Nr: 20020419/8	WIEN
<b>19. bis 20. 4.</b>	Schadenersatz und Gewährleistung Seminar-Nr: 20020419/6	INNSBRUCK
<b>19. bis 20. 4.</b>	Be up to date! Die Rechtsentwicklung im Wirtschaftsrecht Seminar-Nr: 20020419/3	LINZ
<b>26. bis 27. 4.</b>	Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20020426/8	WIEN
<b>26. bis 27. 4.</b>	Mediation – eine neue Konfliktlösungs- methode für Rechtsanwälte Seminar-Nr: 20020426/7	BREGENZ
<b>26. 4.</b>	Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit – das Schiedsverfahrensrecht in Österreich Seminar-Nr: 20020426/5	GRAZ
<b>26. bis 27. 4.</b>	Zivilverfahren II Seminar-Nr: 20020426/3	ST. GEORGEN i.A.
<b>26. bis 27. 4.</b>	Prozesstaktik und Verhandlungsstrategien Seminar-Nr: 20020426/2	SCHLOSS HERNSTEIN

## Seminarvorstellung

### Be up to date!

#### Die Rechtsentwicklung im Zivilprozessrecht (mit Lugano-/Brüssel-Abkommen), Exekutionsverfahren und Insolvenzrecht

[awak.update](#)

Gegenstand des Seminars ist die Rechtsentwicklung, also alle Gesetzesänderungen, neuen Gesetze und Rechtsprechung insbesondere des OGH in den Bereichen Zivilprozessrecht, österreichisches und internationales Zuständigkeitsrecht (Lugano- und Brüssel-Abkommen), ferner im Exekutionsverfahren (auch international) und im Insolvenzrecht.

Weiters werden die **Exekutionsnovelle 2000** (Neugestaltung der Zwangsversteigerung, Aufhebung von Eigentumsgemeinschaften) sowie Änderungen des EuGVÜ/LGVÜ und die **Reform des Zivilprozesses sowie des Insolvenzrechts** behandelt.

Dies alles in der letzten Zeit, vor allem im letzten Jahr vor dem Seminar.

**Dieses Seminar will diejenigen Kolleginnen und Kollegen unterstützen, die trotz notwendiger Spezialisierung als Allrounder in einem übergreifenden Informationsstand auf dem Laufenden bleiben wollen.**

Termin: Freitag, 8. 3. 2002 = 2 Halbtage

Planung: *VPräs. Dr. Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Referenten in zeitlicher Reihenfolge:

*Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Jelinek*, Universität Graz

*Dr. Peter Angst*, Sen.-Präs. d OGH

Seminarort: **Wien**

Seminar-Nr: 20020308/8

### Be up to date!

#### Die Reform des Gewährleistungsrechts - Gewährleistung geht uns alle an

[awak.update](#)

**Am 1. 1. 2002** tritt das Gewährleistungsrechtsänderungsgesetz in Kraft. Es bringt eine tief greifende Änderung des Gewährleistungsrechts.

Die Schwerpunkte sind: Vorrang der Verbesserung/Naturalrestitution, Verlängerung der Gewährleistungsfrist, Beweislastumkehr, Gleichstellung von Kauf- und Werkvertrag.

Damit Sie Ihre Klienten auf die neue Situation vorbereiten können, sollten Sie dieses Seminar besuchen.

Es ist davon auszugehen, dass die Neuerungen auch bei Prüfungen einen Schwerpunkt bilden werden.

Termin: Freitag, 15. 3. 2002 = 2 Halbtage

Planung: *Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger*, RA in Wien

Referenten: *HR Dr. Irmgard Griss-Reiterer*, Richterin des OGH

*Univ.-Ass. Dr. Brigitta Jud*, Institut für Zivilrecht, Universität Wien

*Dr. Georg Kathrein*, Leitender Staatsanwalt, Abteilungsleiter im BMJ

Seminarort: **Graz**

Seminar-Nr: 20020315/5

## Der Liegenschaftsvertrag

[awak.special](#)

In diesem Seminar werden alle wichtigen Problemstellungen und **„Fallen“ bei derartigen Verträgen**, wie Durchführung eines Teilungsvertrages, **Grundverkehr**, Berechtigung der Vertretung einer Partei, Durchführung und Absicherung aus einer Verlassenschaft heraus, Verkauf einer Eigentumswohnung, **Spekulationsbesteuerung** etc praktisch erläutert und durchgeführt, anhand von Sachverhaltsbeispielen.

Anhand von Fallbeispielen werden in Gruppen jeweils Vertragspunkte gemeinsam erarbeitet sowie schriftliche Unterlagen zur Vertiefung (Literaturliste, Steuer-Übersicht, Checklisten) besprochen. Die gesetzliche Neueinführung der **Option, im Kaufpreis Umsatzsteuer** auszuweisen, wird mit allen Auswirkungen auf die Vertragsgestaltung dargestellt werden.

Es soll den an den Anwalt als Vertragsverfasser gestellten mannigfaltigen Anforderungen Rechnung getragen werden. In diesem Zusammenhang werden etwa auch die mit der Übernahme einer **Treuhandenschaft** durch den Anwalt als Vertragsverfasser entstehenden rechtlichen Probleme und Haftungsfragen ebenso behandelt wie die **steuerrechtlichen Aspekte** eines Liegenschaftsvertrages.

Ein weiterer Schwerpunkt des Seminars ist die grundbücherliche Durchführung des Vertrages. In diesem Zusammenhang werden Fragen und Probleme des **Grundbuchrechts** mit einem Rechtspfleger ausführlich diskutiert.

Termin: Freitag, 15. 3. 2002 bis Samstag, 16. 3. 2002 = 3 Halbtage

Planung: *VPräs. Dr. Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Referenten: *Dr. Daniel Bräunlich*, RA in Salzburg

*ADir. Heinz Klebinder*, BG Neuhofen, BG Grünburg

*VPräs. Dr. Max Urbanek*, RA in St. Pölten

Seminarort: **St. Georgen im Attergau**

Seminar-Nr: 20020315/3

### Be up to date!

#### Rechtliche Rahmenbedingungen in der Familie Lebensgemeinschaft - aufrechte Ehe - nach Ehescheidung

[awak.update](#)

Ziel dieses Seminars ist eine Wissensvertiefung für Rechtsanwälte, die im Bereich Familienrecht auf dem Laufenden bleiben wollen.

Es widmet sich besonders der neuesten Rechtsprechung sowie aktuellen gesetzlichen Novellierungen.

Termin: Freitag, 5. 4. 2002 = 2 Halbtage  
Planung: *Dr. Andrea Haniger*, RA in Innsbruck  
Referenten: *Mag. Dr. Michael Witt*, RA in Wien  
*Dr. Robert Fucik*, Richter des OLG Wien  
Co-Referentin: *Dr. Andrea Haniger*, RA in Innsbruck  
Seminarort: **Innsbruck**  
Seminar-Nr: 20020405/6

## Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit - das Schiedsverfahrensrecht in Österreich

awak.special

Da für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Unternehmen, aber auch aus Gesellschaftsverträgen zwischen den Gesellschaftern immer öfter an Stelle der staatlichen Gerichtsbarkeit Schiedsgerichte zur Streitbeilegung vertraglich festgelegt werden, ist es sowohl für den Vertragsrichter als auch für den Parteienvertreter und insbesondere für den als Schiedsrichter namhaft gemachten Rechtsanwalt unumgänglich, sich mit dem Schiedsverfahrensrecht intensiv auseinander zu setzen, zumal auch im Rahmen der geplanten ZPO-Novelle eine noch weitreichendere Akzeptanz der Schiedsgerichtsbarkeit zu erwarten ist.

Der fehlenden Vertrautheit und damit verbundenen Unsicherheit vieler Kollegen im Umgang mit der Schiedsgerichtsbarkeit soll dieses Seminar durch einen umfassenden Überblick über die Materie entgegenwirken.

Termin: Freitag, 26. 4. 2002 = 2 Halbtage  
Planung: *Dr. Georg Muhri*, RA in Graz  
Referenten: *Dr. Corina Haut*, M.A., RA (Deutschland), derzeit in Wien niedergelassen  
*Dr. Karl Hempel*, RA in Wien  
Mitglied des Präsidiums des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich  
Präsident der Österreichischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit  
*Dr. Georg Muhri*, RA in Graz  
Seminarort: **Graz**  
Seminar-Nr: 20020426/5

Nähere Informationen erhalten Sie unter Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder e-Mail [office@awak.at](mailto:office@awak.at). Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit, sich zu informieren und sich anzumelden.



**Moritz**  
**Der Kurzkomentar zur Bauordnung Wien**

Vier umfangreiche Novellen im Jahr 2001 haben wesentliche Neuregelungen gebracht. Sie betreffen den Brandschutz, den Wärmeschutz, die Einkaufszentren und Großbauvorhaben, die Problematik der an bestehende Betriebe heranrückenden Wohnbebauung, die Umlegung und die vereinfachten Baubewilligungsverfahren. Diese und weitere Änderungen, vor allem des Wiener Aufzugsgesetzes und des Wiener Garagengesetzes, wurden in diesen Kurzkomentar aufgenommen. Auch die umfangreiche Judikatur zum gesamten Wiener Baurecht ist auf aktuellem Stand enthalten.

Der Autor **Dr. Reinhold Moritz** ist Dezernatsleiter für Verfassungsrecht in der Magistratsdirektion – Verfassungsdienst und Rechtsmittelanliegen der Stadt Wien. Als Vorsitzender der Wiener Bauordnungskommission war er maßgebend an der legislativen Ausarbeitung der Novellen beteiligt.

2. Auflage 2002. 688 Seiten. Geb. 4FS 1.087,10 EUR 79,- ISBN 3-214-03093-0

Qualität  
auf allen  
Seiten

**Bauen, Mieten, Wohnen**

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124183a • Hauptgericht Wien



## Änderungen der Liste

### Kärnten

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Dr. KRASSER Alexander,  
9020 Klagenfurt, Lendgasse 3,  
Tel. 0463/51 41 90,  
Telefax 0463/51 41 90-4,  
e-Mail: dr.krasser@dermediator.at  
per 3. 12. 2001

#### Liste der Rechtsanwaltsanwärter

##### Ersteintritte

RAA Mag. BRUNNER Petra  
bei RA Dr. Christian Tschurtschenthaler, Klagenfurt

RAA Mag. KAKL Nadja  
bei RA Dr. Valentin Kakl, Klagenfurt

### Oberösterreich

#### Kanzleisitzverlegung

Dr. PAPAŽIAN Haratiün J.,  
4020 Linz, Graben 28/3,  
Tel. 0732/77 10 46,  
Telefax 0732/77 10 46-4,  
per 12. 12. 2001

### Salzburg

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. WAHA Klaus,  
5020 Salzburg,  
Nonntaler Hauptstraße 112,  
Tel. 0662/62 55 00,  
Telefax 0662/62 51 99,  
e-Mail: kanzlei@schoeppel-waha.at,  
korrespondiert in englischer und  
französischer Sprache,  
per 4. 12. 2001

##### Kanzleisitzverlegung

Dr. SCHÖPPL Andreas,  
5020 Salzburg,  
Nonntaler Hauptstraße 112,

Tel. 0662/62 55 00,  
Telefax 0662/62 51 99,  
per 21. 11. 2001

##### Namensänderung

Dr. HOCHREITER-MAYERHOFER Sylvia  
nunmehr HOCHREITER

##### Beschluss

Gemäß § 19 Abs 1a DSt wird Rechtsanwältin Dr. STADLMAYR Helmut die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt. Gemäß § 19 Abs 4 DSt tritt diese einstweilige Maßnahme, falls sie nicht vorher aufgehoben, geändert, durch eine andere ersetzt oder mit Beschluss des Disziplinarrates verlängert wird, spätestens nach sechs Monaten außer Kraft.

### Steiermark

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragung

Mag. Dr. KARNER Anton,  
8010 Graz, Steyrgasse 103/2,  
Tel. 0316/81 54 25,  
Telefax 0316/ 81 54 25-25,  
e-Mail: office@karner-mayer.at,  
korrespondiert in englischer und  
italienischer Sprache,  
per 1. 12. 2001

##### Verzicht

Dr. EISENBERGER Gottfried,  
8011 Graz,  
per 30. 11. 2001  
mStv Dr. Georg Eisenberger,  
8011 Graz

Dr. RUDICH Walter,  
8045 Graz,  
per 15. 11. 2001  
mStv Dr. Regina Schedlberger,  
8045 Graz

### Tirol

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Mag. ANKER Thomas,  
6020 Innsbruck,  
Eduard-Bodem-Gasse 3,  
Tel. 0512/34 36 32,  
Telefax 0512/36 01 04 15,  
e-Mail: office@benkoanker.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 19. 11. 2001

Mag. BACHLER Franz,  
6300 Wörgl, Innsbruckerstraße 5,  
Tel. 05332/746 04,  
Telefax 05332/746 04-23,  
e-Mail: franz.bachler@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 3. 12. 2001

##### Kanzleisitzverlegung

Dr. MANDL Mario,  
6020 Innsbruck,  
Michael-Gaismair-Straße 5/IV,  
Tel. 0512/56 29 93,  
Telefax 0512/56 29 93,  
per 1. 12. 2001

##### Beschluss

Die einstweilige Maßnahme vom 13. 11. 2000, mit der dem Disziplinarbeschuldigten Dr. RANTNER Helmut, Salurnerstraße 15/II, 6020 Innsbruck, gemäß § 19 Abs 3 Zl 1 lit d DSt 1990 die Ausübung der Rechtsanwaltschaft vorläufig untersagt wurde, wurde mit Beschluss des Disziplinarrates vom 8. 11. 2001 gemäß § 19 Abs 4 DSt 1990 neuerlich verlängert.

### Wien

#### Liste der Rechtsanwälte

##### Neueintragungen

Mag. ANKERSHOFEN Nikolaus,  
1010 Wien, Plankengasse 7,



Tel. 01/512 15 71,  
Telefax 01/513 43 42,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 27. 11. 2001

*Dr. GRÜNZWEIG Clemens,*  
1010 Wien, Ebendorferstraße 3,  
Tel. 01/404 43,  
Telefax 01/404 43-9000,  
e-Mail:  
clemens.gruenzweig@cmslegal.at  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 27. 11. 2001

*Mag. MENDEL Michael,*  
1030 Wien, Ungargasse 59–61,  
Tel. 01/715 60 24,  
Telefax 01/715 60 24-30,  
e-Mail: okro@aon.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 6. 12. 2001

*Mag. NOVOTNY Stephan M.,*  
1010 Wien, Schottengasse 10,  
Tel. 01/523 27 27,  
Telefax 01/523 33 15,  
korrespondiert in englischer und  
französischer Sprache,  
per 6. 12. 2001

*Dr. OFENHEIMER Alric A.,*  
1010 Wien, Seilergasse 16,  
Tel. 01/515 15 0,  
Telefax 01/512 63 94,  
e-Mail: alric.ofenheimer@  
freshfieldsbruckhaus.com,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 6. 12. 2001

*Mag. PODOVSOVNIK Irene,*  
1010 Wien, Habsburgergasse 6–8,  
Tel. 01/536 37,  
Telefax 01/536 37-555,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 27. 11. 2001

**Wiedereintragung**

*Dr. GOTTESMANN Christoph,*  
1090 Wien, Porzellangasse 4–6,  
Tel. 01/313 740,  
Telefax 01/313 74-80,  
e-Mail: christoph.gottesmann@ksw.at,  
korrespondiert in englischer Sprache,  
per 27. 11. 2001

**Kanzleisitzverlegungen**

*Mag. Dr. ETTTEL Mathias,*  
1010 Wien, Seilerstätte 18–20,  
Tel. 01/513 77 40-0,  
Telefax 01/513 77 42,  
per 26. 11. 2001

*Dr. FLEIß Kordula,*  
1010 Wien, Seilerstätte 18–20,  
Tel. 01/513 77 40-0,  
Telefax 01/513 77 42,  
per 26. 11. 2001

*Dr. HAUSER Wulf Gordian,*  
1010 Wien, Seilerstätte 18–20,  
Tel. 01/513 77 40-0,  
Telefax 01/513 77 42,  
per 26. 11. 2001

*Mag. MAYER Klemens,*  
1030 Wien, Baumannstraße 9/6,  
Tel. 01/713 72 32 (Serie),  
Telefax 01/713 72 32-32,  
per 1. 12. 2001

*Dr. PROHASKA Martin,*  
1140 Wien, Hadikgasse 104,  
Tel. 01/587 74 75,  
Telefax 01/587 60 89,  
per 27. 11. 2001

*Dr. SCHAFFERNACK Ingrid,*  
1020 Wien, Obere Donaustraße 63,  
3. Obergeschoss,  
Tel. 01/219 68 69,  
Telefax 01/219 68 69-20,  
per 10. 12. 2001

*Mag. Dr. SIMONFAY Géza,*  
1010 Wien, Bauernmarkt 10/18,  
Tel. 01/403 66 05 oder 403 66 06,  
Telefax 01/535 74 25-30,  
406 42 79,  
per 23. 11. 2001

*Dr. SINGER Markus,*  
1020 Wien, Obere Donaustraße 63,  
Tel. 01/219 68 69,  
Telefax 01/219 68 69-20,  
per 10. 12. 2001

*Mag. STEINER Michael C.,*  
1010 Wien, Esslinggasse 9,  
Tel. 01/536 50,  
Telefax 01/536 50-12,  
per 15. 11. 2001

*Dr. WESSELY Karin,*  
1030 Wien, Esteplatz 4,  
Tel. 01/512 09 30,  
Telefax 01/512 09 30-93,  
per 1. 12. 2001

**Verzicht**

*Dr. KARG Ernst,*  
1020 Wien,  
per 30. 11. 2001  
mStv *Mag. Gerold Beneder,*  
1010 Wien

*Dr. SCHMID Herta,*  
1020 Wien,  
per 30. 11. 2001  
mStv *Dr. Ernst Blasl,*  
1020 Wien

**Beschluss**

Infolge der am 27. 11. 2001 erfolgenden Wiedereintragung des *Dr. GOTTESMANN Christoph,* Rechtsanwalt in 1090 Wien, Porzellangasse 4–6, in die Liste der Rechtsanwälte, wird der infolge des seinerzeitigen Verzichtes auf die Ausübung der Rechtsanwaltschaft mit 11. 1. 2000 bestellte mittelweilige Stellvertreter *Mag. Beate Aberham,* Rechtsanwalt in 1010 Wien, Plankengasse 7, seines Amtes enthoben.

**Liste der Rechtsanwaltsanwärter**

**Ersteintritte**

RAA *Mag. ACHLEITNER Ulla,*  
bei RA *Dr. Marie Helen Pichler*

RAA *Mag. ANNERL Wolfgang,*  
bei RA *Dr. Theodor Strohal*

RAA *Mag. BANKLER Kersten,*  
bei RA *Mag. Simone Liebmann-Slatin*

RAA *Mag. BAYERL Walter,*  
bei RA *Dr. Daniele Witt-Döring*

RAA *BETTERMANN Gundula,*  
bei RA *Dr. Peter Karlberger*

RAA *Mag. BRAUN Alexander,*  
bei RA *Dr. Gerda Kostelka-Reimer*

RAA *Mag. EICHWALDER Beate,*  
bei RA *Dr. Dieter Natlacen*



## Amtliche Mitteilungen

RAA Mag. FOERSTER Martin,  
bei RA Dr. Nikolaus Pitkowitz

RAA MMag. GAPP Walter,  
bei RA Dr. Andreas Mayr

RAA Mag. GESSNER Gregor,  
bei RA Dr. Manuela Maurer-Kollenz

RAA Mag. GFALL Kathrin,  
bei RA Dr. Andreas Mayr

RAA Dr. HABERFELLNER Markus,  
bei RA Dr. Stefan Weber

RAA Mag. HAIDINGER Barbara,  
bei RA Dr. Klaus Grösswang

RAA Mag. HIRSCH Christian,  
bei RA Mag. Markus Fellner

RAA Mag. KAGER Daniela,  
bei RA Mag. Karl Liebenwein

RAA Mag. KAISER Christian,  
bei RA Dr. Peter Paul Wolf

RAA Ing. Mag. KLAMMER Günther,  
bei RA Dr. Georg Zanger

RAA Mag. KLEIN Susanne,  
bei RA Dr. Rainer Maria Kraft

RAA Mag. LAMEZAN-SALINS Dominik,  
bei RA Mag. Dr. Max Becker

RAA Dr. LINTSCHINGER Clemens,  
bei RA Mag. Thomas Majoros

RAA Mag. MAYER Alexandra,  
bei RA Dr. Hartmut Mayer

RAA Mag. NAZARI-MONTAZER Maria,  
bei RA Dr. Stephan Polster

RAA Mag. PALFFY Christoph,  
bei RA Dr. Benedikt Spiegelfeld

RAA Mag. RAUCH Mario,  
bei RA Dr. Maria Th. Pflügl

RAA Mag. RUDNAY Istvan,  
bei RA Mag. Dr. Thomas Wenger

RAA Mag. SCHLOSSER Lothar,  
bei RA Dr. Stephan Frotz

RAA Dr. SCHOIßWOHL Birgit,  
bei RA Dr. Kurt Retter

RAA Mag. SCHÖNKNECHT Birke,  
bei RA Dr. Corvin Hummer

RAA Mag. SPERGER Bettina,  
bei RA Dr. Maximilian Alexander  
Pflaum

RAA Dr. SPITZNAGEL Clemens,  
bei RA Dr. Florian Gehmacher

RAA Mag. STAMPFER Johannes,  
bei RA Dr. Norbert Gugerbauer

RAA MMag. STEINMAIR Boris,  
bei RA Dr. Rainer Maria Kraft

RAA Mag. SVOBODA Sascha,  
bei RA Dr. Rose-Marie Rath

RAA Dr. URTZ Christoph,  
bei RA Dr. Kurt Retter

RAA Dr. WAGNER Karl,  
bei RA Dr. Gerhard R. Hermann

RAA Dr. WALLISCH Hannes,  
bei RA Mag. Laurenz Strebl

RAA Mag. WEICHSELBERGER-CHLAP  
Elisabeth,  
bei RA Mag. Dr. Thomas Zottl

RAA Mag. WEIKHART Andreas,  
bei RA Dr. Leopold Specht

RAA Mag. WINTERSTEIGER Jasmina,  
bei RA Dr. Michael Witt

RAA Mag. ZWÖLFER Christian,  
bei RA Dr. Raimund Cancola

### Liste der Richteramtsanwärter

#### Ersteintritte

RiAA Mag. BÖHM Christian,  
bei RA Dr. Brigitte Stampfer

RiAA MMag. OBEREDER Doris,  
bei RA Dr. Karl Schirl

Qualität  
auf allen  
Seiten

Öffentliches Recht

MANZ

Kucsko-Stadlmayer  
Das neue  
Universitätslehrer-  
Dienstrecht 2001

**Inhalt**  
Zur Neuregelung des Personalrechts für wissenschaftliches und künstlerisches Personal an Universitäten erscheint bei MANZ eine **umfangreich erläuterte Ausgabe aus kompetenter Hand**. Das Buch enthält sämtliche einschlägigen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG), des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG) und des BG über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste samt ausführlicher Kommentierung. Eine **systematische Einführung gibt** zudem einen **guten Überblick** über sämtliche Mitarbeitergruppen nach dem neuen Dienstrecht.

2001. XVI, 486 Seiten. Br. EUR 58,- / ATS 798,10 / ISBN 3-214-00426-3

## Eingelangte Gesetzesentwürfe

Die eingelangten Gesetzesentwürfe sowie allenfalls bereits vorliegende Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren können im Generalsekretariat eingesehen werden.

- 01/265 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
ZI 19.302/01-IA9/01  
Verordnung über Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/266 Bundeskanzleramt  
GZ 810.015/003-V/3/01  
Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002 – DVRV  
Referent: Dr. Gerhard Benn-Ibler, RAK Wien
- 01/267 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 32.000/179-VII/3/2001  
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Fachhochschul-Studiengesetz – FHSStG geändert wird  
Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 15. 1. 2002
- 01/270 Bundesministerium für Justiz  
GZ 16.404/41.6/2001  
Verordnung über die Höhe der Beschwerdekosten nach dem Grundrechtsbeschwerde-Gesetz  
Stellungnahme abgegeben am: 3. 12. 2001
- 01/272 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 52.306/159-VII/D/2/2001  
Universität Graz, TU Graz, Entwurf einer Verordnung über den akademischen Grad „Master of Advanced Studies (Space Sciences)“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/273 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 52.305/167-VII/D/2/2001  
Verordnung über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Schaffung der Bezeichnung „Akademischer Finanzmanager“; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/274 Bundesministerium für Justiz  
GZ 16.030/59-I.6/2001  
Verordnung über die Vergütungen und Gebühren für die Rechtsanwaltsprüfung und die Notariatsprüfung, Euro-Umstellung
- 01/275 Bundeskanzleramt  
GZ 601.460/014-V/1/2001  
Verordnung über die Pauschalierung der Aufwandsersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof (PauschV VwGH)  
Stellungnahme abgegeben am: 11. 12. 2001
- 01/277 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
GZ 11 4751/14-I/1U/01  
Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/278 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 16.601/10-IV/3/2001  
Durchführungs-Verordnung zum Denkmalschutzgesetz  
Referent: Mag. Marc Oliver Stenitzer, Steiermärkische RAK  
Stellungnahme abgegeben am: 17. 12. 2001
- 01/286 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 52.301/150-VII/D/2/2001  
Universität Innsbruck, Verordnung, mit der die Studienrichtung „Sportwissenschaften“ in der Form dreier Bakkalaureats- und eines Magisterstudiums angeboten wird; vereinfachtes Begutachtungsverfahren
- 01/287 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
GZ 52.306/161-VII/D/2/2001  
Donau-Universität Krems, Aufbaustudium für Europarecht, Verordnung über den akademischen Grad „Master of Laws (LL.M.)“  
Referent: Dr. Elisabeth Scheuba, RAK Wien  
Stellungnahme abgegeben am: 3. 1. 2002
- 01/288 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen  
GZ 40.101/98-9/01  
Einbeziehung einer weiteren Personengruppe in den anspruchsberechtigten Personenkreis des Bundespflegegeldgesetzes; vereinfachtes Begutachtungsverfahren

www.ubm.at

**1010 Wien, Parkring 12**

repräsentatives **Stadtbüro** in Gerichtsnähe,  
direkt neben Hotel Marriott,

680m<sup>2</sup> in einer Ebene, (6.OG), generalsaniert,  
Miete: € 15,-/m<sup>2</sup>, BK: € 2,-/m<sup>2</sup> jeweils exkl. Ust.

Herr Mag. Graßl unter ☎ 050/626 1473 berät Sie gerne.

## Pressekonferenz: Wahrnehmungsbericht 2000/2001

Die am 17. 12. 2001 durchgeführte Pressekonferenz des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in Wien war ein voller Erfolg. Zahlreiche Medienvertreter folgten der Einladung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages in den Presseclub Concordia.

Geladen wurde zu dieser Pressekonferenz, um den fertig gestellten Wahrnehmungsbericht 2000/2001 vorzustellen und zu tagespolitisch relevanten Themen Stellung zu nehmen.

Präsident Dr. Klaus Hoffmann umriss kurz die Schwerpunkte der Kritik und Anregungen im aktuellen Wahrnehmungsbericht: Überlange Verfahrensdauer, Gesetzesflut, Qualitätsverlust der Gesetze, Streichung überholter Formvorschriften und mangelhafte Umsetzung der Signaturrechtlinie.

Im Anschluss daran erörterte Dr. Hoffmann zusammen mit den ÖRAK-Vizepräsidenten Dr. Gerhard Benn-Ibler und Dr. Anton Gradischnig das Spannungsverhältnis „Sicherheit in Österreich, Europa und der Welt“ und „Bürgerliche Freiheitsrechte“. Die Novellierung der „Geldwäsche-Richtlinie“ war ebenfalls aktuelles Thema.

Fragen der Journalisten bildeten den Abschluss des Gesprächs.



Die **Berichterstattung** der **Print-Medien** am darauf folgenden Tag war umfangreich und inhaltlich sehr kompetent: APA, Presse, Salzburger Nachrichten, Kurier, Wiener Zeitung, Tiroler Tageszeitung und Vorarlberger Nachrichten berichteten prominent platziert mit Bild.

Auch im **Internet** wurde von APA, ORF, Presse, Salzburger Nachrichten, Kurier, Wiener Zeitung und Vorarlberger Nachrichten berichtet.

Erfreulich war auch das Medienecho im **Hörfunk**: Ein umfangreicher Beitrag zur Pressekonferenz mit Zitaten im O-Ton wurde auf Ö1 im Morgenjournal (7.00 Uhr) gesendet. Bei den Nachrichten auf Ö2 und Ö3 um 9.00 Uhr waren die Anliegen der Rechtsanwälte sogar Topthema, also die 1. Meldung.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die Pressekonferenz ein erfreulicher Erfolg war. Das große Echo der Medien hat deutlich gezeigt, dass die Stimme der österreichischen Rechtsanwälte zu brisanten Themen in Österreich gehört wird.

*Mag. Evelyn Thum, ÖRAK (Öffentlichkeitsarbeit)*

## CCBE-Bericht über die 95. Plenarversammlung

### CCBE-Berichte

Vom 23. bis 24. November 2001 fand die 95. Plenarversammlung des Rates der Anwaltschaften der Europäischen Union (CCBE) unter der Präsidentschaft von Dr. Rupert Wolff in Salzburg statt.



*Präsident Dr. Rupert Wolff bei seiner Festansprache*

ÖRAK Präsident Dr. Klaus Hoffmann begrüßte die zahlreichen internationalen Ständevertreter namens der österreichischen Anwaltschaft und CCBE-Delegation unter der Leitung von Dr. Marcella Prunbauer.

Der 1960 gegründete Rat, mit Sitz in Brüssel, fungiert als Bindeglied zwischen den Rechtsanwaltskammern und den *law societies* der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und vertritt diese vor europäischen und internationalen Institutionen.

Während dieser Veranstaltung erstatteten die Teilnehmer über die Arbeit der einzelnen CCBE-Ausschüsse – Ausbildung der Anwälte, Besserer Zugang zum Recht, GATS 2000, Geldwäscherichtlinie, Haushalt des CCBE, Niederlassungsrichtlinie und deren Umsetzung, PECO Osteuropa, Revision der CCBE-Berufsregeln, Ständige Vertretung beim Europäischen Gerichtshof und Gericht erster Instanz sowie beim EFTA-Gerichtshof in Luxemburg und Wettbewerb-Bericht.

Die Auswirkungen der im November 2001 verabschiedeten Geldwäscherichtlinie auf den Anwaltsberuf, die Einführung eines europaweit einheitlichen Berufsausweises für Anwälte sowie die bevorstehende Revision der im Jahr 1988 angenommenen und 1998 erstmalig abgeänderten CCBE-Berufsregeln standen dabei im Mittelpunkt des Interesses.

Weiters zur Diskussion standen, neben der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor, die Vorschläge der Kommission zur Erzielung einer größeren Konvergenz im Bereich Zivil- und Handelsrecht sowie der Entwurf eines Haager Übereinkommens zur gerichtlichen Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

## Wahlen

### Präsidentschaft

Im Rahmen der Plenarversammlung wurde die Präsidentschaft des CCBE, bestehend aus drei Mitgliedern (Präsident, 1. und 2. Vizepräsident), für das Jahr 2002 gewählt.

Die Vollversammlung traf einstimmig folgende Entscheidung: *John Fish* (Anwalt aus Irland) und derzeit 1. Vizepräsident bekommt die Agenden des Präsidenten übertragen. *Helge Jakob Kolrud* (Anwalt aus Norwegen) übernimmt das Amt des 1. Vizepräsidenten, und *Ana Palacio Vallelersundi* (Abgeordnete zum Europäischen Parlament und Anwältin aus Spanien) wurde als 2. Vizepräsidentin gewählt.



*John Fish: CCBE-Präsident 2002*

### Beobachterländer

Des Weiteren erhielten die Berufs- und Interessenvertretungen von Kroatien und Mazedonien den Beobachterstatus beim CCBE, womit die Anzahl der Beobachterländer auf 13 angewachsen ist.

Weitere Informationen zum CCBE finden sie unter <http://www.ccbe.org>.

*Mag. Sieglinde Gamsjäger, CCBE*

## Englisch für Juristen

Das Eurocentres Business Institute in London bietet einen Spezialkurs für Juristen an, der den Teilnehmern ein Kommunikationstraining in Juristen- und Business-Englisch vermittelt. Der Kursinhalt ist auf die Anforderungen der täglichen Arbeit abgestimmt, so werden ua auch vertragliche oder Rechtsprobleme diskutiert.

Der einwöchige Kurs richtet sich speziell an junge Rechtsanwälte, die ihre Ausbildung gerade abgeschlossen haben bzw noch in Ausbildung stehen, sowie an Juristen, die in Business-Kooperationen arbeiten und an die Exekutive, die im internationalen rechtlichen Umfeld arbeitet.

### Kursort:

Das elegante Schulungsgebäude des Instituts stammt aus dem 19. Jahrhundert und liegt unmittelbar neben einem kleinen Park in der Nähe der Victoria Station. Großzügige, helle Klassenzimmer, Sprachlabor, zeitgemäße Multimediatechnik und eine moderne IT-Infrastruktur machen das Lernen zum Erlebnis. Eine Snack-Bar, ein ruhiger Wintergarten und Pausenräume auf jeder Etage tragen zusätzlich zum Lernkomfort bei.

### Kursinformation:

32 Lektionen/Woche (Eurocentres-Sprachstufen 4–9)

Mindestalter 25 Jahre

Teilnehmer: 2–4

Kursdauer: 1 Woche

Für Details wenden Sie sich bitte direkt an Eurocentres!

### Adresse:

Eurocentres

Eccleston Square 56

GB-London SW1 V 1PH

Tel. +44 20 7834 4155

Fax +44 20 7834 1866

e-mail: vic-info@eurocentres.com

## Skilex Kongress 2002

Die Unterlagen für den Skilex Kongress 2002 in Sexten/Italien vom 9. bis 16. 3. 2002 liegen nun vor und können bei mir wie üblich angefordert werden.

Neben dem juristischen Programm sind wiederum die Skimeisterschaften (Riesentorlauf, Langlauf, Kombination) vorgesehen. Weiters haben die Organisatoren Ausflüge in die nähere Umgebung vorgesehen (ua auch eine Besichtigung des Ötzi-Museums in Bozen). Auch besteht die Möglichkeit von Heli-Skiing auf dem Passo Monte Croce mit einheimischen Bergführern.

In Sexten hat bereits einmal ein Skilex Kongress stattgefunden. Allen, die damals teilgenommen haben, wird er noch als äußerst gelungener Kongress in Erinnerung sein.

*Dr. Günther Riess*

Vorsitzender Skilex-Österreich

Maria-Theresien-Straße 38

6020 Innsbruck

Tel (0512) 58 38 66

Fax (0512) 57 27 61

e-mail: klee-fuith-riess@vip.rdb.at

## In memoriam Dr. Erna Böhm

Frau Kollegin Dr. *Erna Böhm*, geboren am 10. 8. 1912, emeritierte Rechtsanwältin, ist am 18. 11. 2001 für immer von uns gegangen.

Frau Dr. *Böhm* führte durch viele Jahre in Wien Innere Stadt gemeinsam mit ihrem Gatten eine Rechtsanwaltskanzlei, in der Recht und Gerechtigkeit unabdingbares Prinzip waren. In diesem Umfeld wuchs deren Sohn auf. Er ist heute ordentlicher Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien.

Im Jahre 1977, als ihr Gatte altersbedingt in den Ruhestand trat, gab seinem Wunsch entsprechend auch Frau Dr. *Böhm* ihre Tätigkeit als aktive Rechtsanwältin auf, obwohl sie noch im Vollbesitz ihrer physischen und psychischen Kräfte und voll Energie war. Im Jahr 1978 wurde über Anregung des damaligen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien für den Wirkungsbereich dieser Kammer der Club der emeritierten Rechtsanwält(e)innen und Anwaltswitwe(r)n gegründet. Der Club sollte die gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Pensionsbeziehern, aber auch zwischen diesen und der aktiven Anwaltschaft fördern, die Interessen der Pensionsbezieher wahren und gegenüber der Rechtsanwaltskammer als Ansprechstelle dienen.

Frau Dr. *Böhm* war an der Gründung des Clubs maßgeblich beteiligt und seit seinem Bestehen Seele und Motor des Clublebens. Wenn auch einige Damen und Herren wertvolle Hilfe leisteten und über ihre Initiative Funktionen wie die der Sekretärin, der Kassierin oder des Obmannes ausübten, so war im Hintergrund immer auch sie tätig. Sie plante das Jahresprogramm, bestellte die Lokalitäten für die Clubnachmittage, machte Referenten, sei es für Lichtbildvorträge oder für das Thema Altersmedizin stellig und hielt den Kontakt mit unserer Rechtsanwaltskammer aufrecht. In Not befindliche Mitglieder konnten sich jederzeit an sie wenden. Sie hatte Verbindung zum Rechtsanwaltsverein (früher „Wirtschaftliche Organisation der Rechtsanwaltskammer Wien“) und setzte sich dafür ein, dass in finanzieller Zwangslage befindliche Anwaltswitwen von diesem Verein unterstützt wurden.

In den letzten Jahren musste Frau Dr. *Böhm* alle ihre Willenskraft aufwenden, um trotz ihrer körperlichen Gebrechen an den Clubveranstaltungen teilnehmen zu können. Heuer im Herbst war ihr dies nicht mehr möglich. Ihr Interesse am Schicksal unserer Pensionistenvereinigung war aber ungebrochen. Bis zuletzt bei klarem Verstand, legte sie Wert darauf, über unser Clubleben informiert zu werden und freute sich über jedes Telefongespräch.

Frau Dr. *Erna Böhm* wird uns sehr fehlen. Ihr Eifer im Interesse aller Pensionsempfänger der Rechtsanwaltskammer Wien und ihre Hilfsbereitschaft möge ihr in einer besseren Welt bedankt werden.

*Club der emeritierten Rechtsanwält(e)innen  
und Rechtsanwaltswitwe(r)n*

## Ausschreibung

### Dr. Walter Schuppich-Preis 2003

Der Dr. *Walter Schuppich*-Preis 2003 wird an Autoren für eine wissenschaftliche Arbeit verliehen, die für die Rechtsanwaltschaft von grundlegender Bedeutung ist.

Die Höhe des Preises beträgt € 6000,-. Der Preis kann unter höchstens zwei Preisträgern geteilt werden.

Geeignete Arbeiten sind bis zum 31. 10. 2002 bei der Rechtsanwaltskammer Wien mit dem Hinweis auf die Ausschreibung des Dr. *Walter Schuppich*-Preises einzubringen.

Die Verleihung des Preises erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Wien und dem Vorstand des Juridisch politischen Lesevereins nach dem Vorschlag des Kuratoriums des Dr. *Walter Schuppich*-Preises.

Mit der Annahme des Preises ist die Verpflichtung des Preisträgers verbunden, sein Thema in einer Veranstaltung für Anwälte darzustellen.

Mit der Einreichung ist kein Anspruch auf Preisverleihung verbunden. Die Verleihung erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges.

Rechtsanwaltskammer Wien  
Dr. *Peter Knirsch*

Juridisch politischer Leseverein  
Dr. *Fritz Leon*

## Disziplinarrecht

7792

### § 19 Abs 3 RAO –

#### Gerichtserlag nach Kostenbestreitung

**Wenn der RA nach Bestreitung seiner Honorarforderung den einbehaltenen Kostenbetrag weder sofort ausfolgt noch bei Gericht erlegt (und auch nicht die Kostenklage einbringt), sondern sich von vornherein prinzipiell bereit erklärt hat, seine Kostenforderung einer Prüfung durch den Ausschuss der RAK unterziehen zu lassen, und die erforderlichen Unterlagen dem vom Ausschuss bestellten Referenten ausfolgt, ist die Unterlassung der Weiterleitung des einbehaltenen Kostenbetrages an den Klienten oder (die Verspätung) des Gerichtserlages samt Kostenklage nicht disziplinar.**

OBDK 12. 3. 2001, 13 Bkd 2/00

#### Aus den Gründen:

Der Besch hatte sich gegenüber dem Ausschuss bereit erklärt, eine Überprüfung der Angemessenheit seiner Kosten zuzulassen.

Dieses Prüfungsverfahren ist abgeschlossen. Danach kann dem DB kein Vorwurf der Kostenüberhöhung gemacht werden.

Ohne die vom DB bekämpften Feststellungen und weiters gewünschten Feststellungen, somit ohne weiter in eine Beweiswürdigung einzugehen, ist die Berufung des DB allein aus rechtlichen Erwägungen berechtigt.

§ 19 Abs 3 RAO verpflichtet den RA bei Bestreitung der Richtigkeit und der Höhe seiner Forderung „auch“ zum gerichtlichen Erlag der eingegangenen Barschaften nach Maßgabe des Umfangs der Bestreitung, zugleich aber, wenn die angesuchte gütliche Beilegung erfolglos geblieben ist, zum Nachweis der Richtigkeit und der Höhe seiner Forderung. Sowohl in der Rechtsprechung (vgl AnwBl 1993/169 mit Anmerkung von Strigl) als auch in der Lehre (vgl Mayr, Die Schlichtungstätigkeit der Kammern der freien Berufe, wbl 1995, 273 ff, wird die Auffassung vertreten: „Was nun den Zeitpunkt der Vornahme des gerichtlichen Erlages anlangt, hat der RA die Wahl, sofort nach Bestreitung oder erst nach Fruchtlosigkeit der beim Ausschuss angesuchten gütlichen Beilegung die Summe zu Gericht zu erlegen. Zu einer längeren Hinausschiebung ist der RA nicht befugt, ohne sich disziplinar verantwortlich zu machen, wenn nicht gar der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung auszusetzen.“

Der DB hat von vornherein prinzipiell seine Bereitschaft bekundet, sich einer Kostenprüfung durch den Ausschuss der RAK zu unterziehen, und die erforderlichen Unterlagen dem damals dafür bestellten und zuständigen RA ausfolgt.

Dieses Verfahren war im Zeitpunkt der erstinstanzlichen Verurteilung noch nicht abgeschlossen, wohl aber im Zeitpunkt der nunmehrigen Entscheidungsfassung, und zwar mit einem Ausgang zugunsten des DB.

Berücksichtigt man, dass die Kostengegenverrechnung bereits am 20. 6. 1997 durchgeführt worden war, dass der Widerspruch gegen diese Vorgangsweise erstmalig mit Schreiben vom 30. 7. 1998 durch Frau A erfolgte, also mehr als ein Jahr nach der Gegenverrechnung, so muss, umso mehr als auch das Schreiben an den Ausschuss der RAK vom Gedanken getragen war, eine einvernehmliche Kostenregelung zu finden, dem DB zugebilligt werden, das Ergebnis einer Kostenüberprüfung abzuwarten, ehe er unter Anwendung der diesbezüglichen Bestimmung des § 19 Abs 3 RAO und nur im Fall, als eine Einigung nicht zu erzielen ist, dazu verhalten ist, die Gesamtkosten gerichtlich zu erlegen.

#### Anmerkung:

*Diese E verfeinert die Judikatur zu § 19 RAO zugunsten des RA, dessen Kostenforderung vom Mandanten bestritten wurde und der daher ohne Überprüfung der Kosten auf Angemessenheit verpflichtet gewesen wäre, jenen Fremdgeleingang, von dem er seine Kosten gleich abziehen wollte, entweder dem Klienten ungekürzt auszufolgen oder den bestrittenen Kostenbeitrag bei Gericht zu erlegen, wenn, ja wenn er nicht mit einer Überprüfung der Angemessenheit seiner Kosten durch den Ausschuss einverstanden gewesen wäre. Der Ausschuss erledigt solche Überprüfungen als „Erstattung von Gutachten über die Angemessenheit des Honorars“; die weitere (arg: „sowie“) Tätigkeit des Ausschusses iS § 28 Abs 1 lit f RAO, nämlich die „angesuchte gütliche Beilegung des Streites“ über das Honorar, sind – wie sich aus dem Klammerhinweis (§ 19) ergibt – nicht zwei verschiedene oder getrennte Sachen, sondern im Fall des § 19 Abs 2 RAO sind beide Teile berechtigt, „den Ausschuss der RAK um die gütliche Beilegung des Streites anzugehen“. Der Ausschuss hatte daher die Rolle des Schiedsgutachters, und der RA ist daher jedenfalls an die Entscheidung des Ausschusses gebunden.*

Strigl

7793

### § 9 RAO – „unumwunden“

#### Art 10 EMRK – freie Meinungsäußerung

**Vorwürfe des Rechtsvertreters eines Gewerbetreibenden in einer Eingabe an eine Verwal-**

**tungsstraftbehörde, dass man den Klienten „auf das kleinlichste mit allen möglichen Verwaltungsvorschriften“ verfolgt und dass das laufende Vorgehen der Behörde gegen ihn „offensichtlich Existenzgrundlage für Teile des Beamtenapparates geworden sei“, ist (fallbezogen) eine zweckdienliche und daher sachliche Kritik.**

OBDK 22. 10. 2001, 7 Bkd 5/01

#### Aus den Gründen:

Dass die inkriminierte Eingabe des DB keinen sachlichen Zweck verfolgt haben würde, ist unzutreffend. In ihr gelangt nämlich zur Ausführung, dass in Entsprechung der aufgetragenen Rechtfertigung der beanstandete Sachverhalt außer Streit gestellt werde, womit eine geständige Verantwortung zum Ausdruck gelangt. Es kann wohl keinen Zweifel daran geben, dass die Darlegung einer geständigen Verantwortung zweckdienlich ist, zumal einem Geständnis auch im Verwaltungsstrafverfahren mildernde Bedeutung in Ansehung der zu bestimmenden Strafe zukommt. Der Auffassung der Beschwerde, dass sich die Bezug habende Eingabe des DB lediglich in einer Beschwerde gegen das Vorgehen des MagBezA erschöpfte, kann daher nicht gefolgt werden.

Nachdem, bezogen auf einen Zeitraum von lediglich sechs Wochen – 12. 1. 2000 bis 24. 2. 2000 –, acht Verwaltungsstrafverfahren gegen Y anhängig gemacht worden sind, konnte dieser durchaus zu der subjektiven Auffassung gelangen, zum „Hauptverfolgungsobjekt“ und dergestalt zu einem „Betätigungsfeld“ der Behörde geworden zu sein. Dass im Rahmen einer zweckdienlichen, da geständigen, Verantwortung des Y auftragsgemäß dessen persönlich gewonnener Eindruck dargelegt wurde, stellt entgegen der Auffassung der Beschwerde des KA weder subjektiv noch objektiv eine „Beleidigung der zuständigen Beamten des Magistrates der Stadt Wien“ dar, vielmehr ist darin lediglich eine nicht unstatthafte Kritik zur Sache und dergestalt eine zulässige freie Meinungsäußerung gelegen, die sich grundsätzlich – zumal in der inkriminierten Eingabe auch die Dringlichkeit einer Verwaltungsreform angesprochen wird – gegen das System, nicht aber gegen bestimmte Beamte richtet.

Bedenkt man die wirtschaftlichen Belastungen, die sich aufgrund der aktenkundigen Straferkenntnisse an Geldstrafen und Kostenbeiträgen insgesamt ergeben, so muss wohl darauf Bedacht genommen werden, dass die allein auf einen kurzen Zeitraum bezogenen wirtschaftlichen Belastungen des Vorgenannten, vor allem bei weiteren mit Zahlungsfolge verbundenen Verwaltungsstrafverfahren, dessen wirtschaftliche Existenz gefährden können. Aus den

aktenkundigen Straferkenntnissen errechnet sich zu Lasten des Y bereits eine Zahlungsfolge von insgesamt S 25.700,-. In jenem kurzen Zeitraum, den die Verwaltungsstrafkenntnisse ansprechen, müsste Y ein Vielfaches des vorgenannten Betrages an Umsatz eingebracht haben, um die genannte Zahlungsfolge netto entrichten zu können.

Es ist daher nachvollziehbar, dass es Y darum ging, in der inkriminierten Eingabe ein strafmilderndes Geständnis in Ansehung des Anlassfalles abzugeben und zukunftsorientiert den von ihm gewonnenen Eindruck darzulegen. Dem Genannten kann wohl entgegen gehalten werden, dass es vordringlich an ihm gelegen ist, die gesetzlichen Vorschriften genau zu beachten und damit weiteren Verwaltungsstrafen vorzubeugen. In diesem Zusammenhalt ist aber auch zu bedenken, dass gerade in seinem Gewerbe eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten ist und ein derartiger Gewerbetreibender auch einer Vielzahl von Agenden nachzukommen hat, angesichts welcher Umstände sich in die Betriebsführung auch geringe Fehler, wie etwa vereinzelte Verstöße gegen eine Kennzeichnungsverordnung, einschleichen können. Für den Fall eines geringen Verschuldens ist auch im Bereich des Verwaltungsstrafverfahrens eine Verfahrenseinstellung und auch Abmahnung möglich, weshalb die in ihrer Bedeutung wohl zukunftsbezogenen und auftragsgemäßen Ausführungen des DB in der inkriminierten Eingabe im vorstehenden Belange eine Zweckdienlichkeit erkennen lassen, die im Lichte dieser Ausführungen für die Behörde auch nicht abträglich ist und somit keine DisBehandlung des DB erfordert.

#### Anmerkung:

*Eine „kleinlichste“ Verfolgung mit Verwaltungsvorschriften kann bei der Idealkonkurrenz mehrerer Verwaltungsübertretungen leicht passieren. Aber der Vorwurf, das laufende Vorgehen der Behörde sei „offensichtlich Existenzgrundlage für Teile des Beamtenapparates geworden“, ist – objektiv gesehen – zwar eine Überschreitung zulässiger Kritik, aber im konkreten Fall: 8 Verwaltungsstrafverfahren binnen 6 Wochen und offenbare Außerachtlassung, dass der Besch den beanstandeten Sachverhalt als richtig zugegeben hat, was ein Tatsachengeständnis und damit ein Milderungsgrund ist, lässt die Sache subjektiv gesehen doch noch als – fallbezogen verständliche – Kritik erscheinen. Die Beschwerde des KA gegen den Einstellungsbeschluss hatte daher bei der OBDK keinen Erfolg. Darum muss man nicht erst den Inhalt der zweiten Passage überlegen, denn das dem Gesetz entsprechende Vorgehen der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Ahndung offiziöser Verwaltungsvergehen ist doch wirklich „Existenzgrundlage“ für diese Behörde (und ihre Beamten) – odr?*

Strigl

7794

### § 9 RAO –

#### Treuhandvereinbarung, Lastenfreistellung

**Die vergessene Lastenfreistellung durch den Treuhänder, der aber sofort aus seinen Mitteln einen Betrag von S 11,5 Millionen an die Pfandgläubigerin auszahlte, sodass im Anschluss daran eine lastenfreie Verbücherung der Kaufverträge möglich war, ist mangels Beschwer der Käufer nicht disziplinar.**

OBDK 22. 10. 2001, 7 Bkd 6/01

#### Aus den Gründen:

Im angefochtenen Erk des DR der Y-RAK wird festgestellt, der DB habe hinsichtlich des Wohnhauses in Wien jeweils die Treuhandschaft für den Erwerb des lastenfreien Eigentums der Käufer übernommen und die erlegten Kaufpreise an die L.O.V. auszubehalten gehabt. In weiterer Folge sei die Treuhandvereinbarung mit einigen Eigentumswerbenden dahin gehend abgeändert worden, dass Teile der Treuhandsumme schon vor Einverleibung des Eigentumsrechtes an die L.O.V. bzw die X-Bank auszubehalten waren. Diese Feststellung des DR wird durch den KA in seiner Berufung nicht bekämpft.

Die Berufung stützt sich in erster Linie darauf, dass durch den DB Kaufpreise an den Bauträger ausbezahlt wurden, ohne die vertragsgemäße Lastenfreistellung der Liegenschaft abzusichern, wodurch sich eine Lücke im beachtlichen Betrag von S 11,500.000,- aufgetan habe. Ein solches Vorgehen stelle eine schwere Berufspflichtverletzung dar, und es werde dadurch eine Verletzung von Ehre und Ansehen des Standes in der Öffentlichkeit hervorgehoben. Daran könne auch nichts ändern, dass der Besch in weiterer Folge den Schaden gutgemacht habe.

Die Berufung ist unbegründet.

Unstrittig ist, dass ein Anwalt, der eine Treuhänderfunktion übernommen hat, nicht nur seiner Partei gegenüber, sondern auch gegenüber dem Treugeber Pflichten übernommen hat, welche er mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen hat. Tut er das nicht, verletzt er seine Berufspflichten und beeinträchtigt durch sein treuwidriges Verhalten auch Ehre und Ansehen des Standes, selbst wenn mit diesem treuwidrigen Verhalten kein vermögensrechtlicher Nachteil für den Treugeber verbunden ist.

Im konkreten Fall muss jedoch – ausgehend von den unbekämpften Feststellungen des DR – davon ausgegangen werden, dass durch den DB die bei ihm erlegten Treuhandgelder erst nach Abänderung der Treuhandvereinbarungen an die Verkäuferin bzw die X-Bank als Pfandgläubigerin weitergeleitet wurden. Im Übrigen ist

darauf zu verweisen, dass die beim DB erlegten Treuhandgelder nicht widmungswidrig verwendet wurden, sondern an die Verkäuferin oder die X-Bank als Pfandgläubigerin der Kaufliegenschaft weitergeleitet wurden. Der DB hat lediglich vergessen, dafür zu sorgen, dass vor Auszahlung mit der Pfandgläubigerin X-Bank eine Vereinbarung hinsichtlich der Lastenfreistellung erfolgt. Diese Unterlassung hat der DB dadurch ausgeglichen, dass sodann aus seinen Mitteln ein Betrag von S 11,500.000,- an die X-Bank bezahlt wurde, sodass im Anschluss daran eine lastenfreie Verbücherung der Kaufverträge möglich war.

Anzumerken ist noch, dass die lastenfreie Verbücherung der Käufer bereits vor Einleitung des DisVerfahrens durchgeführt wurde und aus dem DisAkt keine wie immer gearteten Beschwerden der Käufer zu ersehen sind.

#### Anmerkung:

*Die Treuhandabwicklung ist eine qualifizierte Form der zulässigen Doppelvertretung. Bei der mehrseitigen Treuhand werden idR Rechte Dritter einbezogen (Feil/Wennig<sup>2</sup>, RZ 6 mwN zu § 10 RAO). Eine (unzulässige) Doppelvertretung kann auch fahrlässig begangen werden (RZ 7 mwN ebendort). Dass der Besch die Lastenfreistellung mit der Pfandgläubigerin zu vereinbaren vergessen hatte, hätte eine fahrlässige Verletzung des Treuhandauftrages sein können; weil er aber aus seinen Mitteln den erforderlichen Betrag sofort an die Bank bezahlt hatte, „sodass im Anschluss daran eine lastenfreie Verbücherung der Kaufverträge möglich war“, hat ihn nicht nur gerettet, sondern auch geehrt. Ende gut, alles gut. Allerdings sei vor Nachahmung gewarnt: Vergesslichkeit dieser besonderen Art sollten sich nur jene Treuhänder leisten, welche sofort S 11,5 Millionen aus eigener Tasche zur Verfügung stellen können.*

Strigl

7795

### § 9 RAO – Vertretung dem Gesetz gemäß X-GVG-Grundverkehrskommission – Nachtrag

**Die Nichtanzeige eines Nachtrages zu einem der Genehmigung der Grundverkehrskommission bedürftigen Kaufvertrag, zumal ein Versagungsgrund für die Genehmigung des Nachtrages vorlag, ist disziplinar.**

OBDK 15. 10. 2001, 14 Bkd 10/01

#### Aus den Gründen:

Zunächst wird festgehalten, dass die Feststellungen im angefochtenen Erk und die Darstellung des DB nur insofern divergieren, als

das angefochtene Erk davon ausgeht, dass die Nichtanzeige des Nachtrages zum Kaufvertrag im Einvernehmen mit den Vertragspartnern **wissentlich** – und nicht **aus Versehen** – mit dem Zweck erfolgt ist, die grundverkehrsbehördliche Genehmigung zu erschleichen.

Zu Recht stützte der DR seine Feststellungen auf unbedenkliche Urkunden (Kaufvertrag vom 29. 10. 1997 und Nachtrag zum Kaufvertrag vom selben Tag sowie die umfangreiche Korrespondenz zwischen dem DB und den Vertretern des Verkäufers), aus welchen unschwer auf die in sich logische Systemhaftigkeit der Vorgangsweise des DB geschlossen werden kann.

Die Angaben des DB und seiner Sekretärin – soweit diese ein „Versehen der Kanzlei“ zu untermauern versuchen – werden auch dadurch widerlegt, dass die Gebührenanmeldung letztlich mit dem richtigen Kaufpreis erfolgte, obwohl diese Anzeige vorerst den niedrigeren Kaufpreis ausgewiesen hatte, wenngleich diese Richtigstellung offensichtlich aus Haftungsgründen erfolgte. Schon im Hinblick darauf hätten sowohl der DB als auch seine Sekretärin dahin gehend sensibilisiert sein müssen, auch der Grundverkehrsbehörde nicht nur den Kaufvertrag, sondern auch den Nachtrag dazu zur Beurteilung vorzulegen; dies umso mehr, als die Divergenzen für die Grundverkehrsbehörde sinnfällig entscheidungsrelevant waren.

In seiner Rechtsrüge entfernt sich der DB von den erstinstanzlichen Feststellungen, da er davon ausgeht, dass die Nichtvorlage des Nachtrages zum Kaufvertrag vorerst versehentlich erfolgte.

Wenn der DB ferner vermeint, dass er nach Erk seines Versehens den Nachtrag zum Kaufvertrag der Grundverkehrsbehörde nicht mehr vorlegen habe können, um seinen Mandanten nicht zu schaden, dann übergeht er die von ihm selbst bestätigte Tatsache, dass er von allem Anfang an den Mandantenauftrag hatte, sowohl Kaufvertrag als auch Nachtrag zum Kaufvertrag ordnungsgemäß, auch grundverkehrsbehördlich, durchzuführen. Auch eine verspätete Nichtvorlage des Nachtrages zum Kaufvertrag – in Kenntnis des Umstandes, dass dieser Nachtrag nicht sogleich mit dem Antrag auf Bewilligung vorgelegt wurde – vermag den DB somit nicht zu exkulpieren.

*Anmerkung:*

*Der Nachtrag betraf nicht eine „vergessene“ Vertragsklausel des Kaufvertrages, sondern eine Erhöhung des Kaufpreises. Bei Offenlegung des wahren Kaufpreises hatte die Versagung der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung gedroht. Der Verantwortung des Besch, die Nichtanzeige des Nachtrages sei nur versehentlich unterlassen worden, wurde nicht gefolgt; schon der DR hatte festgestellt, dass diese Nichtvorlage wissentlich geschah. Die (verspätete) Vorlage erfolgte, s oben, „aus Haftungsgründen“, offensichtlich zur Vermeidung einer persönlichen Haftung des Besch. Nach*

*der verspäteten Vorlage des Nachtrages wurde das Grundverkehrsverfahren wieder aufgenommen und dem Kaufvertrag die Genehmigung versagt.*

*Damit steht fest, dass der Besch entgegen § 9 RAO die Vertretung nicht „dem Gesetz gemäß geführt“ hat und dass eine solche Vorgangsweise „den Gesetzen widerstreitet“.*

*Das muss man sich zur Begründung der OBDK dazudenken.*

Strigl

## Strafvollzugsrecht

7796

### §§ 36, 46a und 58 Abs 7 JGG – Besuch junger erwachsener Untersuchungsgefangener

**Jungen Erwachsenen ist ebenso wie Jugendlichen in Untersuchungshaft ein Besuch in der Dauer von zumindest einer Stunde wöchentlich zu gewähren.**

Bescheid d Präs d JGH v 2. 10. 2001, Jv 3627–16a/01

#### Aus den Entscheidungsgründen:

Der Untersuchungshäftling wird derzeit als junger erwachsener Untersuchungshäftling in der Justizanstalt Wien Josefstadt als Außenstelle der Justizanstalt für Jugendliche Wien Erdberg angehalten.

Mit Bescheid der Anstaltsleitung der Justizanstalt Wien Erdberg wurde der Beschwerde des Untersuchungshäftlings gegen die Verweigerung eines Besuchsrechtes im Ausmaß von 2 mal 30 Minuten wöchentlich **nicht Folge** gegeben. Der Bescheid gründet sich darauf, dass im § 46a Abs 2 JGG die Bestimmung des § 58 Abs 7 JGG, in welchen die Besuchszeit im Ausmaß von mindestens einer Stunde wöchentlich vorgesehen ist, nicht ausdrücklich angeführt sei, weshalb auch für den jugendlichen erwachsenen Untersuchungshäftling gem § 36 Abs 1 JGG die allgemeinen Vorschriften, dass seien die Bestimmungen des Strafvollzugsgesetzes und die Sonderbestimmungen der StPO über die Vollziehung der Untersuchungshaft anzuwenden seien. Gemäß § 187 Abs 3 StPO dürfte Untersuchungshäftlingen nicht verwehrt werden, mindestens zweimal in jeder Woche einen Besuch in der Dauer von einer Viertelstunde zu empfangen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Untersuchungsgefangenen, in der dieser im Wesentlichen darauf verweist, dass er als junger Erwachsener gem § 46a JGG anzusehen sei, weshalb ihm ein Besuchsrecht in der Dauer von 2 mal 30 Minuten wöchentlich zustehe.

Die Beschwerde ist im Ergebnis berechtigt:

Durch das Bundesgesetz BGBl I 2001/19 wurden alle Strafverfahren wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres begangenen Tat den Jugendgerichten zugeordnet. Gem § 46a Abs 2 JGG, aber auch einer Fülle anderer Gesetzesstellen des JGG (siehe *Jesionek*, JGG<sup>3</sup> Anm IV zu § 46a) gelten nunmehr für junge Erwachsene von geringen Ausnahmen abgesehen, die speziell auf Minderjährige abstellen wie die §§ 2, 3, 33, 38 JGG, die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des JGG. Klare Absicht des Gesetzgebers war es also, junge Erwachsene prozessual im Wesentlichen den Jugendlichen gleichzustellen. § 46a Abs 2 JGG führt betreffend die Anhaltung von jungen erwachsenen Untersuchungshäftlingen ausdrücklich die Geltung von §§ 35 Abs 1 (2. Satz) und 36 JGG an und bringt damit zum Ausdruck, dass mit Ausnahme der Bestimmungen des § 35 Abs 1 (1. Satz) sowie Abs 2 und 4 JGG, die sich schon aufgrund ihres Sinngehaltes nur auf Jugendliche im engeren Sinn, das heißt Personen, die noch nicht volljährig sind, bezieht, junge Erwachsene in Untersuchungshaft ebenso behandelt werden sollen, wie Jugendliche. Es ist dabei unbestritten, dass die Bezugnahme auf die Bestimmungen des StVG im § 183 Abs 1 StPO betreffend die Behandlung der Untersuchungshäftlinge so zu verstehen ist, dass bei Jugendlichen den allgemeinen Bestimmungen des StVG die Bestimmungen der §§ 51 ff JGG vorgehen, das heißt, dass jugendlichen Untersuchungshäftlingen gem § 58 Abs 7 JGG ein Besuch in der Dauer von einer Stunde wöchentlich als Minimum zu gewähren ist. Eine andere – in der Praxis auch nicht vertretene – Auslegung würde zu dem skurrilen Ergebnis führen, dass jugendliche Untersuchungshäftlinge schlechter gestellt sind als jugendliche Strafahftlinge. Da der Gesetzgeber der Novelle BGBl I 2001/19 nun prozessual im Wesentlichen eine Gleichstellung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen vornahm und auch bei der Zitierung des § 36 JGG in § 46a JGG keine Einschränkung der Behandlung junger erwachsener Untersuchungshäftlinge gegenüber jugendlichen Untersuchungshäftlingen vorsieht, ergibt sich zwingend, dass auch bei jungen erwachsenen Untersuchungshäftlingen die §§ 51 ff JGG den allgemeinen Bestimmungen des StVG vorgehen.

Da sohin dem Untersuchungshäftling als jungen Erwachsenen gem § 36, 46a und 58 Abs 7 JGG ein Besuch in der wöchentlichen Mindstdauer von einer Stunde zusteht, war der Beschwerde Folge zu geben und spruchgemäß zu entscheiden.

*Anmerkung:*

*Wie notwendig es ist, auch in Fragen des Vollzuges der Untersuchungshaft Rechtsschutz effektiv werden zu lassen, zeigt gerade der vorliegende Fall. Die Auswirkungen der Beschwerdeentscheidung jedenfalls im Wiener Raum über den Anlassfall hinaus*

*sind nicht zu unterschätzen. Der stattgebenden Beschwerdeentscheidung des Präsidenten des JGH Wien als Vollzugsbehörde ist, auch in der Argumentationsweise, vollinhaltlich beizupflichten.*

*Mag. Josef Phillip Bischof,  
Univ.-Doz. Dr. Richard Soyer,  
RAe in Wien,  
(am Verfahren beteiligt)*

## Verwaltungsrecht

7797

### § 10 AVG (§ 62 Abs 1 VwGG; § 1002ff ABGB) – Vertretungsvollmacht, Zweifel, Vorlage

**Auf eine Information der Beschwerdeführer über das verwaltungsgerichtliche Verfahren und auf ihre Einstellung dazu kommt es nicht an, weil eine entsprechende Vollmacht – auf die sich der einschreitende Vertreter berufen hat – unabhängig von den Vereinbarungen im Innenverhältnis zu einer Beschwerdeerhebung namens der Vertretenen legitimiert; gegebenenfalls wird sich der Vertreter, bei Überschreitung des ihm erteilten Auftrags, den Beschwerdeführern gegenüber zu verantworten haben.**

### § 79a AVG, §§ 52f VwGG; § 1 AufwV-UVS – un-/einheitliche Prozesspartei, gemeinsame Verhandlung, Kostenzuspruch

**Enthält die im Maßnahmenbeschwerdeverfahren (wegen mehrerer verschiedener bekämpfter Verwaltungsakte) gelegte Kostennote nur Kosten in jener Höhe, wie sie bei Beschwerdeführung nur gegen einen einzelnen Beschwerdepunkt anfallen, kommt der Zuspruch von Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand nur einmal in Betracht, weil es in der Ingerenz der Partei liegt, ob sie einen ihr zustehenden Kostenersatzanspruch zur Gänze ausschöpft oder nicht.**

**§ 52 Abs 2 VwGG bietet keine Grundlage dafür, bei Verbindung mehrerer Verhandlungen den einzelnen (vom selben Rechtsanwalt vertrete-**

**nen) Beschwerdeführern Verhandlungsaufwand nur anteilmäßig zuzuerkennen.**

VwGH 2. 10. 2001, 2000/01/0019 bis 0022 (ähnlich 2000/01/0023; 2001/01/0084; 2000/01/0377)

**Sachverhalt:**

Beamte der BPD Wien führten im Februar 1997 eine Hausdurchsuchung in einem Wiener Caritasheim durch. Die Beschwerden von 15 Betroffenen richteten sich unter anderem gegen die (vom gerichtlichen Befehl nicht erfasste) Durchsuchung ihrer persönlichen Besitztümer und Schlafstellen, gegen ihre Persondurchsuchungen und die „Inschachhaltung“ im Stiegenhaus während der Amtshandlung.

Im ersten Rechtsgang wies der UVS Wien alle Beschwerden im Hinblick auf den richterlichen Befehl als unzulässig zurück.

Mit Erk vom 23. 9. 1998 und vom 13. 1. 1999 hob der VwGH die Zurückweisungsbescheide des UVS auf, weil der richterliche Befehl nicht die Bf betroffen habe, sondern zwei namentlich bekannte Verdächtige und deren Schlafplätze, und weil nicht nur die Hausdurchsuchung an sich, sondern auch die Persondurchsuchungen und das „Inschachhalten“ in Beschwerde gezogen worden waren.

In den daraufhin gefassten Ersatzbescheiden erklärte der UVS ua die Hausdurchsuchung „hinsichtlich der persönlichen Besitztümer und Schlafstelle(n)“ für rechtswidrig, bei den betroffenen Bf auch die Persondurchsuchungen; die Beschwerden betreffend „Inschachhalten“ wies er zurück.

Kostenmäßig verpflichtete der UVS die Bf für die zurückgewiesenen Beschwerdepunkte zum Kostenersatz, umgekehrt erkannte er ihnen als Obsiegenden je S 180,- Bundesstempel, S 8400,- Schriftsatzaufwand und (anteiligen) Verhandlungsaufwand von S 945,45 zu.

Begründend wurde ausgeführt, dass mehrere Bf in getrennten, jedoch die Unterschrift desselben Anwaltes aufweisenden Beschwerden denselben Verwaltungsakt (Hausdurchsuchung) angefochten hätten. Daher sei – zur Vermeidung von Kostenkumulierung – § 53 VwGG anzuwenden. Die Bf seien eine einheitliche Prozesspartei, weil sie sich in derselben prozessualen Situation befunden hätten.

Vor dem VwGH legte der belangte UVS die Akten vor, erstattete aber keine Gegenschrift, sondern beantragte nur, dem Beschwerdeführer-Vertreter die Vorlage der Vollmachten aufzutragen.

Der VwGH hob den Bescheid wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes auf. Auch dem „Inschachhalten“ bzw der Verhaltung zum „Strammstehen“ komme selbstständiger Charakter zu (Zwang zum Verharren unter ständiger Aufsicht). Die Kostenentscheidung des UVS sei jedenfalls unrichtig.

**Spruch:**

Aufhebung im Umfang der Anfechtung (insoweit als der bekämpfte Bescheid die Beschwerden im Punkt „Inschachhalten“ als unzulässig zurückweist und das Kostenbegehren der Bf im jeweils S 9525,45 übersteigenden Umfang abweist)

**Aus den Gründen:**

1. Die bel Beh hat angeregt, den Bf-Vertreter zur Vorlage der Vertretungsvollmacht aufzufordern. Dies im Hinblick darauf, dass sich aufgrund verschiedener Anlässe – insbesondere aufgrund von „anders gelagerten Verfahren“, bei welchen die Bf teilweise als Zeugen geladen worden seien – die Vermutung ergeben habe, dass diese über das laufende Verfahren nicht informiert seien und dieses auch nicht befürworteten.

Der Verwaltungsgerichtshof hegt keinen Zweifel an der Vollmacht des Bf-Vertreters. Zum einen unterlässt es die belangte Behörde, die „verschiedenen Anlässe“ näher zu präzisieren, sodass die erwähnte „Vermutung“ nicht nachvollzogen werden kann. Zum anderen kommt es auf eine „Information“ der Bf über das gegenständliche verwaltungsgerichtliche Verfahren und auf ihre Einstellung dazu nicht an, weil eine entsprechende Vollmacht – auf die sich der einschreitende Vertreter berufen hat – unabhängig von den Vereinbarungen im Innenverhältnis zu einer Beschwerdeerhebung namens der Vertretenen legitimiert; gegebenenfalls wird sich der einschreitende Vertreter, bei Überschreitung des ihm erteilten Auftrags, den Bf gegenüber zu verantworten haben.

...

3. Zur Kostenentscheidung:

In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Bf den Kostenzuspruch an den Bund ausdrücklich unbekämpft gelassen haben. Hierauf ist daher nicht näher einzugehen.

...

Die bel Beh hat jedem Bf S 180,- für Stempelgebühr, S 8400,- für Schriftsatzaufwand und S 945,45 für Verhandlungsaufwand zugesprochen. . . .

Sie ging offenkundig davon aus, dass es sich bei der gegenständlichen Hausdurchsuchung vom 16. Februar 1997 um **einen** Verwaltungsakt gehandelt habe, sodass in Anwendung des § 53 Abs 2 VwGG von den gegen diese Hausdurchsuchung eingebrachten Beschwerden nur diejenige mit der niedrigsten Geschäftszahl . . . honoriert werden könne. . . . Davon ausgehend gewänne . . . (die) . . . Kostenentscheidung insoweit Sinn, als „Verhaftung und Personendurchsuchung“ als gegenüber der Hausdurchsuchung abgegrenzter Verwaltungsakt verstanden werden, der jeden Bf gesondert betrifft und daher bezüglich jedes einzelnen Bf einen Zuspruch von Aufwandsatz ermöglicht. Warum allerdings neben dem vollen Schriftsatzaufwand gerade S 180,- an Stempel-

gebühren zuzusprechen sein sollen und „anteilig der Aufwand der gemeinsam geführten Verhandlung“ in Höhe von S 945,45, bleibt weiter unerfindlich.

...

Die Bf . . . gestehen zu, dass sie gemeinsam mit den zwölf anderen vor der belangten Behörde beschwerdeführenden Parteien insofern eine „einheitliche Prozesspartei“ bildeten, als sich ihre Beschwerden gegen die erfolgte Hausdurchsuchung gerichtet hätten. Darüber hinaus seien jedoch von den gegenständlichen Bf weitere selbstständige Verwaltungsakte in Anfechtung gezogen worden, und zwar einerseits die von der belangten Behörde jeweils für rechtswidrig erklärte Personendurchsuchung und andererseits das . . . „Inschachhalten“ (iS einer Anhaltung im Stiegenhaus). . . Im Ergebnis vertreten die Bf daher die Ansicht, dass ihnen jeweils – ungeschmälert – doppelter Schriftsatz- und doppelter Verhandlungsaufwand zuzuerkennen gewesen wäre.

Die Bf räumen indes selbst ein, dass die von ihnen gelegten Kostennoten jeweils nur Kosten in jener Höhe enthalten, wie sie bei der Beschwerdeführung nur gegen einen einzelnen Beschwerdepunkt anfallen. Im Hinblick darauf kommt aber in jedem Fall der Zuspruch von Schriftsatz- und von Verhandlungsaufwand nur einmal in Betracht (vgl. VwGH 18. 10. 1999, Zl. 99/10/0034, mwN), weil es in der Ingerenz der Partei liegt, ob sie einen ihr zustehenden Kostenersatzanspruch zur Gänze ausschöpft oder nicht. Entgegen der in den Beschwerden vertretenen Ansicht lassen die Kostennoten . . . auch keine Zweifel daran erkennen, dass lediglich einmal Schriftsatzaufwand und einmal Verhandlungsaufwand begehrt wurde (arg: „Kosten gesamt“).

...

§ 52 Abs 2 VwGG bietet . . . keine Grundlage dafür, in den von dieser Bestimmung erfassten Fällen bei Verbindung mehrerer Verhandlungen den einzelnen Bf Verhandlungsaufwand nur anteilmäßig zuzuerkennen. Umso weniger lässt sich das für die von dieser Bestimmung nicht erfassten Fälle (mehrere Bf fechten in mehreren Beschwerden mehrere Verwaltungsakte an) vertreten. . . Dem möglichen Einwand, bei Vertretung durch ein und dieselbe Person käme es im Fall der Verbindung zu einer ungerechtfertigten „Mehrfachentlohnung“ ist zu entgegnen, dass einerseits . . . mit der Verbindung von Beschwerdefällen zur gemeinsamen Verhandlung typischerweise eine längere Verhandlungsdauer einhergeht und andererseits der Natur des Verhandlungsaufwandes als Pauschbetrag eine generalisierende Betrachtungsweise entspricht.

Aufgrund dieser Überlegungen steht jedenfalls im Rahmen des § 79 a Abs 4 Z 3 AVG die von der belangten Behörde vorgenommene Aliquotierung des Verhandlungsaufwandes mit dem Gesetz nicht im Einklang. (Sie) entspricht aber auch im Rahmen der Bestimmungen des VwGG (§ 48 Abs 1 Z 4 und § 52) nicht der Rechtslage. Die Gegenteilige, allerdings nicht näher begründete

ältere Judikatur (vgl. VwGH 30. 11. 1967, Zlen 198 bis 200/67, 15. 6. 1972, Zlen 2311 bis 2313/71, 31. 3. 1976, Zlen 295 und 297/74, und 3. 5. 1978, Zl 145/77) wird nicht aufrecht erhalten.

Anmerkung:

1. Der Versuch des UVS, den Bf-Vertreter beim VwGH „anzuschwärzen“, er habe keine Vollmacht (gemeint wohl: keinen Auftrag) zur Erhebung der VwGH-Beschwerden, ist klar misslungen. Der VwGH weist höflich darauf hin, dass einerseits die „Vermutungen“ des UVS vage sind (in Wahrheit nichts als der Versuch, Stimmung gegen den Vertreter zu machen) und andererseits die Vollmacht, auf die sich der Vertreter berief, zur Beschwerdeerhebung legitimiert, ohne dass der Vertretene selbst davon in Kenntnis sein muss.

2. Etwas eigenartig ist die Einleitung der Begründung zur Entscheidung im Kostenpunkt in Verbindung mit dem Spruch. War es zumindest bisher gang und gäbe, dass mit der Aufhebung eines ab- oder zurückweisenden Spruchpunktes der UVS-Entscheidung auch der damit verknüpfte Kostenzuspruch an die belangte Behörde automatisch mitgehoben wurde, ohne dass dies gesondert begehrt werden musste, so wird man als Bf vor dem VwGH in Hinblick noch besser beraten sein, auch dieses Begehren ausdrücklich in die Umschreibung des Beschwerdepunktes aufzunehmen, will man nicht trotz Obsiegens im fortgesetzten Rechtsgang (Rechtswidrigerklärung des Verwaltungsaktes) dauerhaft mit dem Kostenzuspruch an die – eigentlich unterlegene – Behörde belastet bleiben.

3. Im Maßnahmenbeschwerdeverfahren ist **jedem Bf für jeden rechtswidrig erklärten Verwaltungsakt der volle Pauschalkostenersatz gemäß der AufwV-UVS zuzusprechen**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn **mehrere Bf ein und denselben Verwaltungsakt bekämpft haben und dabei vom selben Vertreter vertreten wurden** – diesfalls reicht gem § 53 VwGG der einfache Kostenzuspruch an den Bf mit der niedrigsten Geschäftszahl. Der UVS Wien nahm dies vorliegend verfehlt in Bezug auf die „Hausdurchsuchung“ an – tatsächlich hatten aber alle Bf auch die Durchsuchung **ihrer persönlichen Besitztümer und Schlafstellen bekämpft** und wurde dies vom UVS auch so für rechtswidrig erklärt. Aber auch abgesehen davon besteht für eine Aliquotierung des Verhandlungsaufwandes, bei gemeinsamer Verhandlung über mehrere Beschwerden, keine Rechtsgrundlage.

4. Zur Vermeidung von Missverständnissen, was die vorliegend vom VwGH angenommene, betragsmäßige Begrenzung des Pauschkosten-Ersatzanspruches nach oben hin anlangt, empfiehlt sich außerdem die konkrete Benennung der bekämpften Verwaltungsakte bereits in der Beschwerde, sowie die ausdrückliche Multiplikation der angesprochenen Pauschalkosten pro Beschwerde-

punkt mit der Zahl der bekämpften Verwaltungsakte (vgl nämlich zB das aus demselben Anlass ergangene E des VwGH vom 13. 1. 1999, ZI 98/01/0187, wonach es auf eine betragsmäßige Festsetzung des Kostenersatzbegehrens nicht ankäme, weil es sich ohnedies um Pauschbeträge – gem § 79a Abs 1AVG iVm AufwVUVS- bzw um fixe Gebühren – gemäß GebG – handelt).

5. Nach den Bestimmungen des AHG stellt der durch den Pauschkostenersatz nicht abgedeckte Vertretungsaufwand im UVS-Maßnahmenbeschwerdeverfahren einen Amtshaftungsschaden dar (Bemessung gem § 5 Z 37c AHR iVm § 12 Abs 1 RATG: S 300.000,-/Beschwerdepunkt, Tarifansatz TP 3B; vgl JBl 2000, 734ff). Nicht zuletzt ist der Schadensminderungspflicht nach § 2 Abs 2 AHG sind aber die richtige (unmissverständliche) Kostenverzeichnung vor dem UVS einerseits und die Bekämpfung unrichtiger Kostenentscheidungen des UVS andererseits Anspruchsvoraussetzungen (allerdings nur was die **Höhe** des Ersatzanspruches anlangt; dem **Grunde** nach steht die Haftung des Rechtsträgers spätestens mit Rechtswidrigerklärung des jeweiligen Verwaltungsaktes fest, wodurch die Verjährungs-Hilfsfrist nach § 6 Abs 1 AHG in Gang gesetzt wird)!!!

6. Alles in allem ein klares Wort des Gerichtshofes. Die Qualität von UVS-Entscheidungen wird auch in Hinkunft zu beobachten sein!

Dr. Wolfgang Rainer  
(am Verfahren beteiligt)

## Gebühren- und Steuerrecht

### Aufsichtsrats-tätigkeit bei ausländischer Tochtergesellschaft – „Verwertung“ im Inland?

7798

#### § 98 Z 2 EStG

**Die Tätigkeit eines Vorstandes einer inländischen Muttergesellschaft im Aufsichtsrat ausländischer Tochtergesellschaften ist nur dann der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt, wenn durch diese Tätigkeit in erster Linie die Interessen der inländischen Muttergesellschaft gewahrt werden sollen.**

VwGH 20. 9. 2001, 2000/15/0039

#### Sachverhalt:

Der Bf, ein schwedischer Staatsbürger mit Wohnsitz in Großbritannien, hat in Österreich weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Mit Beschluss des Aufsichtsrates der H-AG

vom 21. 9. 1995, die ihren Sitz in Österreich hat, wurde der Bf zum Vorsitzenden des Vorstandes bestellt. Die H-AG hat in Österreich, CSR, Italien, Schweiz, Frankreich, Spanien, Deutschland, Estland, Kanada sowie in den USA jeweils 100%ige Tochtergesellschaften und in Japan drei Tochtergesellschaften, an denen sie zu 90%, 30% und 10% beteiligt ist. Bei fast allen diesen Gesellschaften übte der Bf in den Streitjahren eine Organfunktion entweder als Vorstand (Österreich) oder als Mitglied des Aufsichts- bzw Verwaltungsrates (zB Italien, Schweiz, Frankreich) aus. Für die gesamte Tätigkeit bezog der Bf nur Entgelte von der H-AG. Laut „Management Contract“ übernahmen einige der Tochtergesellschaften die Haftung für die Entgeltsansprüche des Bf. [ . . . ]

Die bel Beh führte aus, der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterlägen gem § 98 Z 2 EStG 1988 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt oder verwertet werde oder worden sei. Der vom Bf beantragten Aufteilung der von der H-AG bezogenen Entgelte im Verhältnis seiner Aufenthaltstage im Inland zu den Gesamtarbeitstagen im Kalenderjahr in einen in- und ausländischen Teil könne nicht gefolgt werden. Der Bf habe seinen „Management Contract“ ausschließlich mit der H-AG abgeschlossen und sei somit nur gegenüber ihr zur Leistungserbringung verpflichtet. Es sei daher von einer ausschließlichen Leistungserbringung gegenüber der H-AG auszugehen und der wirtschaftliche Erfolg der Tätigkeit des Bf sei unmittelbar der inländischen Volkswirtschaft zuzurechnen. [ . . . ]

#### Spruch:

Aufhebung wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts

#### Aus den Gründen:

Gem § 1 Abs 3 EStG 1988 sind jene natürlichen Personen beschränkt einkommensteuerpflichtig, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die beschränkte Steuerpflicht erstreckt sich nur auf die im § 98 EStG 1988 aufgezählten Einkünfte. Gemäß § 98 Z 2 EStG 1988 unterliegen nur Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 22 EStG 1988), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Ob die im Inland persönlich ausgeübte Tätigkeit inhaltlich bloß inländische Konzerngesellschaften oder auch ausländische Konzerngesellschaften betroffen hat, ist nach § 98 Z 2 erster Teilstrich EStG 1988 nicht von Bedeutung. Für Entgelte, die auf die nicht im Inland persönlich ausgeübte Tätigkeit entfallen sind, ist entscheidend, ob diese Entgelte der beschränkten Einkommensbesteuerung aufgrund des Verwertungstatbestand des § 98 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988 unterliegen. Der bel Beh ist zunächst zuzustimmen, dass die Vermutung für die Verwertung selbstständiger Arbeit im Inland spricht, wenn nur von der inländischen H-AG Entgelte an

den Bf geleistet werden (vgl. Erk v. 20. 10. 1982, 81/13/0083). Es ist jedoch nach dem Tatbestand des § 98 Z 2 zweiter Teilstich EStG 1988 erforderlich, dass der Erfolg der im Ausland ausgeübten Arbeit der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt gewesen ist.

Die Tätigkeit eines Vorstandes bzw. Geschäftsführers einer Kapitalgesellschaft, die ihren Sitz im Inland hat, stellt stets eine Verwertung im Inland iSd § 98 Z 2 zweiter Teilstich EStG 1988 dar. Die Tätigkeit eines Vorstandes einer inländischen Muttergesellschaft im Aufsichtsrat ausländischer Tochtergesellschaften ist nur dann der inländischen Volkswirtschaft unmittelbar zu dienen bestimmt, wenn durch diese Tätigkeit in erster Linie die Interessen der inländischen Muttergesellschaft gewahrt werden sollen. Der Bf hat in den Berufungen gegen die Einkommensteuerbescheide wiederholt ausgeführt, die im Ausland ausgeübte Tätigkeit hätte sich überwiegend auf die Tochtergesellschaften der H-AG bezogen. Im Hinblick auf diese Ausführungen wäre die bel. Beh. gehalten gewesen, amtsweilig konkrete Ermittlungen darüber anzustellen, ob sich die Gesamtbetätigung des Bf sachlich einerseits in eine solche als Vorstand andererseits in eine solche als Aufsichtsrat teilen lässt. Im Fall einer sachlichen Teilbarkeit wäre zu ermitteln gewesen, ob sowie in welcher Weise die Tätigkeit als Aufsichtsrat der ausländischen Tochtergesellschaften im Inland erbracht ist oder ein unmittelbares Dienen für die inländische Volkswirtschaft (insbesondere wegen des unmittelbaren Vorteils für die H-AG) aufweist. Durch das Unterlassen dieser Ermittlungen hat die bel. Beh. iSd § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen, bei deren Einhaltung sie zu einem anders lautenden B hätte kommen können.

Im fortzusetzenden Verfahren wird die bel. Beh., wenn sich ergeben sollte, dass die Tätigkeit als Aufsichtsrat der ausländischen Tochtergesellschaften nicht der beschränkten Steuerpflicht nach § 98 Z 2 EStG 1988 unterliegt, bei der Aufteilung der Entgelte auch darauf Bedacht zu nehmen haben, dass nach allgemeiner Erfahrung die Entlohnung als Vorsitzender des Vorstandes einer AG weitaus höher ist als jene als Aufsichtsrat, weshalb sich eine Aufteilung der bezogenen Entgelte nach Zeiteinheiten nicht als sachgerecht erweisen wird. [. . .]

Anmerkung:

1. Interessant sind an diesem Erk nicht nur die sachlichen Ausführungen des VwGH zu § 98 Z 2 EStG, sondern auch die **Vorgeschichte** des Rechtsstreits. Im Verwaltungsverfahren konzentrierte sich die Auseinandersetzung zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigem ursprünglich auf das (Nicht-)Vorliegen einer **festen Einrichtung** des Bf in Österreich iSd **Art 14 DBA** Großbritannien. Nur bei Existenz einer solchen hat Österreich als Quellenstaat nach dem DBA nämlich überhaupt ein Besteuerungsrecht. Um eine

solche feste Einrichtung nachweisen zu können, nahm das Finanzamt sogar *eigens* einen Augenschein bei der H-AG vor und stufte den Büroraum des Bf bei dieser als eigene feste Einrichtung des Bf ein. Dieser bestritt in der Berufung nun zum einen, dass der Raum wirklich in seiner Verfügungsmacht stand, und zum anderen, dass seine Einkünfte in dem vom FA angenommenen Ausmaß einer solchen österreichischen Einrichtung zurechenbar wären.

2. Die Reaktion des FA auf diese Berufungsausführungen des Bf ist bemerkenswert. Es setzte in einer **BVE** – „ohne jegliche Begründung“, wie der VwGH süffisant vermerkt – den Betrag der Einkünfte von **ATS 8 Mio im ErstB auf genau die Hälfte herab**. Lange Rechtsausführungen, wie dieses Ergebnis zu Stande gekommen ist, sucht man vergebens. Der Steuerpflichtige war mit dem Ergebnis aber offensichtlich zufrieden und ließ die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen. **Salomonische Berufungserledigung** auf gut österreichisch . . .

3. Im Veranlagungsverfahren eines Folgejahres verlangte das FA dann vom Bf die Vorlage der britischen Einkommensteuerbescheide, was ihr dieser aber prompt verweigerte. Misstrauisch geworden, bat das FA Großbritannien um Amtshilfe auf Basis der **EG-AmtshilfeRL** (vgl. zu dieser im Einzelnen Urtz, in Gassner/M. Lang/Lechner, Hrsg, Doppelbesteuerungsabkommen und EU-Recht, 1996, 227ff). Dieses Instrumentarium **funktionierte** und das österreichische FA bekam postwendend die Antwort, der Bf sei zwar in Großbritannien ansässig, aber nicht „**ordinary resident**“. Nur diese unbeschränkt Steuerpflichtigen werden allerdings in Großbritannien steuerlich mit ihrem Welteinkommen erfasst. Nicht *ordinary residents* werden dagegen nur mit jenen ausländischen Einkünften in Großbritannien erfasst, die auch dorthin überwiesen werden (sog. **Remittance Prinzip**). Tatsächlich hat sich der Bf seine österreichischen Einkünfte steuerschonend auf eine kanarische Insel überweisen lassen. Ein Umstand, den er bei der Diskussion um die DBA-Anwendung geflissentlich verschwiegen hat.

4. Das DBA-GB schützt freilich nicht diejenigen, die in Großbritannien nicht der Welteinkommensbesteuerung unterliegen und ihre ausländischen Einkünfte überdies in sonnige (Steuer-)Oasen statt auf die steuerlich unwirtlicheren britischen Inseln überweisen lassen. Dementsprechend normiert die **Spezialvorschrift des Art 3 Abs 2 DBA-GB**, dass für Einkünfte, die „nicht mit dem Gesamtbetrag, sondern nur mit dem Teilbetrag steuerpflichtig [sind], der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen wird, . . . die nach diesem Abkommen in Österreich zu gewährende Steuerbefreiung nur auf den Teil der Einkünfte Anwendung [findet], der nach dem Vereinigten Königreich überwiesen oder dort in Empfang genommen wird.“

5. Damit stellte sich nun im Nachhinein heraus, dass die Auseinandersetzung über die Existenz einer österreichischen festen Einrichtung und der Streit um das Ausmaß der dieser zurechenbaren

Einkünfte in Wirklichkeit für die Besteuerung in Österreich vollkommen unerheblich waren, kam doch das einschränkende DBA-GB mangels Überweisung der Entlohnung nach Großbritannien **gar nicht** zur Anwendung. Dadurch war nun allerdings **auch der salomonischen Entscheidung die Basis entzogen**. Zu dieser hatte sich die Finanzverwaltung ja nur vor dem Hintergrund des Streits über Art 14 DBA GB hinreißen lassen. Freilich hat das FA dies in der BVE nicht festgehalten, hat sie doch die Herabminderung der Einkünfte auf die Hälfte **nicht begründet!** Eine Nachlässigkeit, die der Bf nun offenbar für Einwände gegen die **amtswegige Wiederaufnahme** der Finanzverwaltung nach dem Neuerungstatbestand gem § 303 Abs 4 BAO benutzte. Der VwGH sah aber großzügig über diesen Formalfehler hinweg und akzeptierte die Wiederaufnahme.

6. „Übrig“ geblieben ist damit der **Streit um die Auslegung des § 98 Z 2 EStG**. § 98 Z 2 EStG enthält **zwei verschiedene Tatbestände**: den der inländischen Ausübung und den der inländischen Verwertung. Letzterer hat durch die Unbeachtlichkeit des DBA-GB überhaupt erst an Bedeutung gewonnen, weil das DBA-GB Österreich sonst **nur bei Ausübung** in einer inländischen festen Einrichtung ein Besteuerungsrecht überhaupt zugesteht. Die bloße inländische Verwertung dagegen begründet nach dem DBA-GB musterabkommenskonform kein österreichisches Quellensteuerrecht. Ein DBA schließt somit regelmäßig eine Besteuerung nach dem Verwertungstatbestand ab ovo aus. Daraus erklärt sich wohl auch die spärliche Vorjudikatur des VwGH zu § 98 Z 2 Tb 2 EStG (zur bisherigen VwGH-Jud vgl Lang, SWI 1993, 356).

7. Um eine Besteuerung im Rahmen des § 98 Z 2 EStG begründen zu können, liegt es nun an der Finanzverwaltung, dem Bf nachzuweisen, dass er seine Aufsichtsrats Tätigkeit bei den ausländischen Tochtergesellschaften entweder ohnedies physisch von Österreich aus ausgeübt hat (Ausübungstatbestand), oder dass er diese zumindest im „unmittelbaren Dienst“ der österreichischen Volkswirtschaft verrichtet hat (Verwertungstatbestand). Dies sei – so der VwGH – der Fall, wenn die Tätigkeit des Bf vor allem zum „unmittelbaren Vorteil“ der österreichischen Muttergesellschaft erfolgt sein sollte, die allein auch seine Honorare übernommen hat.

8. Ob ein solches **unmittelbares Dienen** für die österreichische Volkswirtschaft nachgewiesen werden kann, ist aber unsicher. Zum einen könnte die inländische Verwertbarkeit einer ausländischen Aufsichtsrats Tätigkeit schon ganz grundsätzlich in Zweifel gezogen werden. So vertritt etwa Kumpf zur vergleichbaren deutschen Bestimmung zum Anwaltsberuf, dass sich eine Tätigkeit auch in der Ausübung erschöpfen kann, „ohne dass ein selbstständig verwertbares geistiges Produkt . . . entsteht“ (Kumpf in Herrmann/Heuer/Raupach, EStG § 49 Rz 681). Zum anderen bildet die **erforderliche Unmittelbarkeit** des volkswirtschaftlichen Dienstes

eine wesentliche Schranke für die österreichische Besteuerungshoheit. Bei der Beurteilung der Tätigkeit eines österreichischen Bauleiters in Kuwait hat der VwGH dazu am 15. 4. 1980 betont, dass „der unmittelbare volkswirtschaftliche Erfolg der Arbeit des Bf die Entstehung der Bauwerke“ war, „die wirtschaftliche Stärkung einer im Inland in der Baubranche tätigen Gesellschaft . . . mit Sitz im Inland“ dagegen „in geradezu dafür charakteristischer Weise auf eine . . . mittelbare Art“ erfolgt sei (2805/79).

9. Der **VwGH** hat den **Nachweis** eines unmittelbaren volkswirtschaftlichen Erfolgs der Aufsichtsrats Tätigkeit bei den ausländischen Tochtergesellschaften allerdings **nicht ausgeschlossen**, sondern vielmehr ausdrücklich für möglich gehalten. Kumpfs Argumentation dürfte auf diesen Fall somit nicht übertragbar sein. Die Hürde des unmittelbaren Erfolges bleibt aber. Wie ein entsprechend fundierter Hinweis auf die Erbringung der Tätigkeit im vorwiegenden Interesse der Muttergesellschaft nämlich letztlich aussehen muss, hat der VwGH im Dunkeln gelassen. Die Behörde könnte freilich ein neuerliches salomonisches Urteil erwägen und für die Aufsichtsrats Tätigkeit bei den ausländischen Töchtern von einem **teilweisen Dienst an der ausländischen und der österreichischen Volkswirtschaft** ausgehen und die für die Aufsichtsrats Tätigkeit identifizierten Vergütungsanteile der einheitlichen Entlohnung durch die H-AG ihrerseits aufteilen.

10. Für den Fall, dass der Finanzverwaltung für die ausländischen Aufsichtsrats Tätigkeiten ein unmittelbarer österreichischer Verwertungsnachweis allerdings gänzlich misslingen sollte, hat der VwGH dieser dennoch eine gewisse „**Rückendeckung**“ gegeben: Da „nach allgemeiner Erfahrung die Entlohnung als Vorsitzender des Vorstandes einer AG weitaus höher . . . [sei] als jene als Aufsichtsrat“, komme eine Aufteilung der einheitlichen Entlohnung der österreichischen Muttergesellschaft auf die Vorstandstätigkeit bei der Mutter und die Aufsichtsrats Tätigkeit bei den Töchtern nach Zeiteinheiten jedenfalls nicht als sachgerecht in Betracht.

11. Abseits der Fragestellung zu § 98 Z 2 EStG gibt das vorliegende Erk einen hervorragenden **Einblick in** die Schwierigkeiten der behördlichen **Alltagspraxis** bei internationalen Sachverhalten, wo der erhöhten Komplexität der Sachverhaltsermittlung ein stark eingeschränktes Repertoire an Ermittlungsbefugnissen gegenübersteht und die Finanzbehörde daher regelmäßig mit einem Informationsnachteil gegenüber dem Steuerpflichtigen zu kämpfen hat. Umso **ermutigender** ist das vorbildliche Funktionieren der **EG-AmtshilfeRL** in diesem Fall. Man kann die Behörden daher nur ermuntern, von dieser zwischenstaatlichen Möglichkeit der Überprüfung der Sachverhaltsangaben des Steuerpflichtigen verstärkt und regelmäßig Gebrauch zu machen!

Franz Philipp Sutter

## Zeitschriftenübersicht

### Anwalt mit NJW-CoR

12, 36. *Benn-Ibler, Gerhard*: Netzwerk Justiz. Österreich klagt schon per PC

### Anwaltsblatt -

Nachrichten für die Mitglieder des Deutschen Anwaltvereins e. V.

11, 584. *Minoggio, Ingo*: Der Firmemitarbeiter als Zeuge im Ermittlungsverfahren – Der Rechtsanwalt als sein Zeugenbeistand

591. *Ponschab, Reiner*: Der Anwalt als professioneller Konfliktlöser

### Bank-Archiv

12, 951. *van Husen, Rainer*: Organisations- und Haftungsstruktur der Landes-Hypothekenbanken

### Baurechtliche Blätter

6, 207. *Kanonier, Arthur*: Braucht Österreich neun Raumordnungsgesetze?

217. *Seebacher, Georg*: Zur angeblichen Koordinierungspflicht des Bauherrn

221. *Giese, Karim*: Festlegung und Änderung der baulichen Ausnutzbarkeit von Grundflächen in Form eines „Nutzungsrahmens“ gem § 32 sbg ROG 1998

### Europäische Grundrechte Zeitschrift

17–20, 433. *Lenz, Carl Otto*: Die Gerichtsbarkeit in der Europäischen Gemeinschaft nach dem Vertrag von Nizza

### Finanz-Journal

11, 334. *Humberger, Alfred*: Vollmachtsverhältnisse der selbstständigen Buchhalter und ehemaligen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

346. *Novacek, Erich*: Zur Maßgeblichkeit des Handelsrechts für die steuerliche Gewinnermittlung. Teil I

### Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

12, 1079. *Tilmann, Winfried*: Die Zukunft der Patent-Streitregelung in Europa

1084. *Schulze, Gernot*: Zur Beschränkung des Filmherstellungsrechts bei Musikwerken

### Juristische Blätter

11, 677. *Karollus, Martin und Meinhard Lukas*: Das sogenannte Zurückbehaltungsrecht des Werkbestellers. Überlegungen zu § 1170 ABGB de lege lata und de lege ferenda (1. Teil)

694. *Pircher, Maja*: Soziale Gestaltung und Prinzipien im allgemeinen Kündigungsschutz

### Neue Juristische Wochenschrift

49, 3577. *Schmidt, Karsten*: Gesellschaftshaftung und „Konzernhaftung“ bei der GmbH. Bemerkungen zum „Bremer Vulkan“-Urteil des BGH vom 17. 9. 2001

3605. *Streck, Michael*: Über die Entwertung der anwaltlichen Vertraulichkeit durch die Anwälte selbst

50, 3685. *Wassermann, Rudolf*: Revolution der Juristenausbildung?

### Österreichische Juristen-Zeitung

20, 741. *Schwind, Fritz*: Gesetzesstaat oder Rechtsstaat?

745. *Welser, Irene*: Der Erfüllungsort für Verbesserungspflichten des Unternehmers nach § 8 KSchG

754. *Dittrich, Robert*: Die Festplatte – ein Trägermaterial iSd § 42b UrhG

21, 781. *Ganner, Michael*: Eigentumsverhältnisse bei großflächigen Bodenverschiebungen

793. *Nunner-Krautgasser, Bettina*: Verjährung von Konkursforderungen

798. *Plöckinger, Oliver*: Zur Zuständigkeit österreichischer Gerichte bei Straftaten im Internet

### Österreichische Notariats-Zeitung

11, 421. *Jaksch-Ratajczak, Wojciech*: Miteigentumsgemeinschaft und Wohnrecht nach § 758 ABGB

### Österreichische Steuer-Zeitung

23, 582. *Arnold, Wolf-Dieter*: „Selektive“ Energieabgabenvergütung als staatliche Beihilfe

### Österreichisches Recht der Wirtschaft

11, 646. *Wukoschitz, Michael*: Gewährleistungsreform und Reiserecht

649. *Bläumauer, Ingrid*: Sag die Wahrheit! Zur Prospekthaftung der Reiseveranstalter

650. *Stern, Elisabeth*: Umgründungen, Bürgen und Drittpfandbesteller

653. *Bachner, Thomas*: EuGH-Vorlagen von Firmenbuch- und Grundbuchgerichten sind unzulässig!

655. *Wessely, Karin*: Gemeinsame Kontrolle und Markt – Sonderfragen der Gemeinschaftsunternehmen

680. *Engelbrecht, Helmut*: Funktionsunfähigkeit und Untätigkeit des Betriebsrats. Anmerkung zu OGH 7. 9. 2000, 8 ObA 80/00y

### Das Recht der Arbeit

6, 495. *Wachter, Gustav*: Grenzen des Weisungsrechtes in Bezug auf Art und Ort der Tätigkeit

508. *Stelzer, Manfred*: Verfassungsrechtliche Grenzen des Eingriffs in Rechte oder Vertragsverhältnisse

518. *Binder, Martin*: Krankenbehandlung im Ausland – Schluss

### Recht der Internationalen Wirtschaft

12, 881. *Berger, Klaus Peter*: Integration mediativer Elemente in das Schiedsverfahren

**Recht der Umwelt**

4, 123. *Hecht, Michael*: Amtshaftung für rechtswidrig erteilte Genehmigungen gegenüber Bewilligungswerbern?

**Steuer- und Wirtschaftskartei**

33, S 799. *Zorn, Nikolaus*: Kindesunterhalt und Verfassungsrecht. Auseinandersetzung mit der Judikatur des VfGH zu nicht haushaltszugehörigen Kindern

**Die Versicherungs-Rundschau**

11, 201. *Krejci, Heinz*: Zum neuen Gewährleistungsrecht

213. *Rudisch, Bernhard*: Das Europäische Kollisionsrecht für Versicherungsverträge

**Wirtschaftsrechtliche Blätter**

November, 501. *Eilmansberger, Thomas*: EG-Wettbewerbsrecht und Internet

512. *Parschalk, Martin und Gernot Zitter*: Netzzugang im liberalisierten Strommarkt

516. *Czernich, Dietmar*: Internationale Streitanhängigkeit: Hoffnungsträger zahlungsunwilliger Schuldner

**Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht**

6, 161. *Urlesberger, Franz*: Ein gemeinsamer Markt für Kranke?

167. *Noll, Jürgen*: Tänzer iR – Erwägungen zum Bundestheaterpensionsgesetz (BThPG)

**Für Sie gelesen**

■ **Münchener Kommentar Aktiengesetz**, 2. Auflage, § 222–§ 277, Band 7. Verlag C. H. Beck/Vahlen, XXXI, 755 Seiten, geb, S 1383,-, € 100,51.

Nunmehr ist Band 7 der 2. Auflage des Münchener Kommentars zum Aktiengesetz erschienen. Er behandelt die deutschen § 222–§ 277 AktG. Wie schon im Band 1 ist auch die österreichische Rechtslage,

nämlich die §§ 175–§ 218 AktG von Mag. *Christoph Driegger* und Dr. *Thomas Bachner* im Anschluss an die deutsche Kommentierung besprochen worden. Band 7 beschäftigt sich mit der Kapitalherabsetzung sowie mit der Nichtigkeits- und Anfechtungsklage. *Hüffer* kommentiert in 106 Randnummern die Nichtigkeitsgründe des § 241 d AktG. Hinsichtlich der Anfechtung nichtiger Aufsichtsratsbeschlüsse meint *Hüffer*, dass dies mittels Feststellungsklage gem § 256 d ZPO – entspricht § 226 ZPO – geltend gemacht werden muss. Dieser Ansicht ist voll zuzustimmen.

Die Kommentierungen von *Driegger* als auch *Bachner* zu den Fragen des österreichischen Rechts sind von der gleichen Qualität wie die der deutschen Parallelbestimmungen. Zusammenfassend kann

nur gesagt werden, dass Band 7 der Qualität der zwei anderen bisher erschienenen Bänden entspricht und in keiner gesellschaftsrechtlichen Bibliothek fehlen darf.

*Wolf-Georg Schärf*

■ **Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze** samt Zustellgesetz, Agrarverfahrensgesetz, Dienstrechtsverfahrensgesetz und den wichtigsten Durchführungsverordnungen und Staatsverträgen. 14., überarb Aufl. Herausgegeben von *Robert Walter / Rudolf Thienel*. MSA 12. Verlag Manz, Wien 2001. XXVII, 463 Seiten, geb, S 680,-, € 49,20.

Bekanntlich hatten *Robert Walter* und *Rudolf Thienel* anlässlich der Novellierungen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen und einigen an-

	Indexzahlen 2001:	Nov.	Dez.
Berechnet vom Österreichischen Statistischen Zentralamt			
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100)	_____	103,0*	103,3*
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100)	_____	100,2	100,3*
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>			
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100)	_____	108,4*	108,7*
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100)	_____	141,7*	142,1*
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100)	_____	220,3*	221,0*
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100)	_____	386,7*	387,8*
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100)	_____	492,6*	494,1*
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100)	_____	494,2*	495,6*
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100)	_____	4328,7*	4341,3*
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100)	_____	3730,7*	3741,5*
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100)	_____	103,2	103,3*
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100)	_____	107,6	107,7*
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100)	_____	143,3	143,4*
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100)	_____	238,6	238,8*
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt	_____	2327,5	2329,9*
*) vorläufige Werte			
<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>			

deren Gesetzen (BGBl I 1998/158) auch eine neue „kleine“ Ausgabe, also eine Sonderausgabe, der Verwaltungsverfahrensgesetze geschaffen. Diese Ausgabe erschien 1998 in 13. Auflage und gab den Stand zum 1. 1. 1999 wieder.

In der Zwischenzeit sind die Verwaltungsverfahrensgesetze neuerlich geändert und ergänzt worden, sodass es zweckmäßig – wenn nicht sogar notwendig – erschien, eine neue Auflage, die 14. Auflage, herauszubringen.

Neben den Änderungen des AVG und des VStG, des DVG, der DVV und anderer Vorschriften, hat es in der Zwischenzeit nicht nur eine neue BeglaubigungsV, sondern auch eine AmtssprachenV (betreffend die ungarische Sprache) und andere Ergänzungen gegeben. All das ist jetzt berücksichtigt.

Neu aufgenommen wurden das Bundesgesetz über die Einholung von Vorabentscheidungen des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (BGBl I 1999/89) und das Bundesgesetz, mit dem Regelungen über die doppelte Preisauszeichnung und andere Angaben von Geldbeträgen erlassen werden (Euro-WährungsangabenG; BGBl I 1999/110). Die vorliegende neue Auflage gibt den Stand der Vorschriften zum 1. 1. 2001 wieder. Die durch Novellierungen geänderten Regelungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Selbstverständlich werden die einzelnen Vorschriften – wie schon bisher – kurz kommentiert, und es werden die entsprechenden Partien aus den Erläuterungen wiedergegeben.

Auch in der Neuauflage weisen die Herausgeber und Kommentatoren im Vorwort – zwar diskret, aber dennoch deutlich – darauf hin, dass man es mit einem „immer komplizierter werdenden“ Verwaltungsverfahrenrecht zu tun hat. Der Rezensent kann diesen diskreten Hinweis nur mit Nachdruck unterstreichen: Aus den seinerzeit klar, einfach und logisch gewese-

nen Verwaltungsverfahrensgesetzen ist ein mühsames Dickicht geworden, das zu bewältigen viel Mühe kostet. Die vorliegende Neuauflage hilft dabei, und den Herausgebern bzw. Kommentatoren sowie dem Verlag ist – wieder einmal – sehr herzlich für die prompte und verlässliche Arbeit zu danken.

Walter Barfuß

### ■ Leitfaden für Betriebsvereinbarungen.

Gesetze und Kommentare. Von Bernhard Achitz / Günter Krapf / Ulrich Mayrhofer. ÖGB-Verlag, Wien 2001. 280 Seiten, br, S 394,-, € 28,50.

Das Autorenteam beschäftigt sich im vorliegenden Werk mit dem Abschluss und den Inhalten von freiwilligen und erzwingbaren Betriebsvereinbarungen und gliedert dieses in VI Teile.

Zu Beginn wird kurz auf die „historische Entwicklung der innerbetrieblichen Rechtsgestaltung“ eingegangen, um in Teil II. eine, dem Verständnis dienende „rechtliche Übersicht“ zu beinhalten.

Mit Abschnitt III. gehen die Verfasser dann mit „Betriebsvereinbarungen“ auf Grundlage des ArbVG „in medias res“.

Dies setzt sich in den Abschnitten II. und V. „Betriebsvereinbarungen auf Grundlage anderer Gesetze“ und „freie Betriebsvereinbarungen“ fort. Der letzte Bereich Teil VI. beinhaltet Muster-Betriebsvereinbarungen, wobei hier auch Platz für rechtlich problematische Vereinbarungen, wie beispielsweise jene über die Verwendung von Überwachungskameras, ist.

Ein Leitfaden also, der seinem Namen gerecht wird und in keiner arbeitsrechtlichen Bibliothek fehlen sollte.

Georg Grießer

### ■ Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz.

Von Martin Binder. Kommentar, Verlag Manz, Wien 2001. XXII, 530 Seiten, geb, S 1087,-, € 79,-.

Das in der Reihe „Manzsche Kurzkommentare“ erschienene Werk nimmt eine ausführliche Darstellung des AVRAG vor. Die Aufarbeitung erfolgt systematisch und stellt

dem Leser jeweils eine sehr ausführliche, klar strukturierte Abhandlung zum Regelungsinhalt samt zahlreicher Verweise auf Literatur, Judikatur sowie Gesetzesmaterialien zur Verfügung. Im Anhang finden sich die bezughabenden Richtlinien des Rates der europäischen Gemeinschaften und runden so das Bild ab. Der Autor selbst führt in seinem Vorwort aus, dass er versucht habe, die gegenwärtigen juristischen und literarischen Strömungen ... einzufangen und das herrschende Verständnis zu erörtern. Man kann sagen, dass ihm dieser Versuch trefflich gelungen ist.

Michael Lang

### ■ Gewerbeordnung, Kommentar – Ergänzungsband.

Gewerberechtliche Neuerungen auf Grundlage der Gewerberechtsnovelle 1998, der Gewerberechtsnovelle 1999 und der Gewerberechtsnovelle 2000. Von Hermann Grabler / Harald Stolzlechner / Harald Wendl. Springer-Verlag, Wien/New York 2001. 777 Seiten, geb, S 1780,-, € 129,-.

Zum Kommentar zur GewO von Grabler/Stolzlechner/Wendl ist ein Ergänzungsband erschienen. In diesem sind jene Bestimmungen der GewO (in zahlenmäßiger Reihenfolge) aufgenommen und kommentiert, die seit Erscheinen des Stammwerkes (August 1998) durch Novellierung oder durch Aufhebung durch den VfGH abgeändert wurden. Novellierte Gesetzesstellen sind dabei durch Kursivstellung im Text übersichtlich hervorgehoben. Überdies wurden auch einige Bestimmungen neu kommentiert, die in einem engen sachlichen Zusammenhang mit geänderten Bestimmungen stehen.

Der Ergänzungsband bildet eine wertvolle Aktualisierung des bewährten Kommentars. Er enthält in seinem Anhang auch verschiedene gewerberechtlich relevante Richtlinien der Europäischen Union und diverse Durchführungsverordnungen zum Berufsrecht und zum gewerblichen Betriebsanlagerecht.

Reinhard Schanda

■ **Patientenrechte in Österreich.** Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat, Bd XVII. Österreichische Juristenkommission (Hrsg). Neuer wissenschaftlicher Verlag, Wien 2001. 95 Seiten, br, S 272,-, € 19,80.

Am 20. 11. 2000 fand im Parlament eine Tagung zum Thema Patientenrechte statt. Der vorliegende Band beinhaltet sowohl die 5 Eingangsreferate als auch die daran anschließende Diskussion.

Univ.-Prof. DDr. *Christian Kopetzki* referierte zu „Verfassungsfragen des Patientenschutzes“. Neben einer pointierten Analyse der Ist-Situation (kompetenzrechtliche Querschnittsmaterie hinsichtlich Patientenrechte, Patientencharta als „symbolische Beschwichtigungsgesetzgebung“), zeigt er die Notwendigkeit auf, den Grundrechtsschutz anlässlich neuer biotechnologischer Möglichkeiten zu überdenken und zu er-

weitern. Zu Recht beklagt er die fehlende Unterzeichnung des „Menschenrechtsübereinkommens zur Biomedizin“ durch Österreich.

Univ.-Prof. Dr. *Pichler* beschäftigt sich mit der Darlegung des von ihm eingeforderten neuen Haftungssystems im Zusammenhang mit dem ärztlichen Behandlungsvertrag („Patientenrecht auf Entschädigung, die Begründung einer Sonderentschädigungsordnung, Fonds oder Versicherung?“). Die von ihm herangezogenen Thesen zur Begründbarkeit einer Sonderentschädigungsordnung für Patienten (38 ff) fordern freilich zur Diskussion heraus. Anhand von Sonderhaftungsmodellen wird versucht darzulegen, weshalb auch für die ärztliche Behandlung ein derartiges Sonderhaftungsmodell notwendig ist. Abgelehnt wird von ihm hingegen die so genannte „Fondslösung“, bei der

Patienten innerhalb eines bestimmten Rahmens Geldmittel ausbezahlt erhalten, um so rasch und unbürokratisch abgefunden zu werden. Treffend zeigt er die Schwächen einer derartigen Fondslösung auf.

„Zur Rolle von Patientenanwaltschaften bei der Wahrung von Patientenrechten“ sprach Univ.-Prof. Dr. *Pickl*. Da er wenige Wochen nach dieser Tagung verstarb, wurde ihm von der österreichischen Juristenkommission dieser Tagungsband gewidmet.

Aus ärztlicher Sicht zeigte Herr Univ.-Prof. Dr. *Wolner* Fälle auf, in denen Patienten schicksalhaft im Zuge der Behandlung zu dauerhaften Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Situation kamen. Als interessanter Gesichtspunkt wird dabei aufgezeigt, dass Patienten eventuell selbst für derartige Fälle Vorsorge zu treffen haben, damit sie verschuldensunabhängige Schäden

Krammer/Schmidt

## Euro-Umstellung berücksichtigt

Mit erläuternden Anmerkungen und Hinweisen, Erlässen sowie 3000 Entscheidungen



### Inhalt

- SDG und GebAG idF des 1. Euro-UmstellungsG – Bund
- mehr als 3000 Entscheidungen, von denen etwa 2300 das Gebührenrecht betreffen
- Auszüge aus einschlägigen sonstigen Gesetzen
- die einschlägigen Erlässe des BMJ
- die Landesregeln für Sachverständige
- ausführliche Anmerkungen unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien

3. Auflage 2001. XXIV, 696 Seiten, Geb. ATS 1.362,30 EUR 99,- ISBN 3-214-03407-3

Qualität  
auf allen  
Seiten

**Recht allg. und Zivilrecht**

**MANZ**

Besuchen Sie unsere  
Fachbuchhandlung für  
Recht, Steuer, Wirtschaft!  
MANZ'sche Verlags- und  
Universitätsbuchhandlung GmbH  
Kohlmarkt 16, 1014 Wien  
FN 124 188w  
Handelsgericht Wien

### Bestellservice:

Tel.: (01) 531 61-100

Fax: (01) 531 61-455

via E-Mail an [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at)  
im Internet [www.manz.at](http://www.manz.at)

ersetzt bekommen. Es sei nicht Aufgabe der Steuerzahler, des Staates bzw auch der in der Medizin Beschäftigten, für die Kosten dieser Versicherung aufzukommen (52). Offen wird von ihm auch das Problem angesprochen, dass einerseits im Gesetz die bestmögliche Behandlung gefordert wird, andererseits sehr wohl ökonomische Grenzen bestehen, die aber gesetzlich negiert werden.

Dieser Tagungsband ist nicht nur eine Analyse der derzeitigen Situation, sondern auch eine Anregung hinsichtlich der weiteren Entwicklungsmöglichkeiten und -notwendigkeiten der Patientenrechte. Abschließende Antworten waren weder beabsichtigt, noch können diese in Form einer kurzen Tagung gefunden werden.

Jeder mit Patientenrechten Befasste wird aber diese Zusammenfassung gerne zur Hand nehmen, um einige Positionen zu überprüfen und um das Zusammenspiel der vielfältigen Interessen und Notwendigkeiten zu erkennen.

*Wolfgang Graziani-Weiss*

■ **Ausgleichsanspruch** des Handelsvertreters, Vertragshändlers und Franchisenehmers. Von *Michael Nocker*. Manz Verlag, Wien 2001. XVIII, 174 Seiten, br, S 522,90, € 38,-.

Ein Buch, auf das nicht nur die Berufsgruppen der Handelsvertreter, Vertrags-

händler und Franchisenehmer, sondern auch Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare und Richter schon lange gewartet haben! Über kaum ein Problem des Handelsvertreterrechts wird mehr gestritten als über den Ausgleichsanspruch. Die Bedeutung der mit dem Ausgleichsanspruch zusammenhängenden Rechtsprobleme ist in den letzten Jahren gestiegen, seit die Gerichte in Analogie zum Handelsvertreterrecht auch anderen Berufsgruppen einen Ausgleichsanspruch zuerkennen. In seinem Buch behandelt der Autor zunächst eingehend die Frage, wer überhaupt anspruchsberechtigt sein kann und welche Kriterien für eine analoge Anwendung des Handelsvertreterrechtes sprechen. Während beispielsweise Vertragshändler, Franchisenehmer oder Kommissionsagenten unter gewissen Voraussetzungen einen Ausgleichsanspruch erheben können, steht dem Handelsmäkler grundsätzlich keine derartige Forderung zu.

Der überwiegende Teil des Buches ist der Untersuchung der Anspruchsvoraussetzungen gewidmet. Hier ist zunächst die Auflösung des Handelsvertretervertrages zu nennen. Während einige Auflösungsarten – wie zB die unbegründete Kündigung durch den Handelsvertreter – ausgleichsschädlich sind, wirken andere ausgleichsbegründend. Zu den ausgleichsbegründenden Auflösungsarten zählen nicht nur klare Fälle einer Kündigung durch den

Unternehmer ohne wichtigen Grund. Auch der Tod des Handelsvertreters, der Konkurs des Unternehmers, ja sogar der Konkurs des Handelsvertreters können ausgleichsbegründend wirken. Voraussetzung für das Entstehen eines Ausgleichsanspruches ist weiters, dass der Handelsvertreter dem Unternehmer Kunden zugeführt hat oder bestehende Geschäftsverbindungen erweitert wurden und dass der Unternehmer auch nach der Vertragsauflösung noch Vorteile aus den vom Handelsvertreter aufgebauten Geschäftsverbindungen zieht. Zuletzt ist der Ausgleichsanspruch auch unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit zu prüfen.

Weitere Kapitel des Buches beschäftigen sich mit der Berechnung der Höhe des Ausgleichsanspruches, mit vertraglichen Vereinbarungen über denselben sowie mit der Geltendmachung, Fälligkeit, Verzinsung und der Verjährung des Anspruchs. Nachdem der Autor in dieser Weise alle Facetten des Ausgleichsanspruches untersucht hat, erklärt er in anschaulicher Weise und anhand eines leicht nachvollziehbaren Rechenbeispiels Schritt für Schritt die Berechnung desselben. Ein detailliertes Stichwortverzeichnis macht dieses Buch besonders anwenderfreundlich. Der Autor hat hier ein Werk geschaffen, das in den Bibliotheken der eingangs genannten Berufsgruppen keinesfalls fehlen sollte.

*Vera Ziegelwanger*

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Jugendgerichtshofnähe), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0676) 603 25 33 und (0664) 430 33 73, e-mail: scheimpflug@aon.at.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4a, 5020 Salzburg (100 Meter vom Landesgerichtsgebäude Salzburg entfernt), übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (0662) 84 31 64, 84 31 65, Telefax 84 44 43.

RA Dr. *Michael Drexler*, 1090 Wien, Hörlgasse 4/5, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 317 42 88, Telefax 317 42 88-20.

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernalis.

**Substitutionen in Salzburg und Umgebung**, vor Gerichten, Ämtern und Behörden, macht für Sie Dr. *Christian Greinz*, RA, 5020 Salzburg, Fürstenallee 50, Telefon (0662) 82 57 53, Telefax (0662) 82 57 05, Mobiltelefon (0664) 410 10 25, Privatanschluss (0662) 84 08 15, **durchgehend erreichbar**.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen.

Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

RA Dr. *Christian Leskoschek*, 1010 Wien, Spiegelgasse 19/17, Telefon (01) 512 66 82, Telefax (01) 513 94 50-20, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung.

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**.

Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

Qualität  
auf allen  
Seiten

**Steuerrecht**

**Dorazil/Taucher**  
**ErbStG Grundwerk jetzt vollständig!**



**Inhalt**  
Das Loseblattwerk – von führenden Experten auf dem Gebiet des ErbStG erstellt – ist nunmehr mit der 4. Grundlieferung vollständig und beinhaltet die umfassende Erläuterung des österreichischen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes mit Gesetzestext, Erlässen, der gesamten Rechtsprechung und einem ausführlichen Kommentar. Im Anhang finden sich Doppelbesteuerungsabkommen und das internationale Erbschaftssteuerrecht. Das Werk wird laufend durch Ergänzungslieferungen aktualisiert.

**Die Autoren**  
**Dokm. DDr. Wilfried Dorazil** ist Senatspräsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R.  
**Mag. Dr. Otto Taucher** ist ao Universitätsprofessor am Institut für Finanzrecht in Graz, Wirtschaftstreuhänder und Leiter der Arbeitsgruppe „Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht“ des Fachsenates der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

4. Auflage 2001. Gesamtwerk im Ordner inkl. 4 Grundlieferungen.  
1.230 Seiten. EUR 158,60 ATIS 2.182,40 ISBN 3-214-04114-2

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

Der schnelle Weg zum Recht: E-Mail: [bestellen@MANZ.at](mailto:bestellen@MANZ.at) • Tel.: (01) 531 61-100 • Fax: (01) 531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmärkt 16, 1014 Wien FN 124181w • HQ Wien

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.



RA Dr. *Wolf-Georg Schärf*, 1010 Wien, Tiefer Graben 21/3, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien sowie vor den Bezirksgerichten Mödling und Purkersdorf sowie Interventionen bei Exekutionen ab einem Streitwert von S 100.000,-. Telefon (01) 533 39 51, Telefax (01) 533 39 51-50.



**Substitutionen aller Art in Wien und Umgebung**, insbesondere vor den BG Liesing und Hietzing, übernimmt – auch kurzfristig – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, (0676) 528 31 14, **durchgehend erreichbar**.



Übernehme **Substitutionen aller Art, auch kurzfristig**, in Wien und Umgebung: Dr. *Wolfgang Langeder*, Harkortstraße 9/19, 1020 Wien. Telefon und Telefax (01) 726 71 44 sowie (0676) 326 86 18.



**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Hofenedergasse 3/2, 1020 Wien. Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.



**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Lugeck 7. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 512 86 05.



**Verfahrenshilfe in Strafsachen.** RA Dr. *Irene Pfeifer-Preklik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon und Telefax (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.



RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit**, auch außerhalb der Bürozeiten, **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 713 07 54, e-mail: iro@aon.at

RA Mag. *Doris Perl*, **2230 Gänserndorf**, Bahnstraße 20, übernimmt **Substitutionen aller Art**, auch kurzfristig, vor allen Gerichten im **Sprengel des LG Korneuburg** sowie vor allen **Wiener Gerichten**. Telefon und Telefax (02282) 33 99, Handy (0676) 511 94 92.



RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, e-mail: office.wuerzl@chello.at



RA Mag. *Johann Meisthuber*, Kaigasse 36/1, 5020 Salzburg (unmittelbare Gerichtsnahe), übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, e-mail: RA-MEISTHUBER@AON.AT



**Wien** – RA Mag. *Rudolf Schweighofer*, 1010 Wien, Seilergasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in Wien und Umgebung. Telefon (01) 512 75 75-16, Telefax (01) 513 83 03; Mobil (**durchgehend erreichbar**) 0664/420 12 80.

**Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“**

2002 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7  8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

- Kleinanzeige (€ 94,50,-)  
 Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 47,25,-)

alle Preise zuzügl 20% MWSt

Text:

---

---

---

---

---

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer: \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an  
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
Kennwort „Anwaltsblatt“  
1014 Wien · Kohlmarkt 16

RA Dr. *Rudolf Rammel*, 2700 Wr. Neustadt, Pöckgasse 18, übernimmt Substitutionen aller Art (auch Interventionen bei Vollzügen) vor den Gerichten in Wr. Neustadt sowie vor den Bezirksgerichten Baden, Pottenstein, Ebreichsdorf, Neunkirchen, Gloggnitz, Aspang und Mürzzuschlag.  
Telefon (02622) 834 94, Telefax (02622) 834 94-4.

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig – Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln.  
Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, e-mail: claudia.patleych@aon.at

RA Dr. *Marcella Zauner-Grois*, 1130 Wien, Am Platz 5, übernimmt **Substitutionen** – auch Verfahrenshilfe in Strafsachen – in Wien und Umgebung, insbesondere **BG Hietzing, Meidling, Fünfhaus, Liesing, Mödling** und **Purkersdorf**.  
Telefon (01) 876 54 21, Telefax (01) 877 59 11.

**Substitutionen** in Zivil-, Straf- und Exekutionssachen vor allen Gerichten in Wien und Umgebung, insbesondere vor dem BG Schwechat übernimmt Dr. *Rosemarie Rismondo*, RA, 2320 Schwechat, Sendnergasse 38.  
Telefon und Telefax (01) 707 84 79, Handy: 0676/307 34 60.

RA Dr. *Hermann Spatt*, 5020 Salzburg, Nonntaler Hauptstraße 44, übernimmt für Sie Substitutionen in der Stadt Salzburg.  
Telefon (0662) 82 55 11, Telefax (0662) 82 55 11-22, Handy (0699) 17 17 61 10.

**Deutschland:** Rechtsanwaltskanzlei *Buder & Herberstein* stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen zur Verfügung. A-1080 Wien, Lerchenfelder Straße 94, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31-33, e-mail: buder.herberstein@vip.rdb.at; D-40235 Düsseldorf, Burgmüllerstraße 8, Telefon (0049 211) 691 14 93.

**Italien:** RA Dr. *Ulrike Christine Walter*, Rosenbursenstr. 8/2, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifenden Substitutionen aller Art zur Verfügung.  
Telefon (01) 513 87 680, Telefax (01) 513 85 53, e-mail: u.c.walter@aon.at

Rechtsanwalt (Schwerpunkte Zivil- und Arbeitsrecht) in 1010 Wien sucht Regiepartner/-innen für schöne und frisch renovierte Kanzleiräumlichkeiten mit moderner Infrastruktur.  
Telefon (01) 512 49 29.

1010 Wien: Biete Mitbenützung sehr schöner, gut ausgestatteter Kanzleiräumlichkeiten in Bestlage auf Regiebasis. Verschiedene Raumaufteilungen möglich.  
Telefon 0699/21 10 69 62.

1010 Wien: Suche Kollegen/Kolleginnen, die an einer Kooperation interessiert sind. Biete ausgezeichnete Infrastruktur zu günstigen Konditionen.  
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100618.

Kostengünstige Kanzlei mit guter Infrastruktur in guter Lage (100 bis 200 m<sup>2</sup>) wegen anderwärtiger beruflicher Pläne abzugeben.  
Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100621.

1010 Wien: Repräsentatives Altbaubüro in bester Lage, 140 m<sup>2</sup>, neu adaptiert, CAT5 + Netzwerkverkabelung (inkl Server optional), letzter Liftstock, nahe U2/U3, nahe Justizpalast, Investitionsablöse, provisionsfrei, MM inkl. BK € 1.211,-.  
Telefon 0699/17 18 55 01.

THE LETTERMAN bindet für Sie professionell und vor allem GÜNSTIG (ab € 32,50) Ihr Anwaltsblatt, die Juristischen Blätter sowie GesRZ, WBl und vieles mehr. Auch Thermo- und Ringbindungen, laminieren, etc.  
REFERENZEN VORHANDEN!  
Wir stehen für Sie zur Verfügung unter (01) 522 92 72.